Zu Abt. 5. Nr. 1368 vom Jahre 1912. — Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 26. Stück.)

A—10, b.

Entwurf.

Dienstreglement

für das

kaiserliche und königliche Heer.

II. Teil.

Felddienst.

Wien 1912.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

(Zu Abt. 5, Nr. 4368 vom Jahre 1912. — Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 26. Stück.)

A—10, b.

Entwurf.

Dienstreglement

für das

kaiserliche und königliche Heer.

II. Teil.

Felddienst.

Wien 1912.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inhalt.

Einleitung.

		Seite
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2.	Verhalten der Kommandanten und ihrer Organe	3

I. Abschnitt.

Befehle, Meldungen und Mitteilungen.

§ 3.	Befehle	6
§ 4.	Meldungen und Mitteilungen	7
§ 5.	Ausfertigung von Befehlen, Meldungen und Mitteilungen	11
§ 6.	Tagebücher und Frührapporte	13

II. Abschnitt.

Verkehr und Verbindungen.

§ 7.	Verkehrs- und Verbindungsmittel und ihre Anwendung	16
§ 8.	Abfertigung	19

Seite

§ 9. Übermittlung von Befehlen, Meldungen und Mitteilungen 21
§ 10. Einrichtungen von Verkehrs- und Verbindungslinien 22
§ 11. Verbindung zwischen Kolonnen (Gruppen) . 24
§ 12. Unbrauchbarmachen von Verkehrswegen und Verbindungen; Maßregeln zu ihrem Schutze . 25
§ 13. Kennzeichnung von Kommandos, Anstalten und Trains 26

III. Abschnitt.

Märsche.

§ 14. Allgemeine Bestimmungen 28
§ 15. Anordnung von Märschen 29
§ 16. Ausführung von Märschen 32

A. Abmarsch 32
B. Marschgeschwindigkeit 33
C. Marschverhaltungen 33
D. Rasten 38

§ 17. Gefechtsmärsche 41
§ 18. Gefechtsmärsche im Gebirge 44
§ 19. Gefechtsmärsche in dicht kultiviertem Terrain 46
§ 20. Reisemärsche 48
§ 21. Nachtmärsche 49
§ 22. Überschreitung von Gewässern 51

A. Brücken, Furten, gefrorene Gewässer, sumpfige Stellen 51
B. Überschiffungen 52

IV. Abschnitt.

Unterkünfte.

Seite

§ 23. Art der Unterkünfte 55
§ 24. Vorbereitung der Unterkünfte 57
§ 25. Anordnungen für das Beziehen von Unterkünften 61
§ 26. Beziehen der Kantonierungen und Ortschaftslagern 64
§ 27. Dienst in Kantonierungen und Ortschaftslagern 66
§ 28. Feld- und Gesundheitspolizei in Kantonierungen und Ortschaftslagern 71
§ 29. Lagerform 74
§ 30. Beziehen des Lagers 76
§ 31. Dienst im Lager 78
§ 32. Feld- und Gesundheitspolizei im Lager . . . 79

V. Abschnitt.

Aufklärung und Verschleierung.

§ 33. Allgemeine Bestimmungen für die Aufklärung 81
§ 34. Fernaufklärung 84
§ 35. Nah- und Gefechtsaufklärung 86
§ 36. Verwendung der Divisionskavallerie 86
§ 37. Anordnung der Aufklärung 88
§ 38. Verhalten von Nachrichtenpatrouillen und Nachrichtendetachements 90
A. Nachrichtenpatrouillen 90
B. Nachrichtendetachements 94
§ 39. Artillerieaufklärung 95

Seite

§ 40. Aufklärung im Gebirge und im dicht kultivierten Terrain 95
§ 41. Aufklärung durch Luftfahrzeuge 96
§ 42. Besondere Mittel zur Erlangung von Nachrichten 97
§ 43. Verschleierung 98

VI. Abschnitt.

Sicherung.

§ 44. Allgemeine Bestimmungen 100

I. Marschsicherungstruppen.

§ 45. Sicherungsdienst während der Bewegung . . 103
A. Im Vormarsche 103
B. Im Rückmarsche 106
C. Im Seiten(Flanken)marsche 106
D. Unter besonderen Verhältnissen . . 107
§ 46. Sicherung während einer Rast 107

II. Vorposten. Gefechtsmäßige Sicherung.

§ 47. Allgemeine Bestimmungen 108
§ 48. Aufstellen der Vorposten 112
§ 49. Marschvorposten 114
§ 50. Geschlossene Vorposten 114
A. Feldwachen 115
B. Hauptposten 120
C. Vorpostenreserve und Vorpostenbereitschaft 123
§ 51. Gefechtsmäßige Sicherung 124
§ 52. Vorposten selbständiger Kavallerie 124

Seite

§ 53. Vorposten unter besonderen Verhältnissen . 125
§ 54. Einziehen der Vorposten 126

III. Bedeckungen.

§ 55. Artilleriebedeckung und Bedeckungen für andere Truppen 127
§ 56. Trainbewachung und Trainbedeckung . . . 128

VII. Abschnitt.

Gefecht.

§ 57. Verhalten in und nach dem Gefecht 131
§ 58. Munitionsersatz 133
§ 59. Sanitätsdienst 137
§ 60. Train 139

VIII. Abschnitt.

Verpflegung, Etappendienst.

§ 61. Verpflegung 141
§ 62. Etappendienst 143

IX. Abschnitt.

Feld- und Gesundheitspolizei. Legitimationen und Abzeichen.

§ 63. Feld- und Gesundheitspolizei 146
§ 64. Legitimationen und Abzeichen 148

X. Abschnitt.

Verkehr mit dem Feinde.

Seite

§ 65. Parlamentäre 150
§ 66. Einstellen und Unterbrechen der Feindseligkeiten und Waffenstillstand 152
§ 67. Schutzwachen 153
§ 68. Kriegsgefangene 153

XI. Abschnitt.

Wichtigste internationale Vereinbarungen . . . 156

Beilagen.

Beilage 1. Muster eines Frühapports.
Anhaltspunkte für die Verfassung.
Beilage 2. Marschordnungen.
Beilage 3. Lager eines Infanteriebataillons.
Beilage 4. Lager einer Kavallerieeskadron.
Beilage 5. Lager einer Feldkanonen(Haubitz)batterie.
Beilage 6. Anhang. Organisatorische und sonstige Daten.

Einleitung.

Alle Bestimmungen für den Felddienst sind in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen anzupassen, die gegebenen Anhaltspunkte dürfen demnach nie zum Schema werden.

Erläuternde Befehle zu diesem Reglement, welche auf eine erhöhte Gleichmäßigkeit abzielen, sind verboten.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Kommandos vom Brigadekommando aufwärts heißen „höhere Kommandos".

Unter „Kolonne" werden alle Truppen, Anstalten und Trains verstanden, die sich unter einem Kommando auf derselben Marschlinie befinden.

Zur Lösung bestimmter Aufgaben vorübergehend zusammengefaßte Kräfte werden „Gruppen" genannt.

Anmerkung: Unter „Infanterie" sind in diesem Reglement auch Jäger verstanden.

Chargen sind, auch wenn die Bestimmungen für andere Waffen gelten, nur mit den für die Infanterie vorgeschriebenen Bezeichnungen benannt.

Für die Truppen gegebene Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Trains und Anstalten

Von der Hauptkraft weit abgetrennte Gruppen heißen „Detachements“.

2. Die anzuwendenden **Signale** sind den Exerzierreglements zu entnehmen.

Bei **Gefechtsmärschen** dürfen Signale nur auf Befehl des Kolonnenkommandanten gegeben werden. Er entscheidet auch über die Zulässigkeit des Schlagens und Blasens des Spieles.

Bei **Reisemärschen** sind zur Anwendung aller Signale berechtigt: die Kolonnenkommandanten, Kommandanten vom Brigadier aufwärts, ferner die Kommandanten des Trains der Kolonnen. Avertissementsignale sind durch jene Kommandanten geben zu lassen, welche den Vorgesetzten zuerst wahrnehmen. Die Signale sind von den Bataillonen, Eskadronen, Batterien und Trainteilen abzunehmen.

In **Unterkünften** ist, nur wenn eine Bedrohung durch den Feind ausgeschlossen erscheint, jedes Signal zulässig. Falls vom Stations-Lagerkommandanten nichts anderes befohlen, darf nur das Signal „Alarm“ gegeben werden.

3. Das **Rauchen** in Reih und Glied ist immer, wenn die durch die Exerzierreglements vorgeschriebene Haltung anzunehmen ist, ferner auf Märschen vor Eintritt und nach Aufhebung der Marscherleichterungen (P. 83) untersagt. Sonst ist es nur dann zu verbieten, wenn es wegen Feuersgefahr oder aus anderen triftigen Gründen (wie z. B. bei Gefechtsmärschen in der Dunkelheit) nicht gestattet werden kann. Posten ist das Rauchen **unter allen Verhältnissen verboten**, Vedetten und Patrouillen kann es vom Hauptpostenkommandanten

gestattet werden, wenn weder Gründe der Geheimhaltung noch der Disziplin dagegen sprechen (P. 322).

§ 2. Verhalten der Kommandanten und ihrer Organe.

1. Die grundlegenden Bestimmungen für das Verhalten der Kommandanten sind in den Exerzierreglements, speziell im Exerzierreglement für die k. u. k. Fußtruppen („Einleitung" und § 56) enthalten.

5. Wenn Truppen, für die **kein gemeinsamer Kommandant** bestimmt ist, bei Durchführung einer Aufgabe zusammenwirken müssen, so hat der nach dem I. Teile dieses Reglements zur Kommandoführung Berufene den Befehl sofort zu übernehmen.

6. Kommandanten wählen ihren **Aufenthaltsort** so, daß sie die ihnen unterstellten Kräfte zweckmäßig leiten und daß Befehle, Meldungen oder Mitteilungen sie rasch und sicher erreichen können.

7. **Kolonnenkommandanten** begeben sich bei Gefechtsmärschen in der Regel zu den feindwärts befindlichen Sicherungstruppen. Auf Rückmärschen gehören sie jedoch nur dann zur Nachhut, wenn nicht wichtigere Aufgaben ihre Anwesenheit an anderer Stelle erfordern.

8. Der ranghöchste **Kommandant** der einer Kolonne beigegebenen **Artillerie** befindet sich auf Gefechtsmärschen falls der Kolonnenkommandant nichts anderes verfügt, mit den **unbedingt** nötigen Organen in dessen Stabe. Dies wird öfters auch für den ranghöchsten **Kavallerie-kommandanten** anzuordnen sein.

Kommandanten von Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen reiten bei Gefechtsmärschen im Stabe desjenigen Kommandanten, dem sie unmittelbar untergeordnet sind.

Die genannten Kommandanten sind über die allgemeine Lage und über die Absicht der vorgesetzten Befehlshaber zu orientieren. Sie richten ihre Aufmerksamkeit auf alles, was für die Tätigkeit ihrer Waffe Wichtigkeit erlangen kann. Ist vorübergehend ihre Anwesenheit anderswo erforderlich, so haben sie womöglich eines ihrer Organe im Stabe des vorerwähnten Befehlshabers zurückzulassen.

9. Generalstabsoffiziere, Adjutanten und Ordonnanzoffiziere haben den Unterbefehlshabern, denen sie Aufträge überbringen, die über die Gefechtslage verlangten Auskünfte zu geben, dürfen aber niemals im Namen ihrer Kommandanten Aufträge erteilen, zu denen sie nicht ermächtigt sind.

10. Generalstabschefs sind berechtigt, in dringenden Fällen, wenn sie wichtige Wahrnehmungen gemacht haben, verpflichtet, nicht nur ihren eigenen Kommandanten, sondern in deren Befehlsbereich auch jedem Unterkommandanten, mit dem sie zusammentreffen, Dispositionsvorschläge zu machen. Deren Annahme bleibt aber unter allen Umständen dem betreffenden Kommandanten überlassen.

11. Dienstbar gewordene Pferde sind bis zum Erreichen eines Reservepferdes wie folgt zu ersetzen:

Generale, Generalstabs- und Ordonnanzoffiziere nehmen ein ärarisches Dienstpferd des betreffenden Stabes, Kavallerie-, Artillerie- oder Trainoffiziere ein Mannschaftsreitpferd ihrer Abteilung, Regiments- oder Bataillonskommandanten der Fußtruppen ein Dienstpferd ihrer Adjutanten oder Hornisten.

Ist der Ersatz auf diese Weise nicht möglich, so können Generale direkt, die übrigen genannten Offiziere im Wege des höheren Kommandos (Truppenkörpers), dem

sie angehören, den Ersatz bei der nächsten Kavallerie-, Artillerie- oder Trainabteilung ansprechen.

Berittene Offiziere und Feldgendarmen, welche persönlich mit der Übermittlung eines Befehles, einer Meldung u. dgl. betraut sind, haben diesen Ersatz direkt bei der nächsten Kavallerie-, Artillerie- oder Trainabteilung anzusprechen.

Diese Abteilungen sind in den angegebenen Fällen verpflichtet, geeignete Pferde beizustellen. Die übernommenen Pferde sind, bei persönlicher Verantwortung des Übernehmers, ehestmöglichst zurückzugeben.

I. Abschnitt.

Befehle, Meldungen und Mitteilungen.

§ 3. Befehle.

12. Jeder Befehl soll **klar die eigene Absicht und das von den einzelnen Teilen Verlangte** angeben; er überlasse in der Regel die Mittel zur Erreichung des Zweckes den Unterkommandanten.

Die feindliche und die eigene Situation sind soweit bekanntzugeben, als es nötig ist, damit die Unterkommandanten in allen Fällen im Geiste der Absichten ihres Befehlshabers handeln können. Ist besondere Geheimhaltung geboten, so werden die Unterführer, deren Orientierung aber nie unterbleiben darf, mündlich informiert.

Bestimmungen aus Vorschriften und Begründungen getroffener Maßregeln gehören nicht in Befehle.

13. Instruktionen oder **Direktiven** werden in jenen Fällen erteilt, in denen für die Durchführung der Aufgabe nur eine allgemeine Richtschnur gegeben werden kann; sie sind in der Regel an die Person der Kommandanten zu richten.

Dispositionen regeln den Einklang in den Handlungen verschiedener Kommandanten.

Befehle werden in der Regel an die unmittelbar untergeordneten Kommandoeinheiten oder Gruppen erteilt.

Wer einem nicht unmittelbar untergeordneten Kommandanten direkte Weisungen gibt, hat die übergangenen Zwischenstellen davon nach Bedarf zu verständigen; überdies obliegt dem Untergebenen die Pflicht zur Meldung.

11. Bei **Bildung von Kolonnen (Gruppen)** oder bei Änderungen in deren Zusammensetzung treten die neuen Befehlsverhältnisse erst mit der tatsächlichen Formierung der Kolonnen (Gruppen) in Kraft.

Die Anordnungen für die Formierung trifft jener Kommandant, der die neue Kräftegruppierung verfügt, womöglich derart, daß keine Zwischenbefehle seitens der Bisherigen oder der neuen Kolonnen(Gruppen)kommandanten nötig werden.

Daher sind mit den Anordnungen für eine Kolonnen-(Gruppen)bildung oder -änderung meist alle betroffenen Kommandos und Truppen zu beteilen.

Wo trotzdem Zwischenbefehle nötig werden, sind sie in der Regel von den neuen Kolonnen(Gruppen)kommandanten zu geben (P. 44).

13. Operative und taktische Anordnungen sind von der Verlautbarung in **Tagesbefehlen** ausgeschlossen.

§ 4. Meldungen und Mitteilungen.

16. Jede Meldung muß verläßlich sein.

17. Der Meldende muß den Gegenstand der Mitteilung ohne vorgefaßte Ansicht beurteilen und in der Meldung scharf trennen, was er selbst wahrgenommen hat, von wem sonstige Mitteilungen oder Wahrnehmungen stammen und was sich nur als Vermutung oder Folgerung ergibt. Vermutungen sind zu begründen.

Aus jeder Meldung muß zu entnehmen sein, wann und wo eine Wahrnehmung gemacht wurde.

Über den Feind ist anzugeben, wo und wann er gesehen wurde, seine Stärke und Zusammensetzung, ferner ob und wohin er marschierte, ob er lagerte oder sich in einer Aufstellung befand u. s. w. Spuren und Anzeichen, welche auf die Anwesenheit des Feindes schließen lassen, sind gleichfalls zu melden; vom Gegner zurückgelassene Papiere (Gegenstände), welche Aufschlüsse über ihn geben können, sind, wenn nötig, einzusenden.

Nummern feindlicher Armee- oder Truppenkörper oder Namen feindlicher Führer sind stets zu melden.

18. Zweifellos unwichtige Meldungen sind zu unterlassen.

19. Eine weniger vollständige, aber rechtzeitig einlangende Nachricht ist oft wertvoller als eine verspätete, wenn auch noch so ausführliche Meldung, doch darf die Schnelligkeit der Absendung nicht auf Kosten der Richtigkeit gehen.

20. Meldungen sind, wenn nichts anderes verfügt wird, an das **unmittelbar vorgesetzte** Kommando zu richten.

Wer Tatsachen wahrnimmt, welche für in der Nähe befindliche Truppen, Anstalten oder Trains wichtig sind, muß diese sofort davon benachrichtigen.

Ist eine Truppe unmittelbar durch den Feind bedroht, so muß sie ohne Rücksicht auf sonst noch erforderliche Meldungen sofort hievon in Kenntnis gesetzt werden.

21. Meldungen, welche vorgesetzten oder anderen Kommandos gleich zur Kenntnis gebracht werden müssen, sind vom Empfänger zu vidieren und vorzumerken,

nötigenfalls zu ergänzen und sodann ohne Verzug weiter zu senden.

Alle übrigen Meldungen sind zu sammeln und nach Punkt 23 zu verwerten.

22. Die Kommandanten von Aufklärungs- und Sicherungstruppen haben ohne Zeitverlust alle durchlaufenden Meldungen zu vidieren und eigene Wahrnehmungen beizufügen.

23. Jeder Unterführer hat das ihm vorgesetzte Kommando über die Lage der eigenen und der feindlichen Kräfte durch häufige Einsendung von **Situationsmeldungen** fortlaufend zu unterrichten. In diese Situationsmeldungen sind auch wichtige, bei Nachbarkolonnen (-gruppen) beobachtete Ereignisse aufzunehmen.

Jeder Kommandant hat weiters alle Umstände, welche die Schlagfertigkeit ihm unterstellter Formationen beeinflussen, in den Frührapporten (P. 32), wichtige auch in den Situationsmeldungen aufzunehmen, nötigenfalls sofort dem vorgesetzten Kommando zu melden. Solche Meldungen betreffen in der Regel:

a) die Verbindungen und Kommunikationen;
b) die Standesverhältnisse und den Zustand der Truppe;
c) die Munition;
d) die Sanitätsverhältnisse;
e) die Verpflegung und Landesressourcen;
f) die Bekleidung und Ausrüstung;
g) den Train.

Zur Verfassung dieser Meldungen ist die fortlaufende **Evidenz** der bezüglichen Verhältnisse unerläßlich.

Jeder Kommandant muß aber auch seine Unterkommandanten und benachbarte Befehlshaber durch **Situationsmitteilungen** über die eigene Lage und über diejenige des gegenüberstehenden Feindes stets derart

orientieren, daß der Einklang im Handeln der verschiedenen Teile gewahrt bleibt.

Situationsmeldungen und Situationsmitteilungen sind oft das einzige Mittel, um den Befehlshabern genügende Anhaltspunkte für ihre Entschlüsse zu bieten, die Unterführer zu richtigem Handeln im Rahmen des Ganzen zu befähigen.

Situationsmeldungen und -mitteilungen werden um so häufiger notwendig sein, je inniger der Kontakt mit dem Feinde sich gestaltet und je öfter die Lage wechselt. Nötigenfalls ist die Einsendung der Situationsmeldungen von den vorgesetzten Kommandos zu regeln.

Abgetrennten Gruppen ist vom Befehlshaber auch die Fortdauer einer unveränderten Lage zeitweise mitzuteilen.

24. Jeder Kommandant, der den Oberbefehl in einem Gefechte führte, hat gleich nach demselben dem vorgesetzten Kommando eine **Gefechtsmeldung** zu erstatten. Diese soll über den Kampf und dessen Ergebnis im großen sowie über die weitere Absicht so rasch als möglich unterrichten.

Der Gang des Gefechtes ist nur in allgemeinen Umrissen darzustellen; Einzelheiten sind wegzulassen, der Zustand und Verluste der Truppen sind kurz anzugeben. Über den Gegner ist zu melden, welche Truppen im Kampfe standen, in welcher Verfassung sie sich befanden und wie sie sich nach dem Gefechte verhielten.

Gefechtsmeldungen sollen durch das rascheste Verbindungsmittel befördert werden.

25. Überdies haben alle an einem Gefechte beteiligten höheren, Truppen-, Anstalts- und Trainkommandanten sowie die Kommandanten abgetrennter Truppen-,

Anstalts- oder Trainteile so bald als möglich einen ausführlichen schriftlichen **Gefechtsbericht** dem vorgesetzten Kommando einzusenden. Dieses verwertet ihn bei der Verfassung seines eigenen Gefechtsberichtes und leitet ihn mit diesem weiter. In den Gefechtsberichten untergeordneter Kommandos enthaltene Angaben sind in die Berichte der vorgesetzten Kommandos nur so weit aufzunehmen, als es die zusammenhängende Darstellung der Ereignisse erfordert.

Die Grundlage der Gefechtsberichte bilden die Tagebücher (P. 31).

Der Gefechtsbericht schildert kurz die Lage vor Beginn des Gefechtes und das Gefecht selbst. Genaue Ort- und Zeitangaben sind notwendig. Skizzen ermöglichen wesentliche Textkürzungen.

Am Schlusse sind das Verhalten der Truppen und hervorragende Waffentaten, eigene und feindliche Verluste an Menschen, Pferden und Kriegsmaterial, endlich die gemachten Kriegsgefangenen aufzuzählen. Die eigenen Verluste an Offizieren und Militärbeamten sind mit Nennung der Namen anzuführen, auch die Namen gefallener oder kriegsgefangener feindlicher Offiziere hohen Ranges sind zu melden.

Gefechtsberichte dürfen niemals zur Umarbeitung zurückgestellt werden. Zeigen sich Irrtümer in der Darstellung oder sind Aufklärungen oder Zusätze notwendig, so müssen Nachtragsberichte verfaßt werden.

§ 5. Ausfertigung von Befehlen, Meldungen und Mitteilungen.

26. Operative und taktische Anordnungen sollen nur dann **mündlich** gegeben werden, wenn sie unmittelbar erteilt, direkt an die Befehlsempfänger telephoniert, oder

wenn kurze Befehle signalisiert oder durch verläßliche Überbringer zugestellt werden können. In allen anderen Fällen, in größeren Verhältnissen also gewöhnlich, sind solche Anordnungen — ohne Rücksicht auf die Art ihrer Zustellung — **schriftlich** auszufertigen.

27. Kolonnen oder Gruppen sind nach ihren Kommandanten, eventuell auch nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse (linke, mittlere Kolonne u. dgl.) zu **bezeichnen.** Die Bezeichnungen links, rechts, vorn, rückwärts dürfen nicht angewendet werden, wenn dadurch Irrtümer entstehen können.

28. Orts- und Zeitangaben gewinnen im Felddienste hervorragende Bedeutung, verlangen daher große Genauigkeit.

Terrainteile und Terraingegenstände sind deutlich und genau (nach der Karte) zu bezeichnen. Wenn Zweifel möglich sind, ist anzugeben, welche Karte benützt wurde. Ortsnamen, Höhenangaben u. dgl. sind nach Bedarf, um Verwechslungen auszuschließen, durch andere Anhaltspunkte zu ergänzen.

Tageszeiten sind durch Stunden (h) und Minuten (') und außerdem dadurch zu bezeichnen, daß den Zeiten von Mitternacht bis Mittag „vormittags" (schriftlich „vorm."), den Zeiten von Mittag bis Mitternacht „nachmittags" (schriftlich „nachm.") beigefügt wird. Die Mitternachtszeit ist als „Mitternacht auf den n[ä]chsten" zu bezeichnen.

29. Schriftliche Ausfertigungen operativen und taktischen Inhaltes müssen deutlich, sollen aber nach Form und Inhalt einfach und kurz sein. Von der feldmäßigen Ausfertigung (Kopierblocks, Meldeblätter u. s. w.) ist tunlichst

Gebrauch zu machen. Abkürzungen sind nur insoweit anzuwenden, als es ohne Gefahr für die Deutlichkeit zulässig erscheint. Bei Telegrammen und Signaldepeschen sind die Abkürzungen laut Beilage 6 anzuwenden.

Unterstrichene Ortsnamen bedeuten in Dispositionen u. dgl. die Standorte des Kommandos.

Einfache, feldmäßige Skizzen mit kurzen Legenden **ersetzen häufig einen langen Text.**

In schriftlichen Ausfertigungen muß nebst Tag, Ort und Zeit der Absendung auch angegeben sein, an wen die Ausfertigung ausgeht. Ausnahmen enthält P. 428.

30. Mündliche Meldungen, Befehle u. dgl. sind vom **Überbringer wiederholen zu lassen.**

Selbst dann, wenn zur vollständigen Niederschrift eines Befehles, einer Meldung oder Mitteilung Zeit und Mittel fehlen, ist es oft zweckmäßiger, den wesentlichen Inhalt auf einen Zettel zu schreiben, als nur mündlich zu befehlen oder zu melden.

§ 6. Tagebücher und Frührapporte.

31. Bei der Armee im Felde führen alle Kommandos vom Unterabteilungskommando aufwärts vom ersten Mobilisierungstag oder vom Tage der Aufstellung an **Tagebücher.** Diese haben eine Übersicht der militärisch wichtigen Ereignisse durch **tägliche** Vormerkung zu bieten.

Bewegungen, Aufenthalte, Gefechte, der Aufklärungs-, Sicherungs-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst, besondere Begebenheiten, Befestigungs- oder sonst wichtige Arbeiten, Bemerkungen über Bekleidung, Ausrüstung (Munitionsverbrauch und -ergänzung), Verpflegung, Wit-

terung. Wahrnehmungen über den Feind u. dgl. sind in gedrängter und einfacher Schreibweise zu verzeichnen. Genaue Orts- und Zeitangaben sind wichtig; Skizzen erhöhen die Übersichtlichkeit und Kürze.

Begebenheiten bei vorübergehend unterstellten Truppen sind in das Tagebuch gleichfalls aufzunehmen.

Die Vormerkungen müssen mit den Ereignissen gleichmäßig fortschreiten und streng wahrheitsgetreu sein. Mündliche Befehle, Meldungen und Berichte sind anzuführen, schriftliche (auch Frührapporte, Situationsmeldungen) sind nicht in Abschrift zu nehmen, sondern beizulegen. Für höhere Kommandos gilt das Dienstbuch E.—53.

Jeder Kommandant hat, wenn er das Tagebuch nicht persönlich führt, einen Offizier damit zu betrauen.

Das Tagebuch wird täglich durch einen Querstrich abgeschlossen; wird ein früheres Ereignis später bekannt, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

Die Tagebücher sind Hefte mit numerierten Seiten; jedes Blatt enthält die Bezeichnung des Kommandos, Truppenkörpers oder der Anstalt. Die Eintragungen sind womöglich mit Tinte oder Tintenstift zu schreiben. Tagebücher sind sorgfältig aufzubewahren.

32. Der **Frührapport** dient als Nachweis über die tatsächliche Ordre de bataille und über die Standesverhältnisse. Er ist im Frieden bei größeren Marsch-, Gefechts- und Felddienstübungen, wenn es besonders befohlen wird, vorzulegen.

Im Felde stellen Korps-, Truppendivisions- und Brigadekommandos, Truppenkörper (Anstalten) und selbständige oder abgetrennte Bataillone (Divisionen), Unterabteilungen oder Anstaltsteile den eigenen Stand täglich zusammen, senden aber Frührapporte nur an: I., II. und

21. jedes Monats an jedem einem Gefechte folgenden Tage und ausnahmsweise auch bei sonstigen namhaften Standesänderungen (z. B. beim Eintreffen von Ergänzungstransporten, bei Massenerkrankungen) dem vorgesetzten Kommando ein. Diese Frührapporte haben bei den genannten höheren Kommandos den Stand aller dem Kommando an diesem Tage unterstehenden Kommandos, Truppen, Anstalten und besonderen Formationen zu umfassen, sind also Zusammenstellungen der einlangenden Frührapporte und des eigenen Standes. Betraf das Gefecht oder die namhafte Standesänderung nur Teile eines Truppenkörpers (einer Anstalt), so ist trotzdem am nächsten Tage der Frührapport für alle Teile des Truppenkörpers (der Anstalt) einzusenden. Die höheren Kommandos stellen die erhaltenen Frührapporte wie zu den regelmäßigen Terminen zusammen und senden diesen Frührapport mit der Meldung ein, daß die nicht aufgenommenen Formationen keine Veränderung aufweisen.

Frührapporte sind nach Beilage 1 (eventuell nach Spezialvorschriften) zu verfassen.

II. Abschnitt.

Verkehr und Verbindungen.

§ 7. Verkehrs- und Verbindungsmittel und ihre Anwendung.

33. **Fußgänger** sollen für den Befehls-, Melde- und Verbindungsdienst auf größere Entfernungen nur dann verwendet werden, wenn andere Mittel nicht verfügbar sind oder versagen.

34. **Berittene Organe** sind im „Trab" (+) oder im „Trab und Galopp" (++) abzusenden.

Bei der Weisung „Trab", oder wenn bezüglich der Gangart ausnahmsweise nichts befohlen wurde, ist etwa bis 8 *km* falls es der Weg zuläßt, unausgesetzt, auf größere Entfernungen aber mit den notwendigen Schritteinschaltungen zu traben; lautete der Befehl „Trab und Galopp", so ist das Ziel so rasch als möglich zu erreichen.

35. **Radfahrer** leisten bei günstigen Verhältnissen 15 bis 20 *km*, **Motorradfahrer** und **Personenautomobile** 30 bis 50 *km* in der Stunde. Auf Wegen, welche gleichzeitig von Kolonnen benützt werden, verringern sich die Leistungen wesentlich.

36. **Optische Signale** sind bei günstigen Witterungsverhältnissen insbesondere zur Übermittlung kurzer

Nachrichten, dann ebenso wie die **akustischen Signale** überall dort vorteilhaft anzuwenden, wo das Zwischenterrain eine andere Verbindung hindert.

37. Brieftauben eignen sich nur zur Verwendung nach bestimmten Orten, besonders festen Plätzen.

38. Telephon und Telegraph ermöglichen die rascheste Übermittlung auf größere Entfernungen, gestatten die unmittelbare Kontrolle, ob eine Nachricht ihr Ziel erreicht hat, sind aber gegen Unterbrechungen sehr empfindlich. Da die telegraphische Beförderung längerer Befehle viel Zeit benötigt, ist auf geringe Entfernungen der telegraphische Betrieb nicht zweckmäßig.

Besonders wertvoll ist das Telephon, da es die persönliche Aussprache erlaubt.

Feld- und Reservetelegraphen(telephon)linien können für dringende Befehle, Meldungen und Mitteilungen operativen und taktischen Inhaltes von jedermann benützt werden. Zu jeder anderen Benützung sind ohne besondere Bewilligung nur diejenigen Kommandos, denen die Telegraphen- oder Telephonstationen untergeordnet sind, und deren vorgesetzte Kommandos berechtigt.

Die Benützung des **Staatstelegraphen** ist in der Regel keiner Beschränkung unterworfen. Bahntelegraphentelephonleitungen dürfen nur so weit in Anspruch genommen werden, als es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Privattelegramme dürfen im Armeebereiche nur mit Bewilligung des Armeeoberkommandos und der Kommandos selbstständig operierender Armeen oder Armeekörper zur Beförderung angenommen oder zugestellt werden; abzusendende Telegramme müssen überdies

vom Generalstabschef des nächstbefindlichen höheren Kommandos, beziehungsweise vom nächsten Etappenkommando vidiert sein. Die Absendung von Privattelegrammen unmittelbar vor oder während eines Gefechtes ist unbedingt untersagt. **Private Telephongespräche** sind im Armeebereiche **verboten.**

Telegramme sind den Telegraphenstationen **schriftlich ausgefertigt** zur Absendung zu übergeben, ebenso Telephondepeschen, wenn nicht die Kommandanten oder deren bevollmächtigte Organe selbst miteinander sprechen.

Besteht bei telephonischem (telegraphischem) Verkehr die Gefahr des **Abhörens**, so sind geheime Mitteilungen nicht oder nur mit Vorsicht zu geben; besonders wichtige Telegramme sind zu chiffrieren.

Alle Truppen und Trains haben bei der Bewachung und bei der Erhaltung von Telegraphen- und Telephonleitungen mitzuwirken. Beschädigungen sind sorgfältig zu vermeiden. Hierüber ist die Mannschaft und jede zur Armee im Felde gehörende Zivilperson zu belehren. Absichtliche Beschädigungen sind streng zu bestrafen. Leitungsschäden sind womöglich sofort zu beheben, auf jeden Fall aber, bei Mitteilung des etwa Verfügten, der nächsten Telegraphen- oder Telephonstation anzuzeigen.

Die Verwendung des Materials, insbesondere der Säulen und des Drahtes von Telegraphen- und Telephonleitungen zu anderen Zwecken, ist auch dann untersagt, wenn diese Leitungen außer Betrieb, unterbrochen oder teilweise zerstört sein sollten.

39. Radiostationen eignen sich besonders zur Verständigung zwischen solchen Punkten, deren Verbindung durch Draht nicht zeitgerecht hergestellt werden kann.

Da jede Ortsveränderung eine längere Unterbrechung des Verkehrs mit sich bringt, ist für eine möglichst dauernde Etablierung der Stationen und dafür zu sorgen, daß diese mit dem vorgesetzten Kommando verbunden werden.

Zur Vermeidung gegenseitiger Störung durch eigene Stationen ist einheitliche Leitung des Verkehrs notwendig. Vom Chiffrieren der Telegramme wird wegen der Gefahr des Mitlesens fast immer Gebrauch gemacht werden müssen. Eigene Stationen werden unter Umständen den feindlichen Funkenverkehr mitlesen oder stören können.

40. Die Feldpost besorgt den Postverkehr von und zu der Armee im Felde; Detailbestimmungen enthält die **Feldpostinstruktion.** (E—47.)

§ 8. Abfertigung.

41. Bei jedem Kommando vom Abteilungskommando aufwärts und bei jedem Stationskommando, nach Bedarf auch bei den Trainkommandos, ist täglich Abfertigung zu halten. Sie dient zur Ausgabe der Befehle, zur Übernahme von Meldungen, zur Besprechung, Berichterstattung, zur Erteilung von Auskünften, zur Orientierung über die Situation und zu deren Evidenthaltung, endlich zur Übernahme und Ausgabe von Geschäftsstücken, Postsendungen u. dgl. Bei der Abfertigung sind auch die Uhren zu richten.

In enger Fühlung mit dem Feinde können die Verhältnisse ausnahmsweise zu wiederholter Abfertigung nötigen, andererseits kann sie manchmal ganz oder für einzelne Teile abgesagt werden.

42. Die Stunde für die Abfertigung ist derart zu bestimmen, daß die am nächsten Tage auszuführenden Anordnungen allen Kommandanten zeitgerecht zukommen.

Kann die Abfertigungsstunde bei Märschen nicht angegeben werden, so müssen die Empfangsorgane sich am Schlusse des Marsches beim betreffenden Kommando einfinden.

Zur Abfertigung bei höheren Kommandos entsendet jedes unmittelbar untergeordnete oder fallweise unterstellte Kommando einen Offizier oder, wenn dies unmöglich wäre, einen Unteroffizier (womöglich mit Automobil, Wagen oder Fahrrad).

43. Zur Abfertigung bei **Truppendivisionskommandos** ist überdies zur Vereinfachung der Befehlgebung von jedem Truppenkörper ein Offizier zu senden. Wenn die Abfertigung bei **Brigadekommandos** im Divisionsverbande nicht ganz entfallen kann, so begeben sich zu ihr die bei der Divisionskommando-Abfertigung erschienenen Organe.

44. Bei der Abfertigung können Generalstabsoffiziere (Adjutanten) auf Grund der ergangenen Dispositionen die Anordnungen für den Abmarsch der Truppen verfügen.

45. Die bei der Abfertigung erscheinenden Organe müssen über die eigene Situation genau informiert sein und die hiezu nötigen Evidenzdaten (Punkt 23) mitbringen.

46. Falls die Entsendung zur Abfertigung zu unterbleiben hat, ist dies von jenem Kommando, bei welchem die Abfertigung stattfindet, **anzuordnen**.

Kommandos, welche ausnahmsweise nicht zur Abfertigung schicken **können** oder deren Organe voraussichtlich nicht **rechtzeitig** eintreffen werden, haben dies dem abfertigenden Kommando womöglich zu melden.

Die Abfertigung darf nicht aufgeschoben werden, weil einzelne Organe noch nicht eingetroffen sind.

Für die Zustellung der Befehle an Kommandos, welche bei der Abfertigung nicht vertreten sind, sorgt das die Abfertigung haltende Kommando.

§ 9. Übermittlung von Befehlen, Meldungen und Mitteilungen.

17. Zur Übermittlung von Befehlen, Meldungen und Mitteilungen ist das fallweise zweckmäßigste, jedenfalls aber ein verläßliches Verkehrsmittel zu wählen.

Der Befehls-, Melde- und Verbindungsdienst innerhalb der Kolonnen (Gruppen) ist vor allem durch die Stabskavallerie sowie durch berittene Hornisten, Radfahrer u. dgl. — und nur, wenn unbedingt notwendig, durch Teile der Kolonnen(Divisions)kavallerie zu versehen.

18. Zum **Überbringen** wichtiger Meldungen, Befehle oder Mitteilungen sind Offiziere oder sehr verläßliche Unteroffiziere zu verwenden.

Besondere Wichtigkeit der zu überbringenden Meldung u. dgl., fraglicher Aufenthalt des Empfängers sowie Unsicherheit des Weges erheischen eine mehrfache Ausfertigung und die Beförderung auf verschiedenen Wegen oder die Beigabe einer Bedeckung. Die Überbringer sollen in diesem Falle vor der Absendung von dem Inhalt in Kenntnis gesetzt werden.

19. Die **Überbringer** müssen über den Weg genau informiert sein. Sie haben die Briefschaften sorgfältigst zu verwahren und die Aufträge mit aller Beschleunigung zu vollziehen, sollen daher von dem vorgezeichneten Wege ohne triftigen Grund nicht abweichen, sich nirgends eigenmächtig aufhalten und am Bestimmungsort ihren Auftrag

ungesäumt erfüllen. Sie müssen die Briefschaften im Notfall eher vernichten, als dem Feinde preisgeben. Liegen an ihrem Wege Telegraphen- oder Telephonstationen, welche mit dem Adressaten verbunden sind, so können sie dieselben zur Übermittlung des wesentlichen Inhaltes der Sendung benützen, müssen aber dessenungeachtet ihren Auftrag direkt und rasch erfüllen.

50. Der **Empfänger** ist verpflichtet, den Empfang zu bestätigen. Diese Bestätigung muß jeder Überbringer nötigenfalls eigens erbitten.

Können Überbringer von Befehlen, Meldungen oder Mitteilungen ihren Auftrag nicht ausführen, so haben sie sich an den nächsten Kommandanten zu wenden; dieser ist verpflichtet, unter Bestätigung des Empfanges, für die rasche und sichere Weiterbeförderung der Schriftstücke Sorge zu tragen. Auch mündliche Meldungen, Befehle oder Mitteilungen müssen in solchen Fällen weiterbestellt werden.

§ 10. Einrichtung von Verkehrs- und Verbindungslinien.

51. Auf längere Strecken wird die Einrichtung von **Verbindungslinien** notwendig. Hiebei ist auf Ausnützung der bestehenden, dann auf zweckmäßige gegenseitige Ergänzung der verfügbaren Mittel Bedacht zu nehmen.

Auf besonders wichtigen Linien ist die Verbindung gleichzeitig durch verschiedene Mittel herzustellen.

Die Einrichtung von Verkehrs- und Verbindungslinien für den Befehls- und Meldedienst erfolgt entweder durch Legen von Telephon(Telegraphen)leitungen oder durch Schaffung von Zwischenstationen: Ordonnanzposten, Relaisposten, Meldesammelstellen.

52. Durch Aufstellung von „Ordonnanzposten" werden **Ordonnanzkurse** gebildet. Die Ordonnanzposten bestehen aus einem Unteroffizier und mindestens vier Mann. Ihre gegenseitige Entfernung beträgt etwa 15 *km* für Reiter (Wagen), etwa 30 *km* für Radfahrer, etwa zwei **Marschstunden für Infanterie.**

Aufstellung, Ablösung und die Verpflegung regelt jener Kommandant, der die Errichtung des Ordonnanzkurses befiehlt. Falls eine Bedrohung durch den Feind möglich ist, wird eine verborgene Etablierung der Ordonnanzposten notwendig sein. Sonst sind vor ihrem Standorte auffallende Zeichen (Strohwische, Fahnen, Laternen) anzubringen. Desgleichen ist nach Bedarf der von Ordonnanzen **einzuschlagende Weg kenntlich zu machen.**

Für den Dienst der Ordonnanzen gilt Punkt 49.

Die zur nächsten Versendung bestimmten Leute haben angezogen und in Bereitschaft zu sein; deren Pferde bleiben gesattelt, jedoch abgezäumt und mit nachgelassenen Gurten. Jede abgesendete Ordonnanz hat nach Erhalt der Bestätigung über die abgegebene Sendung sogleich zu **ihrem Posten zurückzukehren.**

Über die eingelangten und abgesendeten Briefschaften führt der Kommandant des Ordonnanzpostens eine **Vormerkung,** die bei einer Ablösung dem Nachfolger, beim Einziehen des Postens aber dem Kommando zu übergeben ist, welches die Einziehung angeordnet hat.

Kurieren dürfen Pferde (Wagen, Automobile) nur dann beigestellt werden, wenn sie dieselben auf Grund schriftlicher Ermächtigung der dazu befugten Kommandos und Behörden ansprechen (I. Teil des Dienstreglements).

53. Unter Umständen kann statt eines Ordonnanzkurses die Etablierung eines **Relais,** bestehend aus einzelnen Reitern (Reiterpaaren), Automobilisten, Motorrad-

Radfahrern, eventuell Infanteristen, genügen. Die Führung einer Vormerkung entfällt bei Relais.

51. Namentlich im Aufklärungsdienst können Meldesammelstellen von Vorteil sein, wenn ihr Dienst geschickt gehandhabt wird.

Zu Kommandanten sind ausgewählte Offiziere zu bestimmen, welche über die Weitergabe der einlangenden Meldungen entscheiden und berechtigt sind, das Ergebnis mehrerer Meldungen zusammenzufassen. Diese Offiziere müssen über die allgemeine Lage genau orientiert werden.

Meldesammelstellen sind dort zu errichten, wo Meldungen aus verschiedenen Richtungen zusammenströmen. Sie sollen so stark sein, daß sie kleinere feindliche Abteilungen abwehren können. Sie müssen mit den nötigen Verbindungsmitteln ausgerüstet werden. Ihr Aufstellungsort ist zu verlautbaren. Meldesammelstellen an exponierten Punkten sind, soweit es ihr Dienst gestattet, verborgen aufzustellen.

§ 11. Verbindung zwischen Kolonnen (Gruppen).

55. Die Verbindung zwischen den Kolonnen (Gruppen) ist von größter Wichtigkeit. Alle Kommandanten sind verpflichtet, sowohl im eigenen Befehlsbereiche wie auch mit benachbarten Kolonnen (Gruppen) im Zustande der Ruhe, am Marsche und insbesondere im Gefechte, die notwendige Verbindung zu erhalten.

Die Verbindung ist auch ohne besonderen Befehl von untergeordneten zu ihren vorgesetzten Kommandos, zwischen getrennten Kolonnen oder Gruppen aber beiderseits herzustellen. Für Märsche gilt speziell Punkt 90.

56. In größeren Verhältnissen sind zur Erhaltung der Verbindung bei Nachbarkolonnen Organe des eigenen

Stabes (mit Ordonnanzreitern, Radfahrern u. dgl.) einzuteilen, welche Situationsmeldungen zu schicken haben (P. 23). Außerdem dienen zur Verbindung Telegraphen-, Telephon-, Radio- und optische Stationen sowie Luftfahrzeuge.

Im übrigen können — falls die Kolonnen (Gruppen) einander nicht sehen — Reiter, Radfahrer oder Patrouillen im Intervalle eingeschoben oder zeitweilig zu Nachbarkolonnen entsendet werden.

Manchmal werden für das Herstellen der Verbindung bestimmte Punkte, Linien oder Zeiten anzugeben sein.

§ 12. Unbrauchbarmachen von Verkehrswegen und Verbindungen; Maßregeln zu ihrem Schutze.

57. Durch die **Zerstörung** wird eine Kommunikation oder Verbindung für längere Dauer, durch die **Unterbrechung** auf kurze Zeit (Stunden oder Tage) unbenützbar gemacht.

58. Zur Anordnung von **Zerstörungen** sind nur das **Armeeoberkommando**, die **Kommandos selbständig operierender Armeen** oder **Armeekörper** und die von diesen **ausdrücklich dazu ermächtigten Befehlshaber** befugt.

59. **Unterbrechungen** kann **jeder Befehlshaber** verfügen. Er trägt die Verantwortung für ihre Folgen, muß aber auch die Unterlassung rechtfertigen können.

Besonders soll die Unbrauchbarmachung von Verkehrswegen auf dem Rückzuge nie verabsäumt werden.

Sowohl die Anordnung als auch die Durchführung einer Unterbrechung ist so rasch als möglich dem vorgesetzten Kommando zu melden. Überdies ist jede Zerstörung oder Unterbrechung von Eisenbahnen (Telegraphen- oder Telephonleitungen) den **Militäreisenbahn-(Telegraphen)behörden** raschestens bekannt zu geben.

60. Zerstörungen und Unterbrechungen sind womöglich von technischen Truppen oder von Truppenpionieren (Kavalleriepionierzügen) auszuführen; hiebei sind nach Bedarf Aushilfsmannschaften von den nächsten Truppenkörpern beizustellen.

61. Wo feindliche Zerstörungen oder Unterbrechungen zu befürchten sind, wird oft zum Schutze der Bahn(Telephon- oder Telegraphen)linien und sehr wichtiger Straßenobjekte eine dauernde Überwachung durch die nächstliegenden Gemeinden zu veranlassen sein; hiebei ist eine feindliche oder unzuverlässige Bevölkerung unter den Zwang schwerer Repressalien (Aushebung von Geiseln, Standrecht, Strafen u. dgl.) zu stellen.

Oft wird es zweckmäßig sein, für die rechtzeitige Anzeige beabsichtigter Zerstörungen Belohnungen anzuschreiben (P. 187).

§ 13. Kennzeichnung von Kommandos, Anstalten und Trains.

62. Zur leichteren Auffindbarkeit von höheren Kommandos und von Anstalten und Trains in Unterkünften, sowie nach Bedarf im Gefecht dienen folgende Kennzeichen:

für die Standorte höherer Kommandos bei Tag schwarz-gelbe Fahnen, bei Nacht weiße Laternen;

Infanteriemunitionskolonnen und Munitionswagen (-tragtiere) der Infanterie grün-weiße Fahnen (grüne Laternen);

Artilleriemunitionskolonnen (von ihrer Truppe getrennte Munitionswagen der Artillerie) rot-weiße Fahnen (rote Laternen);

Telegraphen- und Telephonstationen (falls sie nicht versteckt aufgestellt werden sollen) weiße Fahnen (Laternen) mit einem schwarzen T;

Sanitätsanstalten und deren Teile weiße Fahnen (Laternen) mit dem roten Kreuze, daneben schwarz-gelbe Fahnen;

Verpflegsanstalten gelbe Fahnen (Laternen);

Benzindepots rot-grüne Fahnen (Laternen).

Die Kennzeichnung durch Laternen hat in Feindesnähe zu entfallen, wenn das Anzünden von Licht verboten wurde (P. 183).

Für sonstige Kennzeichen in Unterkünften gilt § 26.

III. Abschnitt.

Märsche.

§ 14. Allgemeine Bestimmungen.

63. **Gefechtsmärsche** sind Märsche, bei denen ein Zusammenstoß mit dem Feinde möglich ist.

Reisemärsche sind Märsche, bei denen ein Zusammentreffen mit dem Feinde ausgeschlossen ist.

Gefechtsmärsche sind je nach dem Verhältnisse zum Feinde Vor-, Flanken- oder Rückmärsche.

64. Bei der Anordnung von Gefechtsmärschen sind die operativen und taktischen Forderungen entscheidend. Hiebei gilt es, die Truppen rechtzeitig und schlagfertig an das Marschziel zu bringen.

Bei Reisemärschen tritt die Schonung von Mann und Material in den Vordergrund.

65. Große Marschleistungen in voller Ordnung und ohne Nachzügler zu erzielen, gereicht einer Truppe zur Ehre und zeugt von ihrem inneren Werte.

Zweckmäßige Anordnung und strenge Marschdisziplin sind die Grundbedingung für solche Leistungen.

§ 15. Anordnung von Märschen.

66. Märsche sind so anzuordnen, daß die Truppen, Trains und Anstalten ihre Vorbereitungen ohne Überhastung und womöglich ohne Beeinträchtigung ihrer Nachtruhe treffen können. Nötigenfalls hat dem Marschbefehl ein **Marschaviso** voranzugehen, das die beiläufige Aufbruchsstunde und die dringendsten Verfügungen, wie Munitionsergänzung, Krankenabschub, Fassungen u. dgl. enthält.

67. Eine Truppe ist **marschbereit**, wenn alle Vorbereitungen für den Marsch durchgeführt sind.

68. Die Anordnung der Märsche erfolgt in kleineren Verhältnissen in der Regel durch kurze Befehle zur Versammlung der Truppen, Trains und Anstalten, während alles andere unmittelbar vor dem Abmarsche mündlich befohlen wird.

Marschdispositionen der Truppendivisionskommandos sind womöglich so zu verfassen, daß die Unterkommandanten keine oder nur die vorerwähnten kurzen Befehle zu erteilen haben.

69. Die **Marschordnungen** enthält die Beilage 2. Die weitere Regelung ist Sache der Kolonnenkommandanten und der Kommandanten der Sicherungstruppen. Sie kann jedoch soweit als notwendig schon durch deren vorgesetztes Kommando bestimmt werden.

Jede Kolonne marschiert mit **Vor-** und **Nachhut.**

70. Die **Marschlinien** (Bewegungsräume) sind durch Angabe von Zwischenpunkten oder durch Skizzen (Einzeichnen in die Karte) zweifellos festzustellen. Werden einem Truppenkörper (Truppenteil) mehrere Orte als Marschziele zugewiesen, so ist anzugeben, wohin das **Kommando** zu kommen hat (P. 29).

71. Die normale **Marschformation** ist: Fußtruppen in Doppelreihen, deren Maschinengewehrabteilungen auf breiten Kommunikationen in „Linie", sonst in Marschkolonne. Kavallerie zu vieren, Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen, Radfahrabteilungen, Artillerie und Trains in Marschkolonne. Wenn hievon abgewichen werden soll, muß dies befohlen werden.

72. Die **Aufbruchsstunden** sind so festzusetzen, daß die Kolonnen ihre Marschziele rechtzeitig und schlagfertig erreichen können. Auf Jahreszeit und Witterung, Marschhindernisse, vorausgegangene Anstrengungen, Entfernung der Unterkünfte von den Punkten, für welche die Aufbruchsstunden gelten, endlich auf die Reihenfolge der Truppen und Anstalten in der Marschkolonne ist Rücksicht zu nehmen.

Ohne Notwendigkeit sollen Fußtruppen nicht vor Tagesanbruch, berittene Truppen nicht früher als eine Stunde nach Tagesanbruch abmarschieren. Das Marschziel soll vor Einbruch der Dunkelheit erreichbar sein. Früherer Aufbruch und späteres Eintreffen sind nur dann gerechtfertigt, wenn operative oder taktische Gründe es fordern oder wenn großer Hitze wegen bloß in den Morgen-, Abend- oder Nachtstunden marschiert werden soll.

73. Aufbruch- oder Eintreffzeiten beziehen sich auf die Tete der Haupttruppe, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Unter Umständen kann festgesetzt werden, wann die Tete oder Queue von Kolonnen, Kolonnenteilen, Vor- oder Nachhuten, bestimmte Linien (Punkte) überschreiten oder erreichen sollen.

Abseits der Marschlinien befindliche Truppen (Anstalten) sind in der Marschrichtung auf dem kürzesten Wege in die Marschkolonne einzureihen.

74. **Kurze Rasten** werden fallweise angeordnet (P. 99).

Die Einschaltung **langer Rasten** kann vor Antritt oder während des Marsches verfügt werden; deren Dauer oder der Zeitpunkt des Weitermarsches ist möglichst bald zu verlautbaren (P. 100).

75. Das **Zurücklassen des Gepäcks bei Fußtruppen** kann angeordnet werden, wenn der Mann mehr Patronen oder Reserveverpflegung tragen soll oder wenn Leistungen gefördert werden müssen, deren Bewältigung ohne diese Erleichterung fraglich ist. Diese Maßregel ist nur **im Falle unbedingter Notwendigkeit** zu verfügen. Für die Fortschaffung oder für die Bewachung des zurückgelassenen Gepäcks muß gesorgt werden. In der Regel ist nur der Tornister ohne Feldgeräte (eventuell nach Entnahme der Reserveportion) zurückzulassen.

Das Recht, Gepäck ablegen zu lassen, steht den Kolonnenkommandanten, im Gefecht den Truppenkommandanten zu.

76. Um Fußtruppen rasch auf entfernte Punkte zu bringen, können sie **mit Wagen befördert** werden. Im allgemeinen ist dies jedoch nur bei kleineren Einheiten anwendbar. Eine Reserve an Wagen soll mitgenommen werden.

77. Die dauernde Verwendung von Landestransportmitteln ist organisatorisch geregelt.

Das Recht zur vorübergehenden Vermehrung derselben steht nur Kommandanten vom Truppendivisionskommando aufwärts in Fällen dringendster Notwendigkeit zu. (Ausnahme P. 75, 2. Absatz.)

§ 16. Ausführung von Märschen.

A. Abmarsch.

78. Wenn eine Truppe ihren Garnisonsort verläßt oder ins Feld abgeht, ist vor dem Abmarsch das Signal „Gebet" blasen oder schlagen zu lassen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine Truppe in einen neuen Garnisonsort einrückt oder aus dem Felde in den Garnisonsort zurückkehrt.

79. Die Truppen (Trains) sind in ihren Unterkunftsbereichen so zu sammeln, daß sie sich rechtzeitig in die Marschkolonne einreihen können; zu frühes Antreten und Warten oder unnötige Umständlichkeiten sind verboten.

Die Offiziere und Unteroffiziere prüfen rasch die Vollzähligkeit, die Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung (Sattlung, Packung, Zäumung, den Hufbeschlag).

Gleichzeitig mit der Versammlung der Truppen sind die Bereitschaften und entbehrlichen Wachen einzuziehen. Das Einziehen der Vorposten regelt der § 54.

Die Marodenvisite ist so frühzeitig — eventuell schon am Vorabend — abzuhalten, daß der Aufbruch durch die sanitären Verfügungen nicht verzögert wird. Die visitierenden Ärzte entscheiden, welche Marschunfähigen auf den Fuhrwerken (P. 94) unterzubringen und welche an Sanitätsanstalten abzugeben sind.

80. Die Kommandanten von Kolonnenteilen (Trainteilen), welche sich erst während des Marsches in die Kolonne einreihen, haben die vollzogene Einreihung dem vorgesetzten Kommandanten persönlich oder durch ein Organ zu melden.

Zur Überwachung der Einreihung sind nach Bedarf Generalstabsoffiziere und Adjutanten zu verwenden.

81. Soll eine Truppe in besonderer Eile zum Abmarsche bereitgestellt werden, so ist sie zu alarmieren (P. 156). Wenn nötig kann mit den zuerst versammelten Abteilungen sofort aufgebrochen werden.

B. Marschgeschwindigkeit.

82. Der Marsch muß fließend sein. Beim Antritte des Marsches und bei jedem Anstieg ist ein mäßiges Tempo einzuhalten.

Allein marschierende Kavallerie oder Feldartillerie marschiert abwechselnd im Schritt und im Trab, Trains in der Regel im Schritt. Bei den mit Pferden kleinen Schlages bespannten Fuhrwerken ist der ihnen eigentümlichen Art des Fahrens Rechnung zu tragen.

C. Marschverhaltungen.

83. Sobald eine Kolonne — bei großen Kolonnen deren Tetebataillon, -eskadron, -batterie oder -trainteil — den Ort des Abmarsches hinter sich hat, läßt der Kolonnenkommandant das Signal „Abblasen“ (den Befehl „Abgeblasen“) geben, welches nach und nach abzunehmen ist, worauf folgende **Erleichterungen** gestattet sind:

a) Die Fühlung kann gelockert werden.

b) Die Säbel sind zu versorgen.

c) An der Spitze der Kolonne, jedes Bataillons (bei Kriegsständen jeder Kompagnie), jeder Eskadron, jeder Kavallerie-Maschinengewehrabteilung und jeder Batterie hat ein Offizier, bei Infanterie-Maschinengewehrabteilungen ein Unteroffizier zu bleiben, der das Marsch-

tempo angibt; an der Queue jeder Unterabteilung marschiert ein Offizier (Fähnrich) und der dienstführende Unteroffizier; die übrigen Offiziere (Fähnriche) können sich an der Tete oder an der Queue ihrer Unterabteilungen aufhalten.

Die Inspektionschargen marschieren hinter jenem Truppenteil, auf den sich ihr Dienst erstreckt.

d) Die Kompagniekommandanten lassen ohne Schritt marschieren, falls es zweckmäßig erscheint.

e) Die Gewehre sind nach Bequemlichkeit, jedoch so zu tragen, daß niemand belästigt werde.

f) Die Halsbinden (Halstücher) dürfen abgenommen, ferner dürfen nach Anordnung des Unterabteilungskommandanten die Blusen (Röcke oder Mäntel) sowie die Leibriemen geöffnet werden.

g) Rauchen, Sprechen und Singen ist gestattet, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen (P. 130).

Eine Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Marscherleichterungen ist nicht zu fordern. Dem Manne ist vielmehr möglichste Freiheit zu gewähren, nur dürfen in Feindesnähe keine Erleichterungen eintreten, welche die Gefechtsbereitschaft beeinträchtigen.

84. Wenn es Breite und Zustand des Weges gestatten, ist eine Seite oder die Mitte freizulassen. Grundsätzlich sind die zum Marschieren bequemeren Teile zu benützen. Im Frieden sind die Vorschriften der Zivilbehörden soweit als möglich zu befolgen.

85. Bei Halten ist die Kommunikation oder wenigstens eine Seite freizulassen. Auch Stäbe, Berittene oder Handpferde dürfen die Marschlinie nie verstellen.

Berittene, welche längs der Kolonne vor oder zurück müssen, dürfen die Truppe im Marsche nicht stören.

86. Die **Inspektionschargen** haben die Zurückgebliebenen wenn nötig dem Arzte vorzustellen. Marschfähige sind zu sammeln und bei der nächsten Gelegenheit ihren Unterabteilungen zu übergeben. Wenn notwendig, ist bei Marschunfähigen bis zu ihrer Übergabe an einen Arzt ein Mann von der Unterabteilung zurückzulassen. Marschunfähigen ist über schriftliche Anweisung des Arztes das Aufsitzen auf Wagen von den Train(Trainteil)kommandanten zu gestatten. In Ermanglung einer Anweisung entscheidet der Train(Trainteil)kommandant.

87. Die **Truppen-, Abteilungs-, Unterabteilungs- und Trainteilkommandanten** sollen ihre Truppen (Trains) zeitweise an sich vorbeimarschieren lassen, um sich von deren Zustand und Marschdisziplin zu überzeugen. Dabei sind Unordnungen abzustellen. Die Kommandanten müssen es jedoch vermeiden, durch kleinliche Aussetzungen und Nörgeleien den guten Mut der Soldaten und die fließende Bewegung zu stören. Geringfügige Mängel sind, wenn ihre Behebung einen Aufenthalt verursachen würde, erst während der nächsten Rast zu beheben.

Namentlich bei großen Marschleistungen müssen Offiziere und Unteroffiziere durch das eigene Beispiel voranleuchten, auf die moralische Kraft ihrer Soldaten einwirken und alles aufbieten, um dieselben in Ordnung und bei gutem Mute zu erhalten.

Beim Train und auf den Fuhrwerken darf sich niemand aufhalten, der nicht dahin gehört, ferner darf nur die normierte Zahl von Pferden (Fuhrwerken) mitgeführt werden.

88. Die **Vorhut** hat, von ihren Sicherungsaufgaben abgesehen, für eine möglichst ungestörte Bewegung der Haupttruppe zu sorgen. Sie beseitigt Marschhindernisse, wozu ihr nötigenfalls Truppenpioniere und eventuell Sappeure beizugeben sind.

Sie soll veranlassen, daß die Bewohner Trinkwasser auf die Straße stellen, damit sich die Kolonne ohne Aufenthalt damit versehen kann. Das Wassertrinken während des Marsches ist bei großer Hitze das beste Mittel, um dem Hitzschlage vorzubeugen.

89. Die **Nachhut** hält — von Sicherungsaufgaben abgesehen — die Ordnung hinter der marschierenden Kolonne aufrecht. Sie sammelt alle Zurückgebliebenen, und verfährt mit ihnen nach Punkt 86. Auf Rückmärschen und in Gebieten mit feindlich gesinnter Bevölkerung sind Zurückgebliebene in Sicherheit zu bringen.

Bei der Nachhut soll ein Arzt, wenn nötig auch ein Tierarzt (Beschlagmeister) eingeteilt sein.

90. Die **Verbindung** ist nach P. 55 zu erhalten. Es haben sich sonach die Sicherungstruppen nach der Haupttruppe zu richten. Überdies hat innerhalb der Kolonne jeder Teil die Verbindung mit dem vorausmarschierenden ununterbrochen zu erhalten. Nötigenfalls haben die an der Tete der Kolonnenteile marschierenden Unterabteilungskommandanten Patrouillen von je zwei Mann in entsprechenden Abständen einzuschalten.

Bei vorausmarschierenden oder aus der Kolonne abzweigenden Kolonnenteilen sind die an der Queue eingeteilten Offiziere verpflichtet, an Wegkreuzungen oder Abzweigungen nach Bedarf Leute zurückzulassen, um die Verbindung mit dem nachfolgenden Kolonnenteile verläßlich aufrecht zu erhalten.

91. Das **Austreten** während des Marsches ist nur mit Bewilligung des Unterabteilungskommandanten oder der an der Queue ihrer Unterabteilungen marschierenden Offiziere (Fähnriche) gestattet.

92. Kein Geschütz, Fuhrwerk oder Tragtier darf eigenmächtig angehalten, aus der Reihe gebracht oder vorgeführt werden.

Ohne besonderen Befehl dürfen entlang der Kolonne nur Kuriere, dann — insofern es der Dienst unbedingt erheischt — Offiziere und Beamte sowie Telegraphenfuhrwerke vor- oder zurückfahren.

93. Marschunfähige Geschütze, Fuhrwerke, Pferde oder Tragtiere sind ohne Störung des Marsches ehestens wieder marschfähig zu machen und beim nächstfolgenden Halt in ihre Einteilung zu bringen. Muß die Marschlinie rasch freigemacht werden, so sind sie beiseite zu schaffen. Die Truppen- oder Trainkommandanten entscheiden, ob die Ladung solcher Transportmittel auf anderen Fuhrwerken oder Tragtieren fortzubringen ist. Im Kriege ist mit allen Mitteln die Weiterbeförderung von Geschützen, Maschinengewehren, Munition und womöglich auch von Kassen, Telegraphen-, Telephon-, Luftschiffahrtsmaterial und Kanzleien anzustreben.

Müssen Fuhrwerks- oder Tragtierladungen zurückgelassen werden, so sind nachkommende Truppen oder Trains aufzufordern, sie zu übernehmen.

Jeder Truppen(Train)kommandant ist verpflichtet, zurückbleibendes ärarisches Gut, mit Ausnahme von Sanitätsmaterial, vernichten oder unbrauchbar machen zu lassen, wenn es offenbar dem Feinde in die Hände fallen würde.

94. Auf Trainfuhrwerke der höheren Kommandos und der Truppen dürfen mit Bewilligung der Train(Trainteil)kommandanten nur die Marschunfähigen (P. 86), sowie unberittene Unteroffiziere, ferner wenn nötig die Professionisten aufsitzen.

95. Sich begegnende Kolonnen haben rechts auszuweichen. Ist ein Ausweichen nicht möglich, so entscheidet der ranghöhere Kommandant, welche Kolonne zuerst passieren soll. Vor dem Feinde haben Zurückgehende den Vorrückenden, Trains den Truppen den Vortritt zu lassen. Sollen beide Kolonnen einen Kreuzungspunkt rasch passieren, so haben sie ihn in gedrängter Form abteilungs- oder unterabteilungsweise in beschleunigtem Tempo abwechselnd zu überschreiten.

96. Wird der Marsch durch ein Hindernis für voraussichtlich längere Zeit aufgehalten, so hat der Kommandant der vordersten im Weitermarsche gehinderten Abteilung die mutmaßliche Dauer des Aufenthaltes sowohl dem Kolonnenkommandanten als dem folgenden Kolonnenteile bekannt zu geben.

97. Während größerer An- oder Abstiege, zeitweilig auch bei großer Kälte sollen alle Marschfähigen zu Fuß gehen.

98. Wenn die Orientierung unsicher ist, sind **Führer** aufzunehmen. Hiezu ist jedermann berechtigt, der einen Führer braucht. Führer sind zu beaufsichtigen, aber stets zu entlohnen. Sie dürfen erst dann entlassen werden, wenn sie durch Verrat nicht mehr zu schaden vermögen. Wenn nötig, ist ihnen bekannt zu geben, daß sie für Irreleitung mit dem Tode bestraft und bei Fluchtversuchen niedergeschossen würden.

D. Rasten.

99. Beiläufig eine halbe Stunde, nachdem die Queue einer Kolonne — bei größeren Kolonnen die Queue eines Kolonnenteiles — den Abmarschort verlassen hat, ist eine **kurze Rast** von ungefähr zehn Minuten zu halten.

Es wird sich oft empfehlen, diese **kurze Rast** von Stunde zu Stunde zu wiederholen.

Kurze Rasten werden bei kleineren Kolonnen von der ganzen Kolonne gleichzeitig gehalten. Bei größeren Kolonnen soll truppenkörper- und trainteilweise gerastet werden, ohne den Marsch der nachfolgenden Kolonnenteile zu hindern. Dazu halten Stäbe, Fußtruppen und Kavallerie womöglich neben der Marschlinie. Truppen und Trains bleiben in Marschkolonne (P. 85).

Die abgebliebenen Truppen- und Trainteile schließen an. Es wird unterabteilungsweise der Marsch eingestellt (abgesessen), worauf es gestattet ist, aus Reihe und Glied zu treten. Mängel an der Beschuhung, an der Sattlung, am Beschläge u. dgl. sind zu beheben.

100. Eine **lange Rast** in einer vom Kolonnenkommandanten zu regelnden Dauer — mindestens von einer Stunde — wird unter günstigen Verhältnissen für Fußtruppen und Gebirgsbatterien nach drei bis vier Marschstunden, bei Kavallerie, Feldbatterien und Trains nach Zurücklegung von ungefähr 30 Kilometern erforderlich.

Bei außergewöhnlichen Leistungen kann eine Wiederholung der langen Rast notwendig werden.

Die Detailanordnungen für lange Rasten ergehen in der Regel während des Marsches auf Grund einer Ausmittlung der Rastplätze durch vorausgeschickte Organe.

Die Plätze für lange Rasten sind an oder nächst der Marschlinie an Punkten zu wählen, wo die Truppe Wasser findet, weder dem Sonnenbrand noch heftigem Wind ausgesetzt und womöglich der Sicht des Gegners entzogen ist.

101. Verhalten bei langen Rasten:

a) Truppen und Trains rasten in der jeweilig zweckmäßigen Formation.

b) Jede Kompagnie setzt die Gewehre in Pyramiden an und legt die Rüstung ab: Kavallerie, Feld(Gebirgs)-artillerie, Maschinengewehrabteilungen und Trains werden unterabteilungsweise zum Absitzen (Abpacken) befehligt; die Karabiner werden abgelegt oder mindestens die Riemen nachgelassen; wenn es nicht aus Gründen erhöhter Kampfbereitschaft ausdrücklich untersagt wird, sind den Pferden die Gurten nachzulassen und die Tragtiere abzupacken.

c) Die Offiziere prüfen die Marschfähigkeit ihrer Mannschaft.

d) Die Marschmaroden sind zu untersuchen und die marschfähigen ihren Unterabteilungen wieder zuzuweisen.

e) Ohne Bewilligung darf niemand den Rastplatz verlassen.

f) Die zum Herbeiholen von Wasser und Lebensmitteln kommandierten Leute sind abteilungsweise zu sammeln und durch die Inspektionschargen zu führen. Müssen Orte betreten werden, so hat ein Offizier das Kommando zu übernehmen. Das Kochen oder Filtrieren des Wassers ist zu überwachen.

g) Zur Befriedigung leiblicher Bedürfnisse sind Plätze zu bestimmen.

h) In Ortschaften ist auf Ordnung strenge zu sehen; wenn nötig, sind den einzelnen Kolonnenteilen Ortsabschnitte zuzuweisen.

i) Zum Antreten (Aufsitzen) sind die Unterabteilungen erst dann zu befehligen, wenn die Reihe des Abmarsches an sie kommt.

Das Verhalten der Sicherungstruppen während der Rasten regelt der § 46. Bei Reisemärschen benehmen sich die Vor- und Nachhuten so wie die Haupttruppe.

§ 17. Gefechtsmärsche.

102. Dispositionen für Gefechtsmärsche enthalten nach Bedarf und in zweckmäßiger Reihenfolge:

Eigene Absicht;

Nachrichten über den Feind und allgemeine eigene Lage;

Aufklärung;

Zusammensetzung, Befehlsverhältnisse, Marschlinien (Bewegungsräume) und Aufgaben sowie Marschziele der einzelnen Kolonnen; Aufbruchsorte, Aufbruchszeiten (Zeitpunkte des Eintreffens an bestimmten Punkten);

Aufenthalt des Kommandanten;

lange Rasten;

Verbindungs- und Meldedienst;

Train;

sanitäre Anordnungen;

Munitionsausrüstung;

Verpflegung;

besondere Verfügungen, wie Herstellung oder Zerstörung von Verkehrswegen und Verbindungen, Aufnahme von Führern u. dgl.

103. Betreffs der **Aufklärung** ist zu verlautbaren, in welche Räume (Richtungen) sie eingeleitet wurde und welche Maßnahmen einzelnen Kolonnen oder Sicherungstruppen übertragen werden.

104. Die **Sicherung** erfordert besondere Verfügungen, wenn einzelnen Kommandanten Aufgaben übertragen werden, die sich nicht von selbst aus den Marschanordnungen ergeben.

Anordnungen über Verbindungs- und Meldedienst, Train, sanitäre Maßnahmen, Munitionsausrüstung und

Verpflegung sind in der allgemeinen Marschdisposition auf das zu beschränken, was allseits bekannt sein muß.

105. Für die Bildung der Kolonnen und für ihre Marschordnung sind operative und taktische Forderungen maßgebend (Beilage 2).

Um beim Zusammentreffen mit dem Feinde die Entwicklung und die Annahme einer breiten Gefechtsfront zu beschleunigen, können breitere Marschformationen angeordnet werden. Größere Körper werden zu demselben Zweck in mehreren Marschkolonnen vorrücken, wobei aber eine Zersplitterung vermieden werden muß. In großen Verhältnissen bildet die Infanterietruppendivision im allgemeinen die Einheit für die Kolonnenbildung.

Breitere Marschformationen (Marschkolonnen auf gleicher Höhe) sind nur auf gleichmäßig breiten Straßen oder dann anzuwenden, wenn das Seitenterrain dauernd für den Marsch mitbenützbar ist. Nahe am Gegner wird diese Maßnahme, wie auch der Marsch querfeldein, häufig angewendet werden müssen.

Da das Vorfahren von Artillerie und Automobilen oft notwendig wird, ist die Mitbenützung des Seitenterrains häufig vorteilhafter, als die Ausnützung der ganzen Straßenbreite.

106. Die Aufgaben der bei Infanteriekörpern eingeteilten **Kavallerie** enthält § 36.

107. Infanterie-Maschinengewehrabteilungen sind in der Regel im Verband ihres Truppenkörpers zu belassen.

Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen können auch zugsweise verwendet werden.

Die Einteilung von Maschinengewehrabteilungen (-zügen) zu Nachrichtendetachements, Sicherungstruppen

oder detachierten Abteilungen kann manchmal zweckmäßig sein.

108. Die Einteilung von **Artillerie** zu allen stärkeren Kolonnen ist notwendig; mitunter wird es vorteilhaft sein, selbst schwächeren Kolonnen Batterien oder Geschützzüge beizugeben. Bei stärkeren Kolonnen können auch die Sicherungstruppen Artillerie erhalten.

Die Artillerie ist in der Kolonne nicht zu weit vorn einzuteilen, damit sie nicht Überraschungen ausgesetzt sei; anderseits soll sie nur so weit zurückgehalten werden, daß sie rechtzeitig vorgeholt und ins Feuer gesetzt werden könne.

Feldhaubitzbatterien sind jenen Kolonnen zuzuweisen, die voraussichtlich Steilfeuergeschütze brauchen werden. Läßt sich dies nicht voraussehen, so bleiben sie anfangs bei einer Kolonne, deren Marschlinie ihre rasche Verschiebung gestattet.

Schwere Haubitzbatterien werden meist solange an der Queue einer auf gutem Weg marschierenden Kolonne zurückgehalten, bis sich bestimmte Anhaltspunkte für ihre Verwendung ergeben.

Reitende Batterien sind so einzuteilen, daß sie wirken können, ohne die eigenen Truppen zu gefährden oder im Aufmarsch zu stören.

109. Bestimmungen über die Einteilung von **Trains** und Anstalten enthält die Beilage 2.

110. Während **langer Rasten** sind die Truppen so zu gruppieren, daß sie sich rasch und unter günstigen Verhältnissen zu einem Gefecht entwickeln oder in einen Kampf von Nachbarkolonnen eingreifen können.

111. Für die Verbindung gilt Punkt 55 und Punkt 90.

§ 18. Gefechtsmärsche im Gebirge.

112. Die Notwendigkeit, sich bei einem Zusammenstoß mit dem Gegner im Besitz der Höhen zu befinden, ferner die durch die schmalen Wege verursachte Verlängerung der Kolonnen und längere Dauer der Entwicklung machen im Gebirge auch bei kleineren Verbänden meist die Vorrückung in mehreren Kolonnen notwendig. (Exerzierreglement für die k. u. k. Fußtruppen, § 62.)

Wo möglich ist durch die Gruppierung eine Umfassung (Umgehung) des Feindes anzubahnen.

113. Die Schwierigkeit, die oft ganz getrennten Kolonnen einheitlich zu leiten und nachträglich zu verstärken, erheischt meistens für die einzelnen Kolonnen eine größere Selbständigkeit. Den Kolonnenkommandanten sind daher schon bei ihrer Entsendung Befehle zu geben, die sie befähigen, dauernd entsprechend den Absichten des Kommandanten, der sie entsendet hat, zu handeln.

Außerdem müssen die Kolonnen so zusammengesetzt werden, daß sie ein Gefecht ohne Unterstützung durchführen und sich nötigenfalls auch materiell selbst erhalten können.

114. Die **Aufklärung** und die **Sicherung** ist hauptsächlich Fußtruppen zu übertragen.

Vorhuten, Seitenhuten und **Nebenkolonnen** müssen einen entsprechenden Zeitvorsprung haben, um sich beim Aufbruch der Hauptkolonne (Haupttruppe) im richtigen Verhältnisse zu befinden. Zu diesem Zwecke wird es oft angezeigt sein, sie schon am Vortag zu verschieben.

115. Die **Vorhut** muß häufig stark gehalten und weit vorausgesendet werden, um beherrschende Höhen

schon gewonnen oder Defileen schon durchzogen zu haben, bevor die Hauptruppe herangekommen ist, ferner um den fallweise von ihr zu entsendenden Seitenhuten den nötigen Vorsprung zu sichern.

Die Dotierung aller Sicherungstruppen mit Verbindungsmitteln ist unerläßlich.

116. In größeren Verhältnissen verlängern sich die Kolonnen oft derart, daß **Tagesstaffel** gebildet werden müssen, deren Queue das Marschziel noch vor Einbruch der Nacht erreichen kann.

117. Bei allen Anordnungen müssen der Charakter der Gebirgswege, die Steigungen, Gefälle und Marschhindernisse berücksichtigt werden.

Wegrekognoszierungen, Führer und Wegmarkierungen gewinnen erhöhte Bedeutung. Der Einklang in der Bewegung mehrerer Kolonnen kann häufig nur durch Festsetzung von Abschnitten, die zu bestimmten Zeiten erreicht oder überschritten werden müssen, hergestellt werden.

118. Bei der **Einteilung von Batterien, Maschinengewehrabteilungen** u. dgl. ist zu berücksichtigen, daß deren Vorziehen auf schmalen Wegen in schwer gangbarem Terrain schwierig ist.

Auf Marschlinien, wo Tragtiere den Fußtruppen nicht mit gleicher Schnelligkeit folgen können, sind Gebirgsbatterien, Maschinengewehrabteilungen u. dgl. gewöhnlich an der Queue zu belassen. In diesem Falle ist nötigenfalls für Hilfsmannschaft und, bei größerer Trennung von der Truppenkolonne, auch für Bedeckung zu sorgen (§ 55).

Auf Wegen, wo Tragtiere nicht weiterkommen, müssen Maschinengewehre und unter Umständen auch

Gebirgsgeschütze und Munition durch requirierte Träger oder Mannschaft fortgeschafft werden.

Feld- und schwere Geschütze müssen oft in zerlegtem Zustande fortgebracht werden. Solche Geschütztransporte sind gründlich vorzubereiten. Oft ist es vorzuziehen, den Weg notdürftig fahrbar zu machen, um sodann die Geschütze und Fuhrwerke — nötigenfalls mit Menschenkraft — weiterzubringen.

119. Das **Marschtempo** ist nach den Steigungsverhältnissen zu regeln. An der Tete jeder Unterabteilung hat hiezu ein erfahrener Offizier oder Mann zu marschieren.

Kurze Rasten zur Beruhigung der Lungen- und Herztätigkeit sind nach anstrengenden Wegstrecken angezeigt.

Telegraphische und **telephonische Verbindungen** abseits der Wege erfordern viel Zeit. Daher empfiehlt sich häufig die Anwendung von optischen und akustischen Signalen.

120. Eine zweckmäßige Kombinierung in der Verwendung von Tragtier- und fahrenden Trains ist von größter Bedeutung. Die Trains werden oft weit zurückbleiben, die Truppen müssen sich dann mit dem begnügen, was sie bei sich haben.

§ 19. Gefechtsmärsche in dicht kultiviertem Terrain.

121. Die **Aufklärung** und **Sicherung** bedürfen verhältnismäßig starker Kräfte. Die **Aufklärung** wird häufig auch durch Infanterie und Radfahrerabteilungen mit Maschinengewehren bewirkt werden müssen.

Zum Flankenschutz und zur **Sicherung** sollen in Feindesnähe auch auf minder wichtigen und nicht

durchlaufenden Kommunikationen wenigstens kleine Abteilungen marschieren. Doch darf dies keinesfalls zu einer Zersplitterung der Kräfte auf alle Kommunikationen führen, sondern es muß die Hauptkraft trotzdem auf der Hauptmarschlinie vorrücken.

Die **Kolonnenteilung** ist in Feindesnähe schon bei verhältnismäßig kleinen Körpern auch deshalb notwendig, weil sie beim Renkontre die rasche Gefechtsentwicklung und ein energisches Vordringen erleichtert.

Aus demselben Grunde werden auch schwächere Kolonnen häufig mit Artillerie zu dotieren sein.

122. Der **Kavallerie** sind Radfahrer und Maschinengewehre beizugeben.

Einzelne Batterien oder Geschützzüge sind meist zur raschen Beseitigung örtlicher Widerstände nahe der Tete einzuteilen.

Das Gros der **Artillerie** wird jedoch im Vormarsche häufig weit rückwärts marschieren müssen.

Brückentrains sind oft schon bei der Vorhut notwendig.

Für Kolonnen, die abseits der Kommunikationen fortkommen sollen, ist die Beigabe von Truppenpionieren und event. Sappeuren sowie die Ausstattung mit Mitteln zum Übersetzen von Gräben und Niederreißen von Mauern erforderlich.

123. Zur Herstellung des **Einklanges in der Bewegung mehrerer Kolonnen** und zur Erhaltung der Verbindung wird es sich in der Regel empfehlen, abschnittsweise vorzurücken und die Verbindung an günstigen Querwegen herzustellen.

§ 20. Reisemärsche.

124. Bei Reisemärschen sind die in den §§ 14 bis 16 und in der Beilage 2 enthaltenen Bestimmungen derart anzuwenden, daß die Schonung und Erhaltung von Mann und Material weitgehend berücksichtigt werde. Die Bildung langer Kolonnen sowie die Vereinigung verschiedener Waffengattungen und Trains in einer Kolonne sind zu vermeiden.

Vergrößerung der Distanzen, Bildung von Marschstaffeln, Spiel der Musiken, späte Aufbruchstunde, Vorausschicken des Trains speziell während der Rasten u. dgl. werden oft vorteilhaft sein.

125. Genügt der Marschbefehl nicht, so sind die Truppen oder Anstalten mit **Marschplänen** oder **Marschrouten** zu **instradieren.** Diesen Marschdokumenten sind die für die Truppen notwendigen Daten, wie Angabe der Marschstationen, der Rasttage sowie die Bestimmungen über die Verpflegung zu entnehmen.

Von den instradierenden Kommandos (Behörden, sind die Verpflegsanstalten und die Militär(Marine-, Landwehr)stations(Etappen)kommandos der Marsch- und Endstationen, im Frieden auch die politischen Behörden des Marschraumes zeitgerecht zu benachrichtigen.

Gegen Vorweisung der Marschroute (des Marschbefehles) sind die Verpflegsanstalten zur Abgabe der Verpflegsartikel, die politischen und Ortsbehörden zur Unterbringung und Verpflegung der Truppen sowie zur Beistellung der nötigen Pferde und Fuhrwerke verpflichtet.

126. Für **Friedensmärsche,** die nicht im Verlaufe großer Übungen durchgeführt werden, gelten noch folgende Bestimmungen:

a) Wenn unvorhergesehene, namentlich elementare Ereignisse eine Truppe oder das Material gefährden, so ist der Kommandant ermächtigt, den Marsch abzuändern oder einzustellen und seine Truppe in den nächsten Ortschaften unterzubringen. Hievon sind, wenn möglich telegraphisch, zu verständigen: das instradierende Kommando, die betroffenen militärischen Lokalbehörden und die politischen oder Ortsbehörden.

b) Der Marsch durch Garnisonsorte oder das Einrücken in Marschstationen mit Garnison erfolgt in vorgeschriebener Haltung mit klingendem Spiele (bei der Kavallerie mit ergriffenem Säbel).

Ist der Stationskommandant in einem Garnisonsorte höher oder rangälter als der Kolonnenkommandant und hat er von der Marschbewegung nicht bereits auf andere Art dienstlich Kenntnis, so ist ihm das Eintreffen der Kolonne vor dem Passieren (Erreichen) des Ortes durch einen Offizier melden zu lassen.

Für das Verhalten der Truppe beim Eisenbahn- und Schiffstransport gelten die Bestimmungen der Dienstbücher E—10 und E—11 (einen Auszug enthält Beilage 6).

§ 21. Nachtmärsche.

127. Nachtmärsche sind auf jene Fälle zu beschränken, in welchen sie infolge der taktischen und operativen Verhältnisse notwendig oder der Witterungsverhältnisse wegen zweckmäßig erscheinen. Bei Nachtmärschen muß strengste Ordnung und schärfste Disziplin gefordert werden.

128. Bei Nachtmärschen abseits großer Straßen sollen die Marschlinien rekognosziert oder Führer aufgenommen werden.

Die Kolonnen sind durch Verringerung der Distanzen zu verkürzen; der Verbindung zwischen den Kolonnenteilen ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

129. Die vorausmarschierenden Kolonnenteile (Sicherungstruppen) haben an Wegkreuzungen durch Zurücklassen einzelner Leute für den richtigen Weitermarsch der nachfolgenden Abteilungen zu sorgen.

Ein Offizier marschiert an der Queue jeder Unterabteilung, die übrigen Offiziere befinden sich bei ihren Kommandoeinheiten.

Die Truppen und Fahrmannschaften sind stets wach zu erhalten. Dazu sollen die Reiter zeitweise absitzen und ein Teil der Fahrmannschaft, sowie die sonstigen auf Geschützen oder Fuhrwerken untergebrachten Marschfähigen zu Fuß marschieren. Bei kurzen Aufenthalten ist den Leuten das Setzen und Niederlegen nicht zu gestatten.

Die nicht unbedingt nötigen Pferde und Fuhrwerke sind an der Queue der Truppenkolonne einzuteilen.

130. In Feindesnähe sind Nachtmärsche geheimzuhalten, gründlich vorzubereiten und ausreichend zu sichern. Alle Sicherungsmaßnahmen müssen ganz einfach sein. Die Truppen sind über ihr Verhalten im Falle eines feindlichen Angriffes oder beim Anleuchten durch Scheinwerfer zu belehren.

Bei Nachtmärschen in Feindesnähe muß vollkommene Ruhe herrschen; Singen, Sprechen und Rauchen ist verboten.

Die Benützung von Zugslaternen und elektrischen Taschenlampen, dann die Beleuchtung der Straßen und Fenster in den Ortschaften ist zu regeln.

Erkennungszeichen (P. 285) oder äußerlich sichtbare Zeichen (improvisierte Armbinden u. dgl.) sind häufig zweckmäßig.

§ 22. Überschreitung von Gewässern.

A. Brücken. Furten. gefrorene Gewässer, sumpfige Stellen.

131. Brücken von zweifelhafter Beschaffenheit, Furten, Eisdecken und Sumpfstellen sind vor dem Überschreiten sorgfältig zu untersuchen, Furten und andere Übergangsstellen erforderlichenfalls zu markieren.

132. Der Übergang über Kriegs(Not)brücken darf erst dann beginnen, wenn der Brückenkommandant gemeldet hat, daß der Verkehr eröffnet werden kann. Seinen Weisungen für den Übergang ist Folge zu leisten.

Kriegsbrücken sind in der Regel von Fußtruppen in Doppelreihen, von Kavallerie zu zweien, von Maschinengewehrabteilungen, Batterien und Trains in Marschkolonne zu überschreiten. Reiter und Fahrsoldaten, mit Ausnahme der Stangenreiter, sitzen ab; Pferde und Tragtiere sind so an der Hand zu führen, daß die Mannschaft gegen den Brückenrand kommt.

Fußtruppen marschieren „ohne Schritt".

Geschütze und Fuhrwerke bleiben in der Mitte der Brückenbahn. Auf Kriegsbrücken ist das Sperren der Räder untersagt.

Jede Abteilung muß, sobald sie eine Brücke überschritten hat, den **Ausgang frei machen.** Auf Pferde und Fuhrwerke darf erst in entsprechender Entfernung von der Brücke aufgesessen werden.

Wird eine Truppe oder ein Train auf einer Brücke zum Halten gezwungen, so dürfen die Doppelreihen, Pferde, Geschütze und Fuhrwerke nicht aneinander

anschließen. Bei längerem Aufenthalt ist die Brücke zu räumen.

Truppen-, Abteilungs-, Train- und Trainteilkommandanten überschreiten die Brücke an der Spitze ihrer Truppen und Trains und überwachen den Weitermarsch. Zur Beaufsichtigung des Anmarsches und der Marschordnung sind berittene Offiziere mit Reitern oder Radfahrern auf der anderen Seite der Brücke zurückzulassen.

133. Furten sind womöglich zuerst von den Fußtruppen und Radfahrerabteilungen, dann von Maschinengewehrabteilungen, Batterien und Trains, zuletzt von der Kavallerie zu passieren.

Hiebei sind breite, geschlossene Fronten zu bilden. Die Entfernungen zwischen diesen sind mit zunehmender Stromstärke zu vergrößern. Leute der Fußtruppen haben sich die Hände zu reichen oder unter den Armen zu fassen und gerade vor sich nach dem Ufer zu sehen.

134. Über **gefrorene Gewässer** ist in breiten, gelockerten Formationen mit vergrößerten Distanzen überzugehen. Fußtruppen dürfen nicht Schritt halten. Reiter müssen absitzen. Durch Belegen der Eisdecke mit Brettern, Stroh oder Reisig wird die Tragfähigkeit erhöht.

135. Sumpfige Stellen sind erst nach gründlicher Rekognoszierung zu überschreiten; Geschütze und Fuhrwerke sollen tunlichst rasch passieren und verschiedene Bahnen einschlagen.

B. Überschiffungen.

136. Bei Überschiffungen sind die technischen Weisungen der Pionieroffiziere, und die Anforderungen, welche Schiffsoffiziere, Bootsleute u. dgl. stellen, zu beachten.

Stehen keine für **Pferde** geeigneten Fahrzeuge zur Verfügung, so sind die Reiter und die Pferderüstungen einzuschiffen, die Pferde aber von den Fahrzeugen aus zu halten und schwimmen zu lassen.

Handelt es sich um **lautlose** Überschiffungen, so sind die Böden der Fahrzeuge mit Stroh u. dgl. belegen, nötigenfalls die Fußbekleidungen ausziehen und die Hufe und Räder mit Stroh umwickeln zu lassen.

137. Zur Überschiffung mit **Pontons** oder mit **Kähnen** steigt die Mannschaft einzeln oder zu Zweien beim Vorderteile, nicht aber über die Bordwände ein. Die Leute rücken gegen den rückwärtigen Teil vor und stellen sich mit dem Gewehre „Beim Fuß", Front gegen den Vorderteil, aneinander geschlossen so auf, daß die Schiffsbemannung nicht behindert werde oder sie begeben sich auf die hergerichteten Sitzplätze. Auch kann das Niedersetzen auf den Schiffsboden in zwei oder drei Reihen derart angeordnet werden, daß zwischen den Füßen je eines Mannes ein anderer sich befinde. Das Setzen auf die Bordwände ist verboten.

Auf **Überschiffungsglieder** aus Kriegsbrückenmaterial ist in Reihen oder Doppelreihen einzumarschieren. Zuerst sind die uneingedeckten Pontonteile, dann ist die Decke zu besetzen. Auf dieser steht die Mannschaft, eng aneinander geschlossen und gleichmäßig verteilt, mit den Gewehren „Beim Fuß", Front gegen den Vorderteil.

138. Bei der **Überschiffung von Pferden** sitzen die Reiter ab und führen ihre Pferde in der Regel einzeln ein.

Die Pferde sind senkrecht auf die Längenrichtung des Fahrzeuges zu stellen. Bei Aufstellung der Pferde in einer Reihe müssen nebeneinander befindliche Pferde oder Pferdepaare in entgegengesetzter Richtung stehen. Wenn

zwei Reihen gebildet werden, so sind die Pferde mit den Köpfen gegeneinander zu stellen.

139. Geschütze (Fuhrwerke) werden zur Überschiffung unbespannt in das Fahrzeug geschafft, die Bespannungen aber nur dann getrennt von ihren Geschützen (Fuhrwerken) übersetzt, wenn dies durch die Beschaffenheit der Fahrzeuge geboten ist.

Bei **Maschinengewehrabteilungen** ist abzupacken, die Pferde (Tragtiere) sind entweder gleichzeitig mit den Gewehren (der Munition) oder später zu überschiffen.

140. Während der Fahrt darf niemand seinen Platz verlassen.

Stürzt ein Pferd ins Wasser, so ist es loszulassen.

Bei der **Ausschiffung** darf sich niemand von seinem Platze entfernen oder von seinem Sitz erheben, ehe die Reihe des Aussteigens an ihn kommt. Jedes Drängen ist unstatthaft.

141. Bei Benützung von **Flößen** ist besondere Vorsicht anzuwenden. Die Belastung ist allmählich von der Mitte gegen die Ränder, die Entlastung in umgekehrter Reihenfolge vorzunehmen.

Die schwersten Geschütze (Fuhrwerke) sollen in die Mitte gestellt werden.

142. Das Überschiffen von **Schlachtvieh** ist zu vermeiden, Schlachtvieh soll durchwaten oder durchschwimmen und von Kähnen aus getrieben werden.

IV. Abschnitt.

Unterkünfte.

§ 23. Art der Unterkünfte.

143. Die Unterbringung erfolgt in **Kantonierungen, Ortschaftslagern** oder **Lagern.**

Parkplätze sind jene Plätze, auf welchen in Kantonierungen (Ortschaftslagern) Geschütze und Fahrzeuge aufgestellt werden.

Kantonierungen kommen in allen Abstufungen von der Einzelbequartierung bis zur engsten Unterdachbringung vor.

Wenn es nicht möglich oder nicht zulässig ist, alles unter Dach zu bringen, so muß ein Teil der Truppen im Orte oder zunächst desselben lagern. Diese Unterkunft heißt **Ortschaftslager.**

Bei Mangel an Ortschaften, ferner wenn taktische Rücksichten es erfordern, sind **Lager** zu beziehen.

144. Bei **Zuweisung der Nächtigungsräume** ist bei **Reisemärschen** vor allem auf Schonung der Truppen Rücksicht zu nehmen. Wird gelagert, so soll nicht mehr als eine Brigade (bei Trains 200 bis 300 Fuhrwerke) auf einem Platze nächtigen.

Bei **Gefechtsmärschen** ist der Schonung der Truppen soweit Rechnung zu tragen, als es die Situation gestattet.

Für eine einmalige Nächtigung sind in der Regel nur die an und zunächst der Marschlinie gelegenen Ortschaften zu benützen, um die Marschleistungen nicht unnütz zu steigern und den zu sichernden Raum nicht zwecklos zu erweitern.

In Feindesnähe, namentlich wenn das Marschziel erst bei Dunkelheit erreicht wird, muß mit Rücksicht auf die Gefechtsbereitschaft und eine rasche, einfache Befehlgebung meist gelagert werden oder es sind wenigstens ganze taktische Einheiten räumlich eng vereint zu halten.

Auf gute, namentlich telegraphische und telephonische Verbindung der **Kommandos** ist besonders zu achten.

Die **taktischen Verbände** sind zu wahren. Artillerie und Kavallerie sind gemeinsam mit Infanterie unterzubringen, wenn es die Kampfbereitschaft oder die Ausnützung der Unterkünfte (Stallungen) fordern. Trains sollen am weitesten vom Feinde nächtigen.

Lager in Feindesnähe sollen vom Feinde nicht eingesehen sein.

Das Zerlegen in Lagergruppen bei Aufrechterhaltung der Verbände erleichtert namentlich in der Nacht die Annahme der Gefechtsbereitschaft. Große zusammenhängende Lager berittener Truppen sind zu vermeiden.

115. Die Kanzleien der Truppenkörper müssen in Feindesnähe jeden Abend gepackt und verladen werden.

116. Der **Gottesdienst** ist entweder in den Ortskirchen oder auf geeigneten Plätzen unter Zelten oder Schutzdächern, woselbst ein Altar errichtet wird, analog wie in Garnisonsorten abzuhalten.

§ 24. Vorbereitung der Unterkünfte.

147. Die **Unterkünfte** sind bei Reisemärschen im Frieden durch quartierregulierende Offiziere und durch Quartiermacher vorzubereiten.

In allen anderen Fällen ist für die Vorbereitung ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden. Hiezu sind berittene Organe (Radfahrer), nach Bedarf unter Bedeckung, vorauszusenden.

148. Bei **Reisemärschen im Frieden** sind die Unterkünfte von dem instradierenden Kommando bei der politischen Behörde schriftlich anzufordern.

In dringenden Fällen, ferner bei kleinen, den Stand von 30 Mann oder 30 Pferden nicht übersteigenden Transporten kann die Anforderung direkt an den Gemeindevorsteher gestellt werden.

149. Zur Ausmittlung der Quartiere im großen kann bei Reisemärschen einige Tage vor dem Abmarsche von jedem Truppenkörper und, wenn nötig, auch von den Abteilungen (Anstalten) ein **quartierregulierender Offizier** (Beamter) vorausgesendet werden.

Dieser hat sich in allen Nächtigungsstationen mit den militärischen Lokalbehörden und mit den politischen (Orts-) Behörden ins Einvernehmen zu setzen und soll die Truppe vor allzu zerstreuter und von der **Marschlinie** entlegener Unterbringung bewahren.

Der Quartierregulierende soll sich womöglich von der Eignung der Unterkünfte überzeugen; keineswegs sind die Anträge der politischen (Orts-) Behörden ungeprüft anzunehmen.

Der Quartierregulierende muß, falls er die Truppe nicht in der Station erwartet, die für die Unterbringung getroffenen Verfügungen bei den militärischen Lokal-

behörden oder bei den politischen (Orts-) Behörden schriftlich zurücklassen, ferner seinem Kommandanten über alle Anordnungen in den Nächtigungsstationen sobald als möglich Bericht erstatten.

Bei Truppen und Anstalten, welche Quartierregulierende nicht entsenden, gehen deren Obliegenheiten an den Kommandanten der Quartiermacher über.

150. Die Detailausmittlung der Quartiere besorgen bei Reisemärschen die **Quartiermacher,** welche spätestens einen Tag vor dem Abmarsch in folgender Stärke vorauszusenden sind:

Für jeden Regimentsstab 1 Unteroffizier und 1 Soldat;

von jedem Bataillon (jeder Division der Kavallerie, jedem Truppenkörper der Feldartillerie) 1 Subalternoffizier;

überdies:

von jeder Kompagnie 1 Unteroffizier mit 2 (auf Kriegsstand mit 4) Soldaten;

von jeder Kavallerieeskadron 1 Unteroffizier, von jedem Zuge 2 bis 3 Soldaten;

von jeder Batterie 1 Unteroffizier und soviele Soldaten, als die Batterie Geschütze hat.

Die nicht genannten Truppen, ferner die Anstalten bestimmen die ihrem Stande entsprechende Zahl von Quartiermachern. Höhere Kommandos senden entweder Quartiermacher voraus oder beauftragen einen Truppenkörper mit der Ausmittlung.

Jedem quartiermachenden Offizier und Unteroffizier ist ein **Standesausweis** mitzugeben.

151. Die Quartiermacher eines Ortes treten auf die Dauer dieser Verwendung unter Kommando des rangältesten Quartiermachers.

152. Der **Kommandant der Quartiermacher** läßt sich auf Grund der Standesausweise und der eventuell von dem quartierregulierenden Offizier getroffenen Anordnungen, welche nach dem Eintreffen in der Station unverzüglich zu erheben sind, von der militärischen Lokalbehörde, beziehungsweise von der Ortsbehörde, die Quartiere anweisen. Ihm obliegt auch die Behebung aller **Anstände.**

Die **Quartiermacher der Abteilungen** sollen die den Abteilungen angewiesenen Bezirke kennen und möglichst viele Quartiere und Stallungen, jedenfalls aber diejenigen, bezüglich welcher Anstände gemeldet wurden, besichtigen.

Die **Quartiermacher der Unterabteilungen** haben sich von der Beschaffenheit aller Quartiere und Stallungen zu überzeugen und sorgen für deren Reinigung und Herrichtung durch die Quartierträger, sowie für die rechtzeitige Bereitung der Kost. Bei der Bequartierung vorkommende Anstände sind dem vorgesetzten Quartiermacher zu melden.

153. Bei der **Ausmittlung der Unterkünfte** ist zu beachten:

Unterkünfte von Kommandos müssen leicht zu finden sein und die rasche Vermittlung von Befehlen und Meldungen ermöglichen. Den Unterabteilungen oder Abteilungen sind tunlichst getrennte Ortsabschnitte zuzuweisen.

Für die Unterabteilungen, Abteilungen und Truppenkörper sind Sammelplätze, für Batterien und Trains Parkplätze, ferner für das Ganze Alarmplätze auszumitteln. Die Alarmplätze müssen rasche Versammlung und Inmarschsetzung ermöglichen, die Parkplätze sollen festen Boden, Feuersicherheit und gute Zu- und Ausfahrten besitzen.

Offiziere sind bei Reisemärschen tunlichst, bei Gefechtsmärschen unbedingt im Bereich ihrer Abteilungen, berittene Mannschaft und Fahrsoldaten in der Nähe ihrer Pferde, beziehungsweise zunächst der Parkplätze zu bequartieren. Wachlokale und Marodenzimmer sind auszumitteln.

Gebäude mit ansteckenden Kranken dürfen nicht belegt, auch sollen Leute nicht in einem Raum mit kranken Personen untergebracht werden.

Ungesunde Stallungen und solche, in welchen Tiere mit ansteckenden Krankheiten eingestellt waren, sind vom Belage auszuschließen. Marode Pferde sind in nahe beieinander gelegenen Stallungen unterzubringen.

Die den Truppenteilen zugewiesenen Gassen und Häuser sind in leicht erkennbarer Weise zu bezeichnen. Wo nötig, sind Wegweiser anzubringen.

Wenn erforderlich, sind die Brunnen, Zisternen und Quellen den einzelnen Truppenteilen zuzuweisen, ferner die Gewässer mit Rücksicht auf die Benützung als Trink- und Kochwasser, zum Tränken, Reinigen der Kochgeschirre, Waschen, Baden und Schwemmen zu bezeichnen. Die Plätze hiefür sind nach der Richtung des Wasserlaufes in dieser Reihenfolge zu bestimmen.

Ist auch der Bedarf an Holz, Stroh und Lebensmitteln sicherzustellen, so sollen diese Artikel von den Bewohnern den Truppen zugebracht oder mindestens zur Übergabe bereit gehalten werden.

Wenn notwendig, namentlich in der Nacht, sind Ortsbewohner bereitzustellen, welche die einrückende Truppe in ihre Quartiere geleiten, bei Nacht ist auch für Beleuchtung vorzusorgen.

Die Quartiermacher erwarten ihre Kommandanten vor dem Ortseingang oder dort, wo die ersten Kolonnenteile von der Straße abbiegen.

154. Lagerplätze sind tunlichst durch vorausgesendete Organe zu rekognoszieren und aufzuteilen.

Lagerplätze sollen geräumig und vor ungesunden Ausdünstungen und heftigen Winden geschützt sein, trockenen Boden, sowie gute Zu- und Ausgänge besitzen und trinkbares Wasser, Holz, Stroh und Lebensmittel in der Nähe haben. Wiesen eignen sich selten für Lager. Hingegen bieten lichte Wälder mit trockenem Untergrund günstige Lagerplätze. Kommunikationen sollen zum Lagern nicht benützt werden.

Kavallerie, Batterien und Trains sollen an Gewässern und so lagern, daß die Pferde zum Tränken nicht durch fremde Lager geführt werden müssen.

Die Hauptpunkte des Lagers sind wenn nötig durch Stangen, Strauchwerk u. dgl. zu bezeichnen.

§ 25. Anordnungen für das Beziehen von Unterkünften.

155. Die Anordnungen für das Beziehen der Nächtigung sind so frühzeitig zu erlassen, als es die operativen und taktischen Rücksichten gestatten (P. 324). Womöglich sollen die Truppen und Anstalten gleich nach Beendigung des Marsches mit dem Beziehen der Unterkünfte beginnen, doch wird bei ungeklärten Verhältnissen damit zuzuwarten sein, um nicht durch eine nachträgliche Verschiebung die Ruhe zu schädigen.

156. Für die Nächtigung ist bei Berücksichtigung des P. 12 vom **Kommandanten des Ganzen** in der Regel **anzuordnen:**

a) Zuweisung der Nächtigungsräume oder Unterkunftsorte, Gruppenbildung, Befehlsverhältnisse, Aufenthaltsort der Kommandanten;

b) Sicherung und Aufklärung;

c) Verhalten bei einem Alarm;

d) Ort und Stunde der Abfertigung.

Zu *a)*. In jedem Kantonierungsort, Ortschaftslager oder Lager führt der ranghöchste Offizier des Soldatenstandes das **Stations(Lager)kommando.**

Höhere Kommandanten sind befugt, das Stations-(Lager)kommando — ohne oder mit Beschränkungen — einem Unterkommandanten zu übertragen, dem sie aber zur Ausübung der Feld- und der Gesundheitspolizei Feldgendarmen oder Stabstruppen zur Verfügung stellen sollen.

Benachbarte Ortschaften oder Lager können zur einheitlichen Leitung bezüglich Aufklärung, Sicherung, Verhalten im Alarmfall u. dgl. in **Kantonierungs(Lager)-gruppen** zusammengefaßt und unter Befehl eines **Gruppenkommandanten** gestellt werden.

Zu *b)*. Für die Sicherung und Aufklärung gelten die Bestimmungen des V. und VI. Abschnittes.

Zu *c)*. Um die Truppen zur Abwehr eines feindlichen Überfalles oder zum überraschenden Abmarsch bereitzustellen, wird **„alarmiert“.**

Falls die Möglichkeit eines feindlichen Angriffes besteht, ist für den Alarmfall in Ergänzung der getroffenen Sicherungsmaßregeln oft noch die Besetzung zur Abwehr geeigneter Objekte oder Räume zu verfügen, auch das Verhalten der Anstalten, Trains, Eisenbahn-,

Schiffahrts-, Post- und Telegraphenämter u. dgl. sowie ihr Schutz genau zu regeln.

Um diese Verfügungen zweckmäßig treffen zu können, muß jeder Stations(Lager)kommandant, falls ein feindlicher Angriff möglich ist, gleich nach dem Beziehen der Unterkunft sich genau orientieren, welche Maßnahmen zur Abwehr in Betracht kommen können.

Im Alarmfalle (Signal „Alarm") sammeln sich die Truppen rasch auf den Sammel- und Parkplätzen und begeben sich von dort, falls Alarmplätze bestimmt wurden, auf den genau festgesetzten Wegen auf die Alarmplätze. Diejenigen Teile, welche für den Alarmfall spezielle Aufträge haben, führen diese automatisch aus.

Der **Aufenthaltsort** der einzelnen Kommandanten (Ort der Abfertigung) im Alarmfalle ist genau zu verlautbaren.

Innerhalb der Station (des Lagers) ist bei einem Alarm sofort zur Abfertigung zu senden (P. 42, 43).

Jede Truppe hat sich womöglich noch bei Tag über den Alarmplatz oder die ihr zufallende Aufgabe zu orientieren, die Wege zu bezeichnen und für die Herrichtung der zugewiesenen Objekte oder Räume zu sorgen.

Umfangreiche Alarmverfügungen werden als eigene **Alarmdisposition** erlassen.

Zu *d*). **Für die Abfertigung gilt § 8.**

Für den Verbindungs- und Meldedienst, dann bezüglich Train, Verpflegung, sanitärer Maßnahmen u. dgl. sind meist ergänzende Verfügungen zu treffen. Wenn kein besonderer Befehl ergeht, wird der Truppentrain mit seiner Truppe vereint.

157. Die vom Kommandanten des Ganzen erlassenen Verfügungen sind von den Gruppen(Stations-, Lager)kommandanten zu ergänzen.

Die Anordnungen der **Stations(Lager)kommandanten** erstrecken sich hauptsächlich auf die Abgrenzung der Ortsabschnitte (Lager der einzelnen Truppen), die Detailbestimmung der Alarmplätze, Zuweisung besonderer Aufgaben für den Alarmfall [P. 156, *c*)], den Dienstbetrieb und das Verhalten in der Nächtigung, den Gebrauch von Signalen (P. 2), die Nächtigung des Truppentrains, ferner auf den Kauf (die Requisition), auf die Besetzung und Überwachung der Eisenbahnstationen, der Post- und Telegraphenämter und die Handhabung der Feld- und Gesundheitspolizei.

158. Treffen Truppen und Anstalten vor dem betreffenden höheren Kommando im Unterkunftsbereich ein oder konnten ihnen die Befehle für das Beziehen der Unterkunft nicht rechtzeitig gegeben werden, so haben die quartierregulierenden Generalstabsoffiziere im übertragenen Wirkungskreise die für das Beziehen der Unterkunft unerläßlichen Weisungen selbst zu erteilen.

§ 26. Beziehen der Kantonierungen und Ortschaftslager.

159. Die Truppen rücken, mit Vermeidung jeder überflüssigen Förmlichkeit, auf dem **kürzesten Wege** in ihren Unterkunftsbereich. Das Einquartieren soll gleich aus der Marschkolonne heraus ohne Verzögerung stattfinden, doch muß vorher jeder Mann den Sammelplatz seiner **Unterabteilung kennen.**

Hat in Feindesnähe nicht schon eine Truppe den Ort passiert, so darf die Kolonne erst dann einrücken, bis für ausreichende Sicherung gesorgt wurde (P. 155).

160. Bei **Ortschaftslagern** überläßt es der Stationskommandant in der Regel den Unterkommandanten, welche Teile ihrer Truppen lagern und welche kantonieren sollen. Hiebei ist vor allem für jene Abteilungen zu sorgen, welche infolge ihrer Tätigkeit verspätet zur Ruhe kommen.

161. Die Detailbequartierung ist Sache der Unterabteilungskommandanten, welchen auch die Verlautbarung der Quartiere der Abteilungskommandanten, Adjutanten, Ärzte und des Standortes der Hauptwache obliegt.

Die Zugskommandanten dürfen sich nicht eher der Ruhe hingeben, als bis ihre Züge versorgt sind.

162. Die Truppen haben die **Handwaffen** und die beim Manne befindliche **Munition** sowie auch die **Maschinengewehre** in die Unterkunft mitzunehmen.

163. Fahnen werden bei der Hauptwache untergebracht.

Kassen sind zu bewachen.

Arrestanten werden, wenn kein Arrest vorhanden ist, bei der Hauptwache untergebracht.

Trains der Truppen und der höheren Kommandos nächtigen entweder bei diesen oder parkieren außerhalb des Ortes (P. 156, letzter Absatz).

Fahrküchen (Kochkisten) bleiben in der Regel bei ihren Unterabteilungen (ihren Kommandos).

164. Die Kanzleien aller Kommandos vom Unterabteilungskommando aufwärts, die Wohnungen der Truppenärzte und der Tierärzte, ferner Magazine, Depots u. s. w. sind ebenso wie Parkplätze oder die Zufahrt zu diesen bei Tag und Nacht augenfällig zu bezeichnen.

Der Zugang zu eigens hergestellten oder hergerichteten Brücken und zu anderen Übergängen über

Terrainhindernisse ist durch hellblaue Fahnen (Laternen) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung durch Laternen hat zu entfallen, wenn das Anzünden von Licht verboten wurde (P. 183).

Für die Kennzeichnung von höheren Kommandos und Anstalten (Trains) gilt § 13.

§ 27. Dienst in Kantonierungen und Ortschaftslagern.

165. Der Dienst ist analog wie in Garnisonen zu regeln.

166. Der Stationskommandant hat für die lokale Sicherung der im Orte untergebrachten Truppen zu sorgen.

167. Er bestimmt täglich einen Stabs- oder Oberoffizier als **Stationsinspektionsoffizier.** Wenn nur Teile eines Truppenkörpers untergebracht sind und in kleinen Verhältnissen überhaupt, fällt dieser Dienst dem ranghöchsten Truppeninspektionsorgane zu.

Der Stationsinspektionsoffizier hat die Einzelheiten des Inspektions-, Wach- und Bereitschaftsdienstes zu regeln und analog dem Garnisonsinspektionsoffizier zu überwachen.

168. In jedem Kantonierungsort ist eine **Hauptwache** aufzustellen. Dieselbe ist in der Nähe des Stationskommandos unterzubringen und untersteht dem Stationsinspektionsoffizier. In dringenden Fällen meldet sie auch direkt dem Stationskommandanten.

Die Hauptwache bildet den Mittelpunkt für die Regelung des Dienstes im Unterkunftsbereiche. Bei ihr sind alle den Stationsdienst betreffenden Auskünfte einzuholen und zu hinterlassen.

Der Stationsinspektionsoffizier hat bei ihr eine Skizze der Kantonierungsabschnitte und eine Liste hinterlegen zu lassen, der die Wohnungen der Kommandanten und die Lage der Kanzleien und Anstalten zu entnehmen sind.

Der Stationsinspektionsoffizier und die höchsten (rangältesten) Truppeninspektionschargen geben der Hauptwache ihre Unterkunft bekannt und sorgen dafür, daß sie leicht zu finden sind.

Die Hauptwache stellt einen Schnarrposten und die für die Sicherung und Erhaltung der Ordnung nötigen Posten auf, soweit diese nicht von anderen Wachen bestritten werden, und entsendet Patrouillen, wenn dieser Dienst nicht der Stations-Bereitschaft (P. 173) übertragen wurde. Sie übernimmt verhaftete Personen und Kriegsgefangene.

169. Zur ausreichenden Sicherung des Unterkunftsbereiches gegen Überfälle, zur Handhabung der Feldpolizei, zur Beobachtung von Alarmzeichen u. dgl., sind an Ortsausgängen oder sonst wichtigen Punkten **Kantonierungswachen** aufzustellen.

Die Kantonierungswachen sind in der Regel der Hauptwache untergeordnet.

170. Der Stationskommandant kann die Sicherung in einzelnen Ortsabschnitten auch den Kommandanten der dort untergebrachten Truppen (Truppenteile) übertragen. Diese sind sodann im zugewiesenen Abschnitte für die Sicherung durch Kantonierungswachen verantwortlich. Die Abschnittsgrenzen müssen genau festgesetzt werden. Wenn keine Zuweisung erfolgt ist, fällt die Sicherung von Ortszugängen, welche gleichzeitig Abschnittsgrenze sind, beiden angrenzenden Truppenteilen zu. Die getroffenen Maßnahmen sind dem

Stationsinspektionsoffizier bekanntzugeben, welcher notwendige Änderungen beim Stationskommando zu beantragen hat.

171. Für Artillerie ist auf jedem Parkplatz eine **Parkwache**, für Trains sind entweder Posten oder Parkwachen aufzustellen. Hiebei ist für je 50 Fuhrwerke oder 100 Schlachttiere und für jede Kassa ein Posten zu rechnen.

Für Truppentrains sind Posten von der Hauptwache, Parkwachen von den Truppen beizustellen, die Bewachung der Trains höherer Kommandos besorgen die Stabstruppen. Kantonieren Artillerie oder Trains selbständig, so kann die Parkwache zugleich Hauptwache sein. Parkwachen sind dem Kommandanten, der ihre Beistellung verfügt hat, im Wege seiner Inspektionsorgane untergeordnet.

Schlachtvieh hat womöglich auf Parkplätzen von Trains zu nächtigen. Für isolierte, große Gruppen von Schlachtvieh sind besondere Wachen aufzustellen.

172. Bei Kommandos vom Truppendivisionskommando aufwärts ist zu deren unmittelbarer Sicherung von den Stabstruppen eine **Stabswache** beizustellen. Diese ist beim operierenden Oberkommando eine Offizierswache, sonst eine Unteroffizierswache.

Die Stabswache ist dem Platzkommandanten untergeordnet und bestreitet einen Schanzposten, die Ehrenposten und die zur Bewachung der Kanzleien und Fahrzeuge ihres Kommandos nötigen Posten.

173. In jeder Nächtigungsstation ist eine **Stationsbereitschaft** zu bestimmen. Diese ist dem Stationsinspektionsoffizier untergeordnet, der ihre Verwendung und ihr Verhalten regelt.

Die Verwendung derselben Abteilung als Stations- und als Vorpostenbereitschaft ist unstatthaft (P. 355).

Bereitschaften sind, wenn nötig, in eigenen für ihre Verwendung günstig liegenden Unterkünften (Alarmquartieren) unterzubringen.

174. Wachen und Bereitschaften sind nur in der unbedingt notwendigen Stärke zu bestimmen. Sie haben aus Unterabteilungen, Zügen oder Schwärmen (Leuten eines Schwarmes) zu bestehen.

175. Zum Stationskommando ist von jedem Truppenkörper (selbständigen Truppenteil) eine Ordonnanz beizustellen (Berittene zu Fuß). Die Beistellung anderer **Ordonnanzen** darf nur ausnahmsweise verfügt werden.

176. Für das **Verhalten der Wachen und Posten** gelten die gleichen Bestimmungen wie in Garnisonsorten.

Kantonierungswachen, die zur Sicherung gegen Überfälle aufgestellt sind, benehmen sich wie Feldwachen.

177. Wachen und Bereitschaften treten ihren Dienst feldmäßig gerüstet an; die Kavallerie und die reitende Artillerie verrichten diesen Dienst zu Fuß und lassen die Paradekopfbedeckungen bei den Pferden.

Wachen, Posten und Patrouillen haben die Gewehre zu laden.

Den Grad der Kampfbereitschaft bestimmt der Stationsinspektionsoffizier oder der im betreffenden Ortsabschnitte befehligende Kommandant (P. 170).

178. Zur Ehrenbezeigung treten nur die Hauptwache und die Stabswachen **unter das Gewehr** (I. Teil des

Dienstreglements); auch dies kann durch den Stationskommandanten eingeschränkt werden.

Das Schlagen oder Blasen des Spieles hat zu unterbleiben.

Von den Posten leisten nur Schnarrposten und Ehrenposten die Ehrenbezeigung.

179. Der im I. Teile dieses Reglements bei den Bestimmungen über Ehrenbezeigungen vorgeschriebene **Empfang**, die Beistellung von **Ehrenwachen, Ordonnanzoffizieren** und **-unteroffizieren** haben zu unterbleiben.

180. Die Truppen und Wachen haben keine **Frührapporte, Besetzungs-** und **Ablösungsrapporte** einzusenden. Die Wachen haben aber das Beziehen der Wache und ihre Ablösung in feldmäßiger Form zu melden.

181. Das **Entfernen** aus einem Kantonierungsort außer Dienst ist nur nach Ermessen des Stationskommandanten gestattet. Die Bewilligung dazu erteilen den Offizieren, Offiziersaspiranten und Gleichgestellten die Truppen-, der Mannschaft die Unterabteilungskommandanten. Die Mannschaft ist mit Erlaubnisscheinen zu beteilen.

182. Die allgemeine **Alarmierung** der Truppen eines Nächtigungs**bereiches** darf nur von dessen Kommandanten verfügt werden. Das Recht zur Alarmierung eines Nächtigungs**ortes** hat der Stationskommandant und, wenn Gefahr droht, der Kommandant der Hauptwache und jeder im Dienst stehende Offizier. Eine solche Maßnahme ist sofort dem Kommandanten des Nächtigungsbereiches zu melden.

Der Befehl zur Alarmierung ist telephonisch, telegraphisch, schriftlich oder durch ein (optisches, akustisches) Alarmzeichen zu erteilen.

Die Alarmierung ohne Signal und in aller Stille muß jederzeit vorbereitet sein.

Die gleichzeitige Übermittlung des Alarmbefehles auf verschiedene Art ist oft geboten.

Für das Verhalten bei einem Alarm gilt der I. Teil dieses Reglements und P. 156, *c)*. Die Aufgaben der Wachen im Alarmfalle müssen genau bestimmt sein.

183. Eine kleine Abteilung ist in einem großen Orte eventuell in Alarmquartieren beisammen zu halten.

Soll eine ruhende Truppe verborgen bleiben, so ist alles zu untersagen, was zu ihrer Entdeckung führen könnte. (Rauch, Lichtschein, Lärm u. s. w.)

§ 28. Feld- und Gesundheitspolizei in Kantonierungen und Ortschaftslagern.

184. Die Handhabung der Feld- und Gesundheitspolizei (§ 63) obliegt in den einzelnen Orten den Stationskommandanten.

185. Zur Hintanhaltung von Spionage sind vornehmlich die mit den Truppen in Berührung kommenden Zivilpersonen zu überwachen. Herumziehende Händler sind im Bereiche höherer Kommandos, in Truppenunterkünften u. s. w. nicht zu dulden.

Jede im Gefolge der Armee befindliche Zivilperson hat mit der vorgeschriebenen Legitimation versehen zu sein, desgleichen bei Kantonierungen von längerer Dauer jede nicht im Kantonierungsbereich ansässige Zivilperson mit einem vom Stationskommando ausgestellten oder vidierten Passe. Im Feindeslande, wenn nötig, auch im eigenen Lande, dürfen sich die Bewohner nur mit Erlaubnisschein des Stations(Platz)kommandanten aus

dem Orte entfernen. Bei Kantonierungen von kurzer Dauer und bei Ortschaftslagern ist in der Regel eine vollständige Absperrung des Ortes das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Spionage.

186. **Poststationen, Bahnhöfe und Landungsplätze,** sowie **Automobile** sind sowohl in Bezug auf die Reisenden als auf das Betriebspersonal, streng zu überwachen.

187. Besondere Anordnungen für das **Verhalten der Bewohner** müssen öffentlich kundgemacht werden.

Die Sperrstunde für öffentliche Lokalitäten, nach Bedarf auch die Straßenbeleuchtung, sind zu regeln. Das Läuten der Glocken, das Rufen von Berg zu Berg u. dgl. ist zu untersagen; zur Vermeidung falscher Alarmierungen ist der Zivilbevölkerung das Schießen überhaupt zu verbieten.

Für den **Alarmfall** ist den Ortsbewohnern aufzutragen, daß sie in den Häusern bleiben.

Den Einwohnern ist Schutz gegen Gewalttätigkeiten zu gewähren. Gegen eine **unverläßliche** oder **feindselige Bevölkerung ist** mit größter Strenge zu verfahren.

188. Die **Gesundheitspolizei** ist mit größter Energie zu handhaben. Selbst bei vereinzeltem Auftreten von **Infektionskrankheiten** oder **Tierseuchen** muß jeder Kommandant sogleich nach Anfragen der Militärärzte (Tierärzte) Vorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung treffen und sofort Meldung erstatten. Infektionskranke Menschen und Tiere sind zu isolieren, letztere, wenn nötig, zu vertilgen.

Straßen und **Plätze** müssen reingehalten werden. Der **Beschaffenheit des Trinkwassers** ist die größte Aufmerksam-

keit zuzuwenden. **Brunnen. Zisternen** und **Quellen** sind rein zu halten. Für die Benutzung **fließender Gewässer** gilt Punkt 153. Verdächtiges Wasser ist vor dem Gebrauche **abzukochen** (zu filtrieren).

Bei Wasserspenden sind nötigenfalls **Wachen oder Posten** aufzustellen.

Wirte und **Verkäufer von Lebensmitteln** sind bezüglich der Waren und Preise zu überwachen. Wenn nötig, sind die Lebensmittel ärztlich untersuchen zu lassen.

Zum **Schlachten des Viehes** ist, wenn Schlachthäuser fehlen, ein geeigneter Ort, womöglich an einem fließenden Wasser zu bestimmen. Wird das Fleisch aus Zivilschlächtereien bezogen, so soll das Schlachtvieh durch einen Tierarzt untersucht werden. Häute und Unschlitt dürfen nicht in der Nähe der Unterkünfte getrocknet und sollen, falls sie die Truppe nicht selbst benötigt, veräußert oder der nächsten Verpflegsanstalt oder Ortsgemeinde übergeben werden. Gefallenes Vieh und die nicht verwendeten Schlachtungsabfälle sind entfernt von Orten nach Übergießen mit einem Desinfektionsmittel 2 Meter tief zu vergraben.

Zur **Verrichtung leiblicher Bedürfnisse** dürfen nur die dazu bestimmten Orte benützt werden. Wo nötig, sind **Latrinen** anzulegen, welche zeitweise verschüttet werden müssen. Wenn keine Latrinen angelegt werden, hat jeder Mann seine Exkremente zu vergraben.

189. Nach dem Abmarsche aus Nächtigungsorten dürfen keine Gegenstände zurückbleiben, welche dem Gegner wichtige Aufschlüsse geben könnten.

190. In Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der **Zivilbehörden** berühren, ist mit diesen das Einvernehmen zu pflegen.

Im Feindesland sind diese Behörden zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit aufzufordern, aber sorgfältig zu

überwachen; hiebei sollen ihnen nur jene Änderungen und Beschränkungen vorgeschrieben werden, welche die Verhältnisse erheischen (P. 426). Falls die Zivilbehörden zu fungieren aufgehört hätten, ist die Durchführung der polizeilichen Maßregeln mit Hilfe geeigneter Bewohner zu sichern.

Die von Kommandos der Armee im Felde zur **Ausübung von Funktionen bei Zivilbehörden und -ämtern** beauftragten Offiziere oder Beamten sind mit schriftlichen Vollmachten zu versehen, die den erteilten Auftrag in unzweideutiger Fassung enthalten müssen.

§ 29. Lagerform.

191. Die **Lagerform** richtet sich nach der taktischen Situation und nach den lokalen Details. Es kann daher von den nachstehend festgesetzten Lagerformen, Distanzen und Abständen ohneweiters abgewichen werden, wenn eine andere Form zweckmäßiger ist.

192. Höhere Kommandos, dann **Schwerkranke** bis zur Abgabe an Sanitätsanstalten, ferner, wenn dies nicht ausdrücklich untersagt wird, die **Kanzlei** der Truppenkörper sind auch dann, wenn die Truppen lagern, womöglich in der Nähe des **Lagerplatzes** unter Dach zu bringen.

193. Fußtruppen (Festungsartillerie) lagern nach Beilage 3, **Kavallerie** nach Beilage 4, **Feldartillerie** nach Beilage 5. **Gebirgsbatterien** und **Maschinengewehrabteilungen** lagern ähnlich wie die Feldartillerie. Hinter den Geschützen oder Maschinengewehren ist auf etwa 20 Schritte die getragene Munition niederzulegen; etwa 20 Schritte

hinter der Munition befindet sich die erste Linie der Pferde.

Der Abstand zwischen den einzelnen Geschützen und Fuhrwerken hat mindestens 6 Schritte zu betragen.

Die Lagerform für allein lagernde **Trains** ist der Trainvorschrift für die Armee im Felde, die Lagerform für **Feldsanitätsanstalten** dem Reglement für den Sänitätsdienst, IV. Teil, zu entnehmen.

194. Die Aufstellung von **Zelten** und die Verwendung von Gewehren als Zeltstützen ist zu gestatten, wenn nicht Gründe der Gefechtsbereitschaft dagegen sprechen. Alle übrigen Anordnungen für das Aufstellen der Zelte bleiben den Unterabteilungskommandanten überlassen. Die Einschränkungen für Wachen und Vorposten setzen die Punkte 203 und 321 fest.

Die nicht mit Zelten ausgerüsteten Truppen haben sich durch Anwendung anderer Mittel möglichst zu schützen.

Die Schlafstellen sind — ob Zelte aufgestellt werden oder nicht — mit Stroh, Laub, Reisig, Decken u. dgl. zu belegen.

Lagerfeuer dürfen, wenn Zelte benützt werden, nur in der Linie der Fahrküchen unterhalten werden.

Die Diener und Pferde der Offiziere lagern in deren Nähe, Rechnungsunteroffiziere, Regiments- und Bataillonshornisten, Trompeter u. s. w. zunächst ihrer Kommandanten.

195. Lagert ein Truppenkörper vereint auf einem Lagerplatz, so ist sein Truppentrain zu vereinigen, nur der Train der Feldartillerie lagert batterieweise. Schlachtvieh hat womöglich nächst dem Truppentrain zu lagern (P. 156, letzter Absatz).

196. Wird in Kolonne hintereinander gelagert, so entfällt die Formierungslinie; die Plätze für die Offiziere, für die Fahrküchen, eventuell auch für die Trainfuhrwerke, sind seitwärts der Kolonne.

197. Bataillone, sowie Truppenkörper und kleinere selbständige Körper halten von einander beim Lagern mindestens 50 Schritte, höhere Verbände mindestens 100 Schritte Abstand, beziehungsweise Distanz. Das Lagern in mehreren Treffen soll wegen der Latrinenanlage möglichst vermieden werden.

§ 30. Beziehen des Lagers.

198. Die Truppen marschieren auf den für sie bestimmten Plätzen auf.

Die **Wachen** rücken sogleich auf ihren Aufstellungsort und entsenden von dort die nötigen Posten und Patrouillen.

In **Feindesnähe** darf ein Lager erst nach dessen ausreichender Sicherung bezogen werden.

199. Fußtruppen setzen die Gewehre kompagnieweise in Pyramiden an und legen die Rüstungen dahinter. Werden Zelte aufgestellt, so können die Rüstungen in diesen untergebracht werden. Jede Kompagnie gibt für die eigenen Offiziere, dann für jene der Stäbe nach der vom Truppenkommandanten getroffenen Aufteilung die Zeltausrüstungen ohne weiteren Befehl ab.

Bei der Kavallerie lassen die Eskadronskommandanten das erste Glied 30 Schritte, dann die Ungeraden beider Glieder 15 Schritte vorrücken. Die Pferdepflöcke werden unmittelbar vor den Pferden eingeschlagen, die Pferde gefesselt und angehalftert. Waffen und Pferderüstungen sind hinter den Pferden auf den Boden

niederzulegen, je zwei Sättel übereinander, die Pferdedecken, wenn sie den Pferden nicht aufgelegt werden, zwischen die Sättel, die Karabiner und Säbel an die Sättel angelehnt.

Bei Feldbatterien lassen die Kommandanten ausspannen und die Pferdepflöcke einschlagen. Die Pferde werden auf ihre Plätze geführt, angehalftert und abgeschirrt, die Kummete jedes Pferdepaares mit den Leibern gegeneinander gekehrt, tunlichst auf einer Unterlage hinter den Pferden auf den Boden gestellt, und es wird das Riemzeug über die Kummetdeckel derart gelegt, daß es den Boden nicht berühre. Werden die Pferdedecken den Pferden nicht aufgelegt, so kommen sie über das Riemzeug. Die Sättel kommen über die Deckel der paarweise aufgestellten Kummete. Bezüglich des Niederlegens der Waffen berittener Unteroffiziere und Bedienungsmannschaft, dann der Fahrmannschaft, ferner hinsichtlich der Reitzeuge ist wie bei der Kavallerie vorzugehen; unberittene Unteroffiziere und Bedienungsmannschaft, dann überzählige Fahrkanoniere legen ihre Waffen vor sich nieder.

Bei Gebirgsbatterien und Maschinengewehrabteilungen werden die Geschütz- und Munitionstragtiere(pferde), die Gewehrtragtiere(pferde) etc. in der Linie der Geschütze, beziehungsweise Munition abgepackt, hierauf auf ihre Plätze geführt und angehalftert, alle übrigen Tragtiere werden auf ihren Plätzen abgepackt; Proviant und Bagage wird bei den Tragtierausrüstungen niedergelegt. Im übrigen ist in ähnlicher Weise wie bei der Feldartillerie vorzugehen.

Trains beobachten einen ähnlichen Vorgang wie die Artillerie.

Die Offiziere dürfen erst dann ausruhen, wenn die Leute und Pferde gehörig lagern.

200. Nach dem Beziehen eines Lagers ist sofort mit der Anlage der **Latrinen** zu beginnen; dieselben sind seit- und rückwärts des Lagerplatzes anzulegen, nach Tunlichkeit mit Blendungen zu umgeben und durch Stangen mit Strohwischen — bei Nacht überdies durch Laternen — kenntlich zu machen.

Die sonstige **Lagereinrichtung** umfaßt nach Bedarf die Schaffung von Verbindungen im Innern des Lagers, sowie von Kommunikationen nach außen, die Verbesserung oder Herstellung von Brunnen und Tränken, die Anlage von Kochherden, Kochgräben und Not-Feldbacköfen, die Herstellung von Windschirmen, Laub-, Stroh oder Erdhütten u. dgl.

§ 31. Dienst im Lager.

201. Der Dienst im Lager ist ähnlich wie in Kantonierungen zu handhaben.

In jedem Lager (bei größeren Körpern in jeder vereint lagernden Gruppen) versieht der **Lagerinspektionsoffizier** den analogen Dienst wie der Stationsinspektionsoffizier. Desgleichen ist in jedem Lager (jeder Lagergruppe), wie in Kantonierungen, eine **Hauptwache** aufzustellen.

Für die Bestimmung und die Aufgaben von **Lagerwachen** und **Lagerbereitschaften** sind dieselben Grundsätze wie für Kantonierungswachen und Stationsbereitschaften (P. 169, 173) maßgebend.

202. Wachen, Posten und Bereitschaften verhalten sich nach den Punkten 176 bis 180, doch zieht Kavallerie zu Pferd auf. Kavallerieposten stehen jedoch zu Fuß und

sitzen — gleich den Wachen — nur dann auf, wenn ein Einschreiten zu Pferd zweckentsprechend erscheint.

203. Wachen und Bereitschaften dürfen **Zelte** nur ohne Benützung der Gewehre aufstellen (P. 194).

204. Dienstlich Beschäftigte oder Ruhende sind von der Leistung der Ehrenbezeigung enthoben, insolange sie nicht ein Vorgesetzter oder Höherer anspricht.

205. Für das **Entfernen aus dem Lager** gilt Punkt 181. Das Verlassen des Lagers außer Dienst ist auf Ausnahmsfälle zu beschränken. Der Mannschaft ist es nur bei der Hauptwache oder bei einer hiefür bezeichneten Lagerwache zu gestatten.

206. Das Herbeiholen von Wasser, Holz, Stroh und Lebensmitteln hat nach Punkt 101 zu geschehen. Wenn das Wasser aus Ortschaften bezogen wird, ist jeder Abteilung womöglich ein eigener Ortsabschnitt zuzuweisen. Erscheint es notwendig, so sind in der Nähe gelegene Ortschaften durch Wachen zu besetzen.

207. In Feindesnähe oder bei Feuersgefahr sollen **Feuer** gar nicht oder nur an verdeckten Orten angemacht werden.

208. Bei einer **Alarmierung** (P. 156) sind in Zeltlagern die als Stützen verwendeten Gewehre herauszuziehen und die Zelte liegen zu lassen. Sobald die Lage es zuläßt, ist das Aufpacken der Zeltausrüstung zu verfügen.

§ 32. Feld- und Gesundheitspolizei im Lager.

209. Die Feld- und Gesundheitspolizei ist wie bei Kantonierungen zu handhaben (§ 28).

Das **Betreten von Lagern** ist **Zivilpersonen**, welche nicht zur Armee im Felde gehören, zu untersagen, nur

ausnahmsweise kann es unverdächtigen Personen mittels Erlaubnisscheinen gestattet werden.

Niemand darf sich im Lager aufhalten, der dazu nicht befugt oder vom Lagerkommandanten ausdrücklich ermächtigt ist.

210. Innerhalb und zunächst des Lagers muß die größte Reinlichkeit herrschen. Es ist strenge darauf zu sehen, daß zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse nur die Latrinen benützt werden.

Die Abfälle der Menageartikel sind in Gruben zu schaffen, welche gleich den Latrinen jeden Tag mit einer beiläufig 20 Zentimeter hohen Erdschichte überworfen und nach Tunlichkeit auch desinfiziert werden müssen.

211. Der Lagerplatz soll vor dem Verlassen des Lagers in tadellosen Stand gesetzt werden.

212. Das Anzünden der Lagerhütten oder der zurückgebliebenen Gegenstände darf nur dann, wenn es notwendig ist, und nur auf Befehl des Lagerkommandanten geschehen.

V. Abschnitt.

Aufklärung und Verschleierung.

§ 33. Allgemeine Bestimmungen für die Aufklärung.

213. **Zweck der Aufklärung** ist, der Führung ein möglichst zutreffendes Bild der feindlichen Situation zu geben.

214. Jeder Soldat, ohne Unterschied des Ranges, muß Nachrichten und Wahrnehmungen über den Feind auch ohne Befehl so rasch als möglich melden.

215. Das **Wesen der Aufklärung** besteht darin, nahe an den Feind heranzukommen, ihn genau zu beobachten, die gewonnene Fühlung mit dem Gegner **ununterbrochen** bei Tag und Nacht zu erhalten und die Wahrnehmungen rasch und sicher den berufenen Kommandanten zu übermitteln. **Selbst die beste Meldung wird wertlos, wenn sie ihr Ziel zu spät erreicht** (P. 19).

216. Genaues Beobachten und rasches, verläßliches Melden sind häufig unmöglich, ohne vorher den Widerstand feindlicher Aufklärungs-, Verschleierungs- oder Sicherungstruppen gebrochen zu haben.

217. Der Aufklärungsdienst obliegt vor allem der **Kavallerie.**

Wenn diese nicht zur Stelle oder ihre Verwendungsmöglichkeit durch das Terrain oder andere Umstände beschränkt oder aufgehoben ist, haben **Radfahrer** und **Infanterie** sie zu unterstützen oder zu ersetzen.

In schwierigem Terrain, insbesondere im Gebirge, in der Dunkelheit sowie überhaupt in Feindesnähe gewinnt die Aufklärung durch Infanterie besondere Bedeutung.

Luftfahrzeuge können große Dienste leisten.

218. Vor Einleitung einer Aufklärung ist nach Feststellung der aufklärenden Richtungen und Räume zu entscheiden, inwieweit das Zusammenhalten der für diesen Zweck bestimmten Kräfte notwendig erscheint, in welchem Maße daher Entsendungen von Detachements und Patrouillen zweckmäßig sind.

219. Die im Aufklärungsdienst verwendeten Abteilungen jeder Waffe haben den Feind, wo er sich zeigt, anzugreifen, wenn es nach Aufgabe und Lage zulässig ist.

Patrouillen werden den Kampf meist nur dann suchen, wenn sich Gelegenheit zu einem Hinterhalt oder Überfall ergibt.

220. Gelingt es gleich zu Beginn des Feldzuges, durch rücksichtslos offensives Vorgehen die moralische Überlegenheit an sich zu reißen, so wird man dieselbe während des ganzen Feldzuges besitzen. Hiedurch wird der Aufklärungsdienst und auch der Sicherungsdienst wesentlich erleichtert.

221. Die Aufklärung bedarf einheitlicher Leitung. Bei Entsendung von Abteilungen ist Maß zu halten, da der Aufklärungsdienst die Kräfte der Truppe rasch verbraucht und häufig eine unvorhergesehene Erweiterung der Aufklärungsmaßnahmen notwendig wird.

222. Jene Nachrichten, welche in größeren Verhältnissen zur rechtzeitigen Annahme einer zweckentsprechenden operativen Gruppierung nötig sind, hat die **Fernaufklärung** zu liefern. Diese Aufklärung wird oft

weite Räume überspannen und einen bedeutenden Vorsprung der aufklärenden Körper erheischen.

223. Die Aufklärung, welche im engeren Bereich der Kolonnen (Gruppen) für taktische Zwecke notwendig ist, heißt **Nahaufklärung.**

Zur **Nahaufklärung** sind alle Kommandanten **auch ohne Befehl jederzeit verpflichtet.**

Den Kolonnenkommandanten stehen hiezu vor allem die eingeteilte Kavallerie, dann die berittenen Organe und die Radfahrer zur Verfügung. Bei geringer Entfernung vom Feinde, in der Dunkelheit und bei schwierigem Terrain tritt die Verwendung der Infanterie in den Vordergrund (P. 217).

Mit der Annäherung an den Gegner muß ferner auch die **Artillerieaufklärung** (§ 39) beginnen.

224. Die Anordnungen für die Fern- und für die Nahaufklärung sollen im Einklang getroffen werden. Diese Übereinstimmung ist dadurch herbeizuführen, daß die unterstellten Kommandos und die Kommandos von Nachbargruppen im erforderlichen Umfang über die Verfügungen für die Aufklärung und über deren Ergebnisse orientiert werden.

225. Die Nahaufklärung ist mit zunehmender Annäherung an den Gegner an Intensität immer mehr zu steigern; sie übergeht beim Zusammenstoße mit dem Feinde in die **Gefechtsaufklärung.**

Diese muß von jedem höheren Führer und von jeder Truppe ununterbrochen betrieben werden, um den wechselnden Begebenheiten des Kampfes Rechnung tragen zu können. Im Gefechte klärt jede Truppe vor ihrer Front, in den Flanken und in ihrem Rücken selbst auf.

Die Kavallerie hält sich dann vornehmlich an den Flügeln der Gefechtsgruppen und des Ganzen auf. Von

dort aus richtet sie ihre Aufklärung gegen die Flanken, den Rücken und größere Lücken in der Gefechtsfront des Feindes, um insbesondere die Ausdehnung seiner Flügel, die Bewegung seiner Reserven oder den Anmarsch von Verstärkung festzustellen, sorgt für die Sicherung der eigenen Flanken und des Rückens und greift womöglich in den Kampf direkt ein.

226. Die **Aufklärungstruppen** haben auch ohne Befehl **bemerkenswerte Wahrnehmungen über Kommunikationen, eigene und feindliche Telegraphen(Telephon)leitungen** und über das **Vorhandensein größerer Mengen von Kriegsmaterial, Verpflegsartikeln** u. dgl. zu melden.

Andere Aufgaben sollen diesen Truppen nur insoweit übertragen werden, als es der Aufklärungsdienst zuläßt.

227. Die **Aufklärungsergebnisse** müssen **gründlich verwertet** werden. Hiezu hat jeder Kommandant allen vorgesetzten, untergebenen oder benachbarten Kommandanten Nachrichten, welche für sie Bedeutung haben können, zeitgerecht zu übermitteln.

§ 34. Fernaufklärung.

228. Die **Fernaufklärung** soll die Gruppierung und das Verhalten der feindlichen Kräfte im großen feststellen; sie ist hiezu nach Bedarf auch in jenen Richtungen einzuleiten, in denen die Anwesenheit des Feindes nicht vermutet wird, aber doch mit der Möglichkeit des Auftretens feindlicher Kräfte zu rechnen ist.

Insoweit sie durch **Kavallerie** versehen wird, obliegt sie in großen Verhältnissen meist ganzen Kavalleriekörpern und nur ausnahmsweise Teilen der Divisionskavallerie.

229. Das Zusammenwirken von Kavallerie und Infanterie, falls beide zur Aufklärung verwendet werden, bedarf sorgfältiger Regelung, um die Kavallerie nicht ihrer Beweglichkeit zu berauben, aber auch um die Infanterie **nicht vorzeitig zu erschöpfen.**

230. **Große Breitenausdehnungen** machen die Verwendung mehrerer Aufklärungskörper nebeneinander notwendig, die dann von rückwärts aus einheitlich geleitet werden.

231. Zum Aufsuchen und Beobachten des Feindes werden **Nachrichtenpatrouillen** vorgeschoben.

Wenn die Entfernung von den Nachrichtenpatrouillen zu groß wird, um diese einheitlich leiten, unterstützen und eventuell ablösen zu können, wenn Nachrichten nur durch das Auftreten stärkerer Abteilungen zu erlangen sein dürften, oder wenn es sich um Festhaltung wichtiger Punkte handelt, sind **Nachrichtendetachements** vorzutreiben. Diese besorgen die Aufklärung innerhalb des zugewiesenen Raumes oder in den bezeichneten Richtungen durch Nachrichtenpatrouillen und bilden für diese den Rückhalt in jeder Beziehung.

232. Bei einer Aufklärung durch **Kavallerie** auf weiten Räumen sind in der Regel die Nachrichtendetachements höchstens 30 *km* vor die Gros der Kavalleriekörper, die Patrouillen etwa 10 *km* vor die Detachements vorzuschieben. Bei größeren Distanzen würde die Kontinuität des Aufklärungsdienstes, die etwa notwendige Ergänzung der Aufklärungsmaßnahmen und schließlich das verläßliche Zurückbringen der Meldungen sehr erschwert werden.

233. Ist es notwendig, von weit entfernten Punkten rasch Nachricht zu erhalten, so werden dorthin unabhängig

vom übrigen Aufklärungsnetz besonders leistungsfähige Patrouillen oder Detachements unter Kommando hervorragender Offiziere entsendet.

§ 35. Nah- und Gefechtsaufklärung.

234. Je geringer die Entfernung vom Feinde wird, desto mehr muß die Aufklärung ins Detail gehen und desto inniger muß die Fühlung mit dem Gegner bei Tag und Nacht erhalten bleiben. Hiezu sind zahlreiche Patrouillen mit engumschriebenen Aufgaben notwendig.

235. **In Feindesnähe** muß ein offenes Auge aller, die rechtzeitige geschickte Verwendung zahlreicher Patrouillen sowie eine den weiteren Absichten Rechnung tragende Gruppierung verhüten, daß die Truppe Überraschungen ausgesetzt wird oder unvorbereitet ins Gefecht tritt.

Aufklärung und Sicherung müssen sich zu diesem Zeitpunkt innigst ergänzen. (Exerzierreglement für die k. u. k. Fußtruppen, P. 558 bis 560.)

236. Höhere Kommandos werden oft **Beobachtungsposten (Beobachtungsstationen)** auf Aussichtspunkten benötigen.

Beobachtungsposten sind mit dem betreffenden Kommando telegraphisch, telephonisch, optisch, durch Relais u. dgl. zu verbinden.

Für die Vermittlung der Ergebnisse der Gefechtsaufklärung sind Telephonverbindungen und optische Signale mit Vorteil anzuwenden.

§ 36. Verwendung der Divisionskavallerie.

237. Der Divisionskavallerie (der bei Infanteriekörpern eingeteilten Kavallerie) fällt vor allem die

Nahaufklärung. die Mitwirkung im Sicherungsdienst und falls Stabskavallerie, berittene Hornisten, Radfahrer, Motorradfahrer und Automobilisten nicht ausreichen, auch die Mitwirkung im Befehls-, Verbindungs- und Meldedienst zu.

Zur **Fernaufklärung** ist sie nur dann zu verwenden, wenn keine größeren Aufklärungsabteilungen vorgeschoben sind.

238. Bei jeder Kolonne ist sowohl den Sicherungstruppen als auch der Haupttruppe eine ausreichende Zahl von Reitern zuzuteilen, damit vor allem die Infanterie abseits von Kommunikationen nur dort verwendet wird, wo es unerläßlich ist. Bei der Zuweisung dieser Reiter ist maßzuhalten, damit ausgeruhte Kavallerie jederzeit für unvorhergesehene Fälle vorhanden ist und die Kavallerie überhaupt für die Nahaufklärung verfügbar bleibe. Jedenfalls soll der Kolonnen(Gruppen)kommandant einen Teil der Kavallerie zu seiner Disposition behalten.

Der verfügbare Teil der Kavallerie kann, wenn die Entsendung von Patrouillen nicht genügt, abschnittsweise vorgesendet werden, ist aber so zu führen, daß er jedenfalls stets zur Hand sei.

239. Auf dem Gefechtsfelde benimmt sich die Divisionskavallerie nach Punkt 225 (3. Absatz).

240. Für die Verwendung der Kavallerie gibt der Kolonnen(Gruppen)kommandant die nötigen **Aufträge** entweder direkt oder durch den Kavalleriekommandanten.

Der Kavalleriekommandant ist von allen Aufklärungs(Sicherungs)maßnahmen zu verständigen und über die allgemeine Situation zu orientieren (P. 8).

§ 37. Anordnung der Aufklärung.

241. Die **Aufträge** für den Kommandanten einer Aufklärungstruppe sollen klar aussprechen, was man erfahren will. Sie werden — soweit die Durchführung in Frage kommt — um so allgemeiner zu halten sein, je größer der Zeitabschnitt und die Räume sind, die in Betracht kommen. Selbst den Nachrichtendetachements und -patrouillen wird manchmal für mehrere Tage befohlen werden müssen.

Die im Aufklärungsdienste tätigen Organe müssen über die eigene Lage und Absicht sowie über den Feind **orientiert** werden, was häufig mündlich erfolgen wird.

242. In **größeren Verhältnissen** wird es häufig genügen, die Aufgabe, den aufzuklärenden Raum und die Richtung zu bestimmen, in der die Hauptkraft der Aufklärungstruppen vorgehen soll, den Melde- und Verbindungsdienst zu regeln und Verfügungen für die Verpflegung der Aufklärungstruppen zu treffen. Dazu können Weisungen über die etwa zu bestimmter Zeit zu erreichenden Abschnitte, über das Zusammenwirken mit benachbarten Aufklärungstruppen, über den Kundschaftsdienst u. dgl. treten.

Je enger begrenzt die Aufgabe einer Aufklärungstruppe ist, desto bestimmter muß ihr befohlen werden.

243. Jedem **Nachrichtendetachement** ist für seine Aufklärungstätigkeit außer dem Ziel entweder ein Terrainstreifen zuzuweisen oder es sind die Richtungen zu bezeichnen, in welchen Aufklärung gefordert wird.

Der Auftrag für eine **Nachrichtenpatrouille** muß klar angeben, welche Richtung einzuschlagen ist und was aufgeklärt werden soll.

244. Besonders sorgfältig ist der **Verbindungs-** und **Meldedienst** zu regeln. Wohldurchdachte Verwendung aller verfügbaren Verbindungsmittel ist unerläßlich.

Aufklärungstruppen wird oft auch anzugeben sein, von wo man wann nun — auch negative — Meldungen erwartet. Stets ist genau zu befehlen, wohin zu melden ist. Außerdem ist für die Übernahme und Zustellung der **Meldungen vorzusorgen.**

Die Nachrichtenpatrouillen und -detachements werden ihre Meldungen meist durch Reiter (eventuell Radfahrer u. dgl.) oder mittels optischer Signalisierung zurücksenden, doch sollen auch sie womöglich Telegraph und Telephon benützen. Meldesammelstellen, Ordonnanzkurse u. dgl. sind oft von Vorteil. Bei größeren Aufklärungskörpern ist die Einteilung von Radiostationen, Automobilen unter Umständen auch von Luftfahrzeugen angezeigt.

245. Bei Aufklärungsabteilungen ist oft eine Vermehrung der Taschenmunition und der Reserveverpflegung des Mannes sowie das Zurücklassen des übrigen Gepäcks zu verfügen. Weitgehende Patrouillen sollen mit „leerem Sattel" („ohne Tornister") marschieren.

246. Die zur Aufklärung verwendeten Truppen bleiben während ihrer Tätigkeit in der Regel ununterbrochen am Feinde. Grundsätzlich haben Detachements und Patrouillen, die mit dem Feinde in Fühlung stehen, auch über Nacht die Beobachtung fortzusetzen. Falls bestimmte Nachrichtendetachements und -patrouillen **bei Nacht nicht am Feinde oder detachiert zu bleiben haben,** muß es besonders befohlen werden. Auch während der Dunkelheit darf die Aufklärung nicht unterbrochen werden, es sollen aber nicht mehr

Abteilungen als unbedingt nötig über Nacht in exponierter Stellung belassen bleiben.

247. Aufklärungsabteilungen haben ihren Nächtigungsort dem Kommando das sie entsendet, bekanntzugeben, um die Zustellung von Befehlen u. dgl. zu ermöglichen.

248. Die bei Eintritt der Dunkelheit hinter die Vorposten zurückgehenden Aufklärungsabteilungen sind von jenen Kommandanten, in deren Bereich sie kommen, bei Sicherstellung von Unterkünften, Vorbereitung der Verpflegung, Zudisponierung von Trains u. dgl. weitgehend zu unterstützen.

249. Nachrichtendetachements und -patrouillen erbitten bei der nächsten Kolonne (Gruppe) den Munitions- und Verpflegsersatz, welcher nur ausnahmsweise bei sehr triftigen Gründen verweigert werden darf.

§ 38. Verhalten von Nachrichtenpatrouillen und Nachrichtendetachements.

A. Nachrichtenpatrouillen.

250. Klarer Blick, Geistesgegenwart und List, Kühnheit und Entschlossenheit, taktisches Verständnis, Gewandtheit in der Wiedergabe des Beobachteten sowie gutes Orientierungsvermögen sollen jedem **Patrouillenkommandanten** zu eigen sein.

Patrouillenkommandanten kommen häufig in die Lage, vom Standpunkte höherer Führer urteilen zu müssen. Zur Führung wichtiger Nachrichtenpatrouillen sind daher besonders geeignete Offiziere zu bestimmen, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß allzu zahlreiche Entsendungen von Offizieren den Wert der Truppe

beeinträchtigen und daß jeder Augenblick neue Forderungen stellen kann.

In besonderen Fällen können Generalstabsoffiziere zur Führung von Nachrichtenpatrouillen verwendet werden.

251. Mannschaft und Pferde sind sorgfältig auszuwählen. Den Nachrichtenpatrouillen der Infanterie sind für den Meldedienst Radfahrer (Reiter) zuzuweisen, falls das Terrain deren Verwendung zuläßt.

Karte, Uhr, Fernglas, Bussole und Meldeblock gehören zur Ausrüstung eines Patrouillenkommandanten.

Nachrichtenpatrouillen sind nach Bedarf optische Signalmittel beizugeben.

252. Die **Stärke** einer Patrouille richtet sich nach ihrer Aufgabe und danach, wie und wie oft sie melden soll.

Weitgehende Patrouillen sollen mindestens zehn Mann stark, können aber auch ganze Züge sein.

253. Vor dem Abgehen prüft der Patrouillenkommandant die Marschfähigkeit seiner Patrouille (P. 79), orientiert sich nach der Karte über den einzuschlagenden Weg oder skizziert sich ihn, unterrichtet seinen Stellvertreter über den Auftrag und belehrt die übrige Mannschaft.

Nachrichtenpatrouillen **marschieren** so, wie es ihre Aufgabe und das Terrain erheischen und nützen Deckungen aus, solange nicht ihr Auftrag sie zum Hervortreten zwingt. Wo sie überraschend beschossen werden können, sind dichte Formationen (Rudel) zu vermeiden. Öfters ist es zweckmäßig, Reiterpaare (Rotten) vorzusenden, die durch Zeichen geleitet werden und Wahrnehmungen signalisieren.

Manchmal wird der Kommandant seine Patrouille zurücklassen und allein oder mit wenigen Begleitern zu Pferd oder zu Fuß vorgehen.

Kleine feindliche Abteilungen sind womöglich überraschend anzugreifen (Hinterhalt oder Überfall).

Nachrichtenpatrouillen müssen rasch dorthin kommen, wo ihre eigentliche Aufgabe beginnt; sie gehen meist abschnittsweise von Aussichtspunkt zu Aussichtspunkt vor.

Patrouillen, die in einer Richtung nicht durchdringen können, versuchen ihre Aufgabe auf einem anderen Wege zu lösen oder teilen sich. Patrouillen, denen der Rückweg abgeschnitten ist, wählen einen Umweg oder schlagen sich durch; schlimmstenfalls zerstreuen sie sich, damit wenigstens einzelne Leute Nachricht bringen können. Versprengte Patrouillen trachten sich wieder zu sammeln.

Muß eine Patrouille die anbefohlene Richtung ganz aufgeben, so ist dies zu melden.

Das Terrain müssen alle Leute sich wohl einprägen, damit jeder Mann den Rückweg allein finden könne. Ortschaften und andere für Überfälle günstige Räume sind womöglich zu meiden, jedenfalls aber mit Vorsicht zu betreten, rasch zu durchschreiten und nie zu längeren Aufenthalten zu benützen.

Unausgesetzt ist aufmerksam nach allen Seiten zu beobachten. Jeder Mann hat auch die geringfügigste Wahrnehmung über den Feind sofort dem Patrouillenkommandanten zu melden.

Staub, Waffenblinken, Fuß-, Huf- oder Räderspuren, Feuerschein, Lärm und Hundegebell verraten häufig die Nähe des Feindes.

Landesbewohner sind, ohne die eigene Absicht zu verraten, zu befragen (P. 272).

Auf Straßen, Lager- oder Rastplätzen vorgefundene Gegenstände, vom Feind zurückgelassene Aufschrifttafeln

sowie Vormerkungen in Post- und Telegraphenämtern geben oft wertvolle Aufschlüsse (P. 271).

Die Identität wahrgenommener Truppen ist möglichst rasch festzustellen (P. 342). Mit Truppen der eigenen Armee ist zum Austausch der Wahrnehmungen in Verkehr zu treten.

Nachrichtenpatrouillen müssen zunächst die feindlichen Sicherungstruppen und deren Ausdehnung (Flügel) feststellen. Wenn die Beobachtung der feindlichen Hauptkraft aus der Entfernung unmöglich ist, so muß die Patrouille die feindliche Sicherungslinie umgehen oder durchdringen.

Nachrichtenpatrouillen mächtigen — sofern es ihre Aufgabe überhaupt gestattet — möglichst versteckt (in abgelegenen Gehöften, Waldparzellen u. dgl.), in Feindesland niemals in einer Ortschaft. Die notwendigen Sicherungsmaßregeln dürfen nie verabsäumt werden. Ein Wechsel des Standortes bei Einbruch der Dunkelheit fördert die Geheimhaltung.

254. Von Feindesseite kommende Nachrichtenpatrouillen und Überbringer von Meldungen müssen sich den eigenen **Sicherungstruppen** langsam nähern und bald zu erkennen geben (P. 337). Beim Passieren von Feldwachen oder Hauptposten ist diesen der eigene Auftrag, ferner der mutmaßliche Zeitpunkt der Rückkehr bekannt zu geben (P. 335).

255. Fernpatrouillen melden seltener und zusammenfassender, Nahpatrouillen öfter und detaillierter (§ 4 und § 5).

256. Der Kommandant einer Patrouille ist ermächtigt, die Patrouille im Bedarfsfalle nach eigenem Ermessen zu verpflegen, Briefschaften, Telegramme und sonstige Korrespondenzen mit Beschlag zu belegen und

Personen gefangen zu nehmen; über derartige Maßregeln ist nach der Rückkehr baldigst zu berichten; mitgenommene Gefangene (Gegenstände) sind abzuliefern.

B. Nachrichtendetachements.

257. Die **Stärke** und die **Zusammensetzung** von Nachrichtendetachements richtet sich nach ihrer Aufgabe, dem Terrain und dem Verhalten der Bevölkerung; sollen sie starke Feuerkraft besitzen, so sind ihnen Maschinengewehre, eventuell auch Radfahrerabteilungen, beizugeben. Jedes Infanterie-Nachrichtendetachement soll einige Reiter erhalten, wenn das Terrain deren Verwendung gestattet.

Radfahrer und Verbindungsmittel sind nach Bedarf zuzuweisen, dürfen aber nie die Beweglichkeit des Detachements hindern.

258. Für das Verhalten von Nachrichtendetachements ist bei Berücksichtigung des P. 219 der erhaltene Auftrag maßgebend. Nachrichtendetachements sollen, wenn sich ohne Nachteil für die Durchführung ihrer Aufgabe Gelegenheit ergibt, Meldereiter abfangen, Meldesammelstellen überfallen, optische oder telegraphische Stationen aufheben, den Gegner alarmieren u. dgl. m. (P. 275).

259. Die **Kommandanten** von Nachrichtendetachements regeln das Verhalten ihrer Patrouillen, ziehen entbehrliche Patrouillen ein und scheiden, wenn nötig, neue aus (P. 231). Auf Verbindung mit dem vorgesetzten Kommando ist besonders zu achten (P. 247).

Ergibt sich die Möglichkeit, mit Nachbardetachements in Verbindung zu treten, so sind ihnen die gemachten Wahrnehmungen mitzuteilen.

260. Im übrigen gelten auch für Nachrichtendetachements die Bestimmungen der Punkte 254 bis 256.

§ 39. Artillerieaufklärung.

261. Die Artillerieaufklärung dient in erster Linie den Zwecken der Artillerie. Sie wird von den Artilleriekommandanten geleitet und von Artilleriepatrouillen bewirkt.

262. Die **wichtigsten Aufgaben der Artillerieaufklärung** sind: Mitwirkung bei der Feststellung der eigenen Artilleriestellungen, Erkundung der feindlichen Artillerie, Zielaufklärung, Beobachtung der eigenen Wirkung und Erhaltung der Verbindung mit der in der vordersten Linie kämpfenden Infanterie behufs Zusammenwirkens von Infanterie und Artillerie.

263. Die Artillerieaufklärung muß im innigsten Zusammenhange mit der Nah- und Gefechtsaufklärung durchgeführt werden. Dazu wird es häufig angezeigt sein, Artilleriepatrouillen vorübergehend an Kavalleriepatrouillen anzuschließen.

Die gewonnenen Nachrichten sind auch anderen Truppen, für welche sie Wert haben, mitzuteilen; andrerseits haben die übrigen Truppen etc. ihre für die Artillerie belangreichen Wahrnehmungen dem nächsten Artilleriekommandanten oder der nächsten Artilleriepatrouille bekanntzugeben.

Die Detailbestimmungen über Artillerieaufklärung enthält das Dienstbuch E—5—1.

§ 40. Aufklärung im Gebirge und im dicht kultivierten Terrain.

264. **Im Gebirge** erlangen die Höhen für die Aufklärung besondere Wichtigkeit. Sind sie für die Kavallerie nicht gangbar, so müssen auf ihnen Fußtruppen den Aufklärungsdienst übernehmen (P. 114).

Oft empfiehlt es sich, kombinierte Kavallerie- und Infanterieaufklärungsabteilungen zu verwenden.

Die Aufklärungsabteilungen müssen reichlich mit Verbindungsmitteln dotiert werden, besonders sind für das Zurückbringen der Meldungen optische Signalverbindungen anzuwenden (P. 119).

265. Im dicht kultivierten Terrain muß oft mit nicht zu ungehendem lokalen Widerstand gerechnet werden. Klärt die Kavallerie allein auf, so müssen die Nachrichtenpatrouillen stark gehalten werden. Womöglich ist die Feuerkraft der Kavallerie durch Beigabe von Radfahrerabteilungen, Maschinengewehren und bei größeren Detachements selbst von Geschützen zu erhöhen und Infanterie als Rückhalt zu verwenden.

Die Aufklärung muß sich auch auf minderwichtige Kommunikationen erstrecken.

Kraftfahrzeuge sind für den Meldedienst von ganz besonderer Bedeutung.

§ 41. Aufklärung durch Luftfahrzeuge.

266. Luftfahrzeugen fallen bei der Fernaufklärung hauptsächlich die Feststellung feindlicher Gros und Erkundungen im Rücken des Feindes zu.

Zur Nah(Gefechts)aufklärung sowie zur Mitwirkung bei der Artillerieaufklärung sind sie vornehmlich in jene Richtungen zu entsenden, in denen Aufklärungstruppen nicht vorwärts kommen können.

267. Eine stetige eingehende Orientierung des Kommandanten der Abteilung, wie des einzelnen Aufklärers über die eigene und feindliche Situation, ferner über den

weiteren Aufenthalt des absendenden Kommandos ist unerläßlich.

268. Für die Verbindung mit dem höheren Kommando ist zu sorgen (radiotelegraphisch, telephonisch, optisch, mit Automobil, Ordonnanzkurs u. dgl.)

Wenn Luftfahrzeuge landen, sind von dem nächsten Kommando Mittel zur Übernahme und raschen Beförderung ihrer Meldungen sowie zur Hilfeleistung bei der Landung hinzusenden.

269. Die Erkennungszeichen eigener sowie womöglich auch der feindlichen Luftfahrzeuge sollen dem Manne bekannt sein; sie werden speziell verlautbart. Jedes feindliche Luftfahrzeug ist zu beschießen, wenn eine Gefährdung eigener Truppen ausgeschlossen ist.

§ 42. Besondere Mittel zur Erlangung von Nachrichten.

270. Kundschafter können vorübergehend von allen Kommandanten aufgenommen werden. Die ihnen erteilten Aufträge müssen klar entnehmen lassen, was man von ihnen verlangt, und dürfen nie verraten, was man selbst beabsichtigt.

Personen, die sich als Kundschafter ausweisen, ist Schutz zu gewähren, es ist aber zu verhüten, daß sie durch Gespräche oder durch Augenschein Tatsachen erfahren, die sie zum Schaden der eigenen Armee verwerten könnten. Von Feindesseite kommende eigene Kundschafter sind ohne Verhör, unter Bedeckung zu demjenigen Kommando zu bringen, zu dem sie geführt werden wollen (P. 338).

271. In ausländischen Zeitungen sind mitunter Angaben über den Feind und die Vorgänge im Feindeslande

zu finden. Auch die Durchsicht der bei **Behörden** und **Ämtern** (insbesondere Post- und Telegraphenämtern) oder bei **einflußreichen Personen** vorgefundenen Papiere, Korrespondenzen u. dgl. kann wichtige Aufschlüsse geben. Alle Kommandanten, namentlich die im Aufklärungsdienst verwendeten, haben jede Gelegenheit zu einer solchen Durchsicht zu benützen.

272. **Kriegsgefangene, Deserteure** und **Landesbewohner** sind über den Feind zu befragen. Die Fragen sind derart zu stellen, daß der Gefragte nie wisse, worauf man den Hauptwert legt. Bei Landesbewohnern muß man stets mit der Stimmung derselben rechnen. Bei **feindlich** gesinnter Bevölkerung sind Frauen, Kinder und Greise zu befragen. Sind mehrere Leute zu vernehmen, so müssen sie **abgesondert befragt werden.**

Melden sich **Deserteure,** so haben sie vor allem die Waffen abzulegen (wenn sie beritten sind, abzusitzen und die Gurten nachzulassen). Sodann sind sie festzunehmen. Zeigen sie eine feindliche Absicht oder wollen sie entfliehen, so sind sie **niederzumachen.**

§ 43. Verschleierung.

273. Die Verschleierung hat den **Zweck,** die feindliche Aufklärung zu verhindern.

Das **Zurückwerfen feindlicher Aufklärungstruppen** trägt sehr zur Verschleierung bei. Die Raschheit der eigenen Gesamthandlung macht weitläufige Verschleierungsmaßnahmen am besten **entbehrlich.**

274. Die wirksamste Verschleierung ist die **Absperrung des eigenen Bereiches.** Diese kann ohne zu großen Kräfteverbrauch nur dort leicht bewirkt werden, wo

die Bewegung auf die vorhandenen Kommunikationen beschränkt ist oder wo Hindernislinien ausgenützt werden können. Es müssen dann besondere Abteilungen an die zur Absperrung geeigneten Punkte vorgeschoben werden, um die feindliche Aufklärung zu verhindern.

275. In allen Fällen muß aber wenigstens getrachtet werden, den feindlichen Meldedienst durch Abfangen von Meldereitern, Aufheben feindlicher Meldesammelstellen, optischer und telegraphischer Stationen u. dgl. zu unterbinden.

Aufklärungsabteilungen dürfen sich aber hiedurch von ihrer Hauptaufgabe nicht ablenken lassen (P. 258).

Bei den Sicherungstruppen bildet die Verschleierung einen wesentlichen Teil ihres Dienstes.

VI. Abschnitt.

Sicherung.

§ 44. Allgemeine Bestimmungen.

276. **Zweck** der Sicherung ist Schutz der Truppen und Trains gegen feindliche Beobachtung, überraschende Beschießung und überfallsartige Angriffe.

277. Die Sicherung fällt während des Marsches und während einer Rast den **Marschsicherungstruppen**, während der Ruhe den **Vorposten** zu. Für das Gefecht gilt Punkt 235.

278. Die Sicherungstruppen sollen so weit **von der Haupttruppe entfernt, so stark** und **so gegliedert** sein, daß der Feind zur Bewältigung ihres Widerstandes mindestens ebensoviel Zeit braucht, als die Haupttruppe, um — je nach der eigenen Absicht — ihm gefechtsbereit entgegenzutreten oder sich seiner Einwirkung zu entziehen. Jedenfalls müssen die Sicherungstruppen auf solche Entfernung vorgeschoben sein, daß die Haupttruppe nicht überraschend in feindliches Gewehrfeuer geraten kann und daß größere Kolonnen (Gruppen) bei Märschen oder in der Ruhe nicht unvorbereitet in feindliches Geschützfeuer gelangen.

Für die **Stärke** der **Sicherungstruppen**, ihre **Zusammensetzung** und **Entfernung** von der Haupttruppe sind die eigene Absicht, die Stärke und Kampfbereitschaft des

zu sichernden Körpers, der Umstand, ob Aufklärungstruppen vorgeschoben sind, die Entfernung vom Feinde, dessen Kampfweise, das Terrain, die Tageszeit und die Witterungsverhältnisse bestimmend.

Es sollen nicht mehr Truppen im Sicherungsdienste verwendet werden, als unbedingt nötig sind, höchstens ein Viertel der zu sichernden Truppen.

Bei der Ausscheidung von Sicherungstruppen sowie bei deren Gliederung soll der taktische Verband gewahrt bleiben.

279. Zweckmäßige Gruppierung der Kräfte und rege Nahaufklärung erleichtern die Sicherung, machen aber eigene Sicherungsmaßregeln niemals ganz entbehrlich.

280. Jeder Kommandant einer Kolonne (Gruppe) oder selbständig auftretender Truppen (Anstalten, Trains) hat für die ausreichende Sicherung zu sorgen. Flügelkolonnen (Gruppen) fällt auch ohne Befehl der Schutz der Flanken zu.

281. Die Sicherung ist so zu regeln, daß die Truppen (Anstalten, Trains) auch während des Überganges aus der Bewegung in die Ruhe oder in das Gefecht und umgekehrt keinen Augenblick ungeschützt bleiben.

Nach beendetem Vormarsch ist in der Regel der Vorhut die Aufstellung der Vorposten zu übertragen. Bei Wiederantritt des Marsches sind in der Regel andere Truppen als Vorhut auszuscheiden. Nachtruhestellungen bei Rückmärschen sind gewöhnlich durch neue Vorposten zu sichern, denen bei Wiederantritt des Marsches die Nachhut entnommen wird. Werden die Sicherungstruppen beim Übergang aus der Bewegung in die Ruhe und umgekehrt nicht abgelöst, so sollen doch die im anstren-

gendsten Dienste verwendeten Abteilungen innerhalb der Sicherungstruppen gewechselt werden.

282. **Die Kommandanten der Sicherungstruppen und ihrer Teile sind für deren Kampfbereitschaft verantwortlich. Die Sicherungstruppen müssen sich aufopfern,** falls es der Schutz der Haupttruppe verlangt.

283. Für die Behandlung von **Kundschaftern** gilt Punkt 270, von **Deserteuren** Punkt 272, von **Parlamentären** Punkt 434 und 435. **Fahrzeuge** aller Art (Wagen, Automobile u. dgl.) haben sich — ohne Rücksicht darauf, ob sie von feindwärts oder von innen kommen — bei den Sicherungstruppen zu **legitimieren.** Feldwachen, Hauptposten, Kantonierungswachen u. dgl. haben zur Anhaltung passierender Fahrzeuge (in der Nacht zu beleuchtende) Schranken einfachster Art zu errichten, eventuell Wagen quer über den Weg zu stellen.

284. **Sicherungstruppen leisten keine Ehrenbezeigung.** Bei Vorgesetzten melden sich nur die Kommandanten (mit versorgtem Säbel).

285. **Erkennungszeichen** sind im Festungskriege jederzeit nötig. Auch im Feldkriege werden sie oft das einzige Mittel bilden, um, insbesondere bei Nacht, rechtzeitig Freund und Feind unterscheiden zu können.

Allgemein gültige Erkennungszeichen setzt das höchste im Felde befindliche Kommando fest und bestimmt, in welchen Zeitintervallen sie auszugeben sind.

Außerdem können die Kommandanten von armeeunmittelbaren Armeekörpern oder von Detachements, namentlich für nächtliche Unternehmungen, Erkennungszeichen ausgeben. Der Feldruf wird häufig genügen.

Wird vermutet, daß die Erkennungszeichen dem Feind bekannt wurden, so ist das sofort zu melden und

die größte Vorsicht zu beobachten, bis die Erkennungszeichen abgeändert werden.

Im übrigen gelten für Erkennungszeichen die Bestimmungen des I. Teiles dieses Reglements.

I. Marschsicherungstruppen.

§ 45. Sicherungsdienst während der Bewegung.

286. Den Sicherungsdienst auf Märschen versehen die **Vorhut, Nachhut** und **Seitenhut.**

287. Kavallerie ist bei den Sicherungstruppen in derartiger Stärke einzuteilen, daß Infanterie abseits der Kommunikationen nur dort verwendet wird, wo es unbedingt notwendig ist.

A. Im Vormarsche.

288. Die **Vorhut** hat die Kolonne in der Marschrichtung zu sichern; außerdem kommen ihr die im Punkte 88 angeführten Obliegenheiten zu.

Beim Zusammentreffen mit dem Gegner hat sie durch Vorgehen in der anbefohlenen Marschrichtung den Weitermarsch der Haupttruppe tunlichst lange zu ermöglichen, wenn dies aber nicht mehr angängig ist, günstige Verhältnisse für den Kampf der Haupttruppe zu schaffen.

Die Grundsätze für das Verhalten der Vorhut sind in den Exerzierreglements, speziell in dem Exerzierreglement für die k. u. k. Fußtruppen, § 57, enthalten.

289. Die im folgenden angegebenen Distanzen sind nur als allgemeine Anhaltspunkte zu betrachten. Besondere Verhältnisse, wie stark unübersichtliches Terrain, Nacht, Nebel, erfordern eine Verringerung der angegebenen unteren Distanzen.

290. Die Vorhut besteht bei Truppen bis zur Stärke eines Bataillons (einer Division) nur aus einer Vorpatrouille, bei Regimentern und Brigaden aus einer Vorpatrouille und einem Vortrabe, bei Truppendivisionen überdies aus einer Vorhutreserve. Befinden sich mehrere Truppendivisionen in einer Kolonne, so hat nur die Tete-Division die Vorhut auszuscheiden.

291. Die **Vorpatrouille** sorgt für die Einhaltung der Marschlinie und beobachtet das Terrain zunächst derselben. Sie marschiert 400 bis 1200 Schritte vor dem **Vortrab (der Haupttruppe).**

Um die Marschlinie ohne Stockung einhalten zu können, schickt sie einen Offizier oder einen geschickten Unteroffizier mit Bedeckung als **Spitze** vor. Überdies werden häufig einige Reiter (Radfahrer) vorauszusenden sein, um rasch Meldung von der Anwesenheit des Feindes zu erhalten. Die Vorpatrouille entsendet ferner die notwendigen Reiter (Patrouillen) in die Flanken.

Beim Zusammentreffen mit dem Feinde obliegt der Vorpatrouille gegenüber dem Vortrab und diesem gegenüber der Vorhutreserve dieselbe Verpflichtung wie der gesamten Vorhut nach Punkt 288 gegenüber der Haupttruppe.

292. Der **Vortrab** und die **Vorhutreserve** erweitern die Aufklärung und Sicherung nach der Breite und unterstützen die vor ihnen befindlichen Vorhutglieder im Gefecht.

Der Vortrab marschiert 1000 bis 3000 Schritte vor der Vorhutreserve (Haupttruppe), die Vorhutreserve 2000 bis 3000 Schritte vor der Haupttruppe.

293. Die **Nachhut** hat die im Punkte 89 genannten Verpflichtungen und sichert die Kolonne im **Rücken.**

Für marschpolizeiliche Zwecke genügt eine Nachhut in der Stärke von einem Schwarm (einer Patrouille) bis zu einer Kompagnie, die der Queue der Haupttruppe, beziehungsweise den angeschlossenen Trainteilen auf 200 bis 300 Schritt folgt.

Die Nachhut von Infanterietruppendivisionen wird im Vormarsche in der Regel erst nach mehreren Tagen abgelöst. Von mehreren auf einer Marschlinie marschierenden Infanterietruppendivisionen scheiden auch die vorderen eine Nachhut zu marschpolizeilichen Zwecken aus.

291. Die **Seitenhut** hat die Flanke jener Kolonne zu sichern, von deren Kommandanten sie entsendet wurde.

Als Seitenhuten sind, wo es sich um **Beobachtung** und große Bewegungsfähigkeit handelt, Kavallerie oder Radfahrer, wo **Widerstand** geleistet werden soll, Infanterie oder Detachements aller Waffen zu verwenden.

Wenn das Terrain den Marsch der Seitenhut auf Parallelwegen nicht gestattet oder wenn feindliche Flankenangriffe auf bestimmte Linien (Punkte) beschränkt sind, so wird fallweise eine stehende Seitenhut ausgeschieden, welche die betreffende Linie (den Punkt) so lange zu beobachten oder zu halten hat, bis eine Bedrohung der Kolonne aus dieser Richtung bedeutungslos wird.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sind Seitenhuten schon vor dem Abmarsch, eventuell schon am Vortage, in ihr Verhältnis zu bringen; falls sie erst während des Marsches ausgeschieden werden können, ist die Vorhut entsprechend stärker zu machen. In letzterem Falle ist beim Abzweigen der Seitenhut besonders darauf zu achten, daß die Haupttruppe nicht ihr, sondern der Vorhut folge (P. 90).

In unübersichtlichem Terrain sollen auf allen durchlaufenden Wegen zwischen den Marschlinien der Kolonnen kleine Abteilungen vorgehen, welche sich bei Stillständen an Wegknotenpunkten u. dgl. festsetzen. Diese Abteilungen tragen zur Sicherung und zur Verbindung bei, fördern die Verschleierung und erleichtern die Entwicklung zum Gefecht.

B. Im Rückmarsche.

295. Die **Nachhut** hat die Bestimmung, den Rückmarsch zu decken.

Für die Gliederung und für die Obliegenheiten der Nachhut im Rückmarsche gelten ähnliche Grundsätze wie für die Vorhut im Vormarsche. Die Nachhut wird jedoch namentlich an Artillerie und Kavallerie stärker sein müssen, da sie auf eine Unterstützung seitens der Haupttruppe zumeist nicht rechnen kann, überdies zur Erhaltung der Fühlung mit dem Feinde und zum Schutz der Flanken mehr Kavallerie braucht.

Die Glieder der Nachhut werden **Nachpatrouille, Nachtrab** und **Nachhutreserve** genannt.

296. Die **Vorhut** hat die im Punkte 88 genannten Verpflichtungen; sie hat ferner Marschhindernisse für den Feind derart vorzubereiten, daß die Nachhut sie schnell vollenden könne (§ 12).

297. Die **Seitenhut** hat die gleichen Obliegenheiten wie im Vormarsche; um Irrungen vorzubeugen, sind bei Rückmärschen die Bezeichnungen „rechte" und „linke" Seitenhut zu vermeiden.

C. Im Seiten(Flanken)marsche.

298. Die Stärke und Zusammensetzung der Seitenhut, sowie auch der Vor- und der Nachhut, richtet sich

nach dem Grade und den möglichen Richtungen der Bedrohung. Zum Flankenschutz von Trains müssen häufig ganze Abteilungen verwendet werden, wenn nicht die Trains auf vom Feinde abgelegenen Kommunikationen marschieren können.

Im übrigen ist der Punkt 294 sinngemäß anzuwenden.

D. Unter besonderen Verhältnissen.

299. In Räumen, die als gesichert gelten, lassen sich die Sicherungsmaßregeln zwar wesentlich einschränken, doch darf der Schutz gegen kleine feindliche Abteilungen um so weniger vernachlässigt werden, je unübersichtlicher das Terrain ist (P. 121).

300. Für Gefechtsmärsche im **Gebirge** gilt § 18, für solche in **dichtkultiviertem** Terrain § 19, für **Nachtmärsche** § 21.

301. Im **Karst** muß mit Überfällen stets gerechnet werden. Die beste Abwehr gegen solche besteht in erhöhter Gefechtsbereitschaft der marschierenden Truppe und in dem häufigen Entsenden schwacher Abteilungen zur Durchsuchung uneingesehener Räume in den Flanken und zwischen den Kolonnen.

302. In Gebieten mit **feindlich gesinnter Bevölkerung** muß der Marsch auch gegen Überfälle durch Einwohner gesichert werden, deren feindseligen Handlungen rücksichtslos zu begegnen ist.

§ 46. Sicherung während einer Rast.

303. Bei einem längeren Aufenthalte während des Marsches ist in den **gesicherten Halt** überzugehen. Die Sicherungstruppen machen Front nach außen, besetzen wichtige Punkte, nehmen — wenn nötig — eine vor

postenartige Aufstellung ein und berichtigen ihr Verhältnis untereinander und zur Haupttruppe so, daß ein Kampf unter günstigen Bedingungen aufgenommen werden könne. Erforderlichenfalls sind Feldwachen, nach Umständen auch Hauptposten, auf den von der Marschlinie abzweigenden Annäherungslinien aufzustellen.

Richtige Wahl der Rastplätze für die Haupttruppe und die Gros der Sicherungstruppen erleichtern alle einschlägigen Maßnahmen. Die Aufklärung ist fortzusetzen.

304. Für die **Sicherungstruppen** ist zu bestimmen, inwieweit einzelne der im Punkte 101 genannten Erleichterungen eintreten können.

II. Vorposten. Gefechtsmäßige Sicherung.

§ 47. Allgemeine Bestimmungen.

305. Die Vorposten sind frei von jedem Schema ganz den Bedürfnissen anzupassen.

306. Für die **Stärke, Zusammensetzung** und **Art der Vorposten** und für ihre **Entfernung von der Haupttruppe** sind die im Punkte 278 angeführten Gesichtspunkte maßgebend. **Grundsatz bleibt, daß die ruhende Truppe nicht vom Feinde überrascht werden darf und daß die Sicherung möglichst wenig Kraft in Anspruch nehme.**

307. Im Vorpostendienst müssen besonders bei Nacht vor allem die von Feindesseite heranführenden Kommunikationen bewacht werden.

308. Truppen, die vom Feinde nicht bedroht sind, können sich mit geringer Sicherung begnügen. Diese besteht manchmal nur aus dem **Kantonierungs(Lager)-wachdienst** oder überdies in dem Vorschieben einzelner

Abteilungen auf den von Feindesseite heranführenden Wegen: **Marschvorposten.**

Je wahrscheinlicher eine Bedrohung durch den Feind wird, desto dichter muß die Sicherung sein. Es wird dann eine zusammenhängende Sicherungslinie gebildet: **Geschlossene Vorposten.**

Muß die ruhende Truppe kampfbereit bleiben, so wird die **gefechtsmäßige Sicherung** notwendig.

309. Die vorderste Linie der Vorposten bilden die **Feldwachen.** Ihnen obliegt der Beobachtungsdienst und die Verschleierung.

Wo Feldwachen nicht genügen, werden **Hauptposten** aufgestellt, die ihrerseits Feldwachen ausscheiden. Die Hauptposten sind in der Regel die Träger des Widerstandes und werden hiezu in jener Linie aufgestellt, wo ein feindlicher Angriff abgewehrt werden soll. Sie haben die Beobachtungstätigkeit der Feldwachen zu ergänzen.

Zur Unterstützung der Hauptposten können **Vorpostenreserven (Vorpostenbereitschaften)** ausgeschieden werden. Falls es unter besonderen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, den eigentlichen Widerstand der Vorposten erst in der Linie der Vorpostenreserve zu leisten, so muß auch das Verhalten der Hauptposten (Feldwachen) besonders geregelt werden.

310. Je nach der Situation ist zu bestimmen, ob sich die einzelnen Unterkunftsgruppen **selbständig zu sichern** haben, ob die Sicherung durch **einheitlich geleitete Vorposten** notwendig ist, oder in welche Räume **besondere Abteilungen zur Sicherung vorzuschieben** sind. Oft werden in einzelnen Teilen einer Front **einheitliche Vorposten** anzuwenden sein, während in anderen Richtungen die **selbständige Sicherung durch die Unterkunftsgruppen** zweckmäßiger erscheinen wird.

311. In allen Fällen ist der den Vorposten obliegende Sicherungsdienst durch einen zweckmäßig organisierten, strenge gehandhabten **Kantonierungs(Lager)wachdienst** zu ergänzen (§ 27).

312. Die Sicherung während der Ruhe wird durch eine **zweckentsprechende Gruppierung der Hauptkraft** wesentlich erleichtert und muß durch die **Aufklärung** unterstützt werden.

313. Gehen Truppen in Feindesnähe erst nach Einbruch der Dunkelheit in die Nachtruhestellung über, so wird die Aufstellung umfangreicher Vorposten mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Orientierung meist unterbleiben müssen. Zweckmäßige Gruppierung, erhöhte Kampfbereitschaft in nach taktischen Einheiten gegliederten Lagern, klare Bestimmungen für den Alarm und reger Patrouillendienst sind dann unerläßlich.

314. Wo eine einheitliche Leitung des Vorpostendienstes (P. 310) verfügt wurde, bestimmt der Kommandant der zu sichernden Truppen, falls er nicht in kleineren Verhältnissen diesen Dienst selbst versieht, einen **Vorpostenkommandanten.**

Wenn die Verhältnisse es erfordern, sind mehrere **Vorpostenabschnitte** unter eigenen Vorpostenkommandanten zu bilden.

315. Der **Vorpostenkommandant** ist in jeder Hinsicht an die Befehle des Kommandanten, der ihn bestimmt hat, gewiesen, meldet ihm die Aufstellung der Vorposten mit einer Skizze und hat ihm alle wichtigen Vorfälle gleich zur Kenntnis zu bringen (P. 325).

Wo eine Vorpostenreserve besteht, nimmt der Vorpostenkommandant seinen Aufenthalt bei dieser.

316. Auf gute **Verbindung** zwischen Vorposten und Hauptruppe, dann zwischen den einzelnen Vorposten-

gliedern ist besonders zu achten. Optische, eventuell telephonische oder telegraphische Verbindungen sind einzurichten. Wichtige Wege sind, wenn nötig, durch Wegweiser zu kennzeichnen.

317. Die **Aufklärung** obliegt den Vorposten insoweit, als es für den Sicherungsdienst nötig ist. Die hiezu erforderliche Kavallerie ist ihnen sobald als möglich zuzuweisen.

318. Zwecklose **Plänkeleien** mit dem Feinde sind zu vermeiden; sie stören die Ruhe und können zu Kämpfen führen, deren Begrenzung nicht in der Hand der Vorposten liegt.

319. **Patrouillengänge** zur Überwachung des Terrains vor und zwischen den Vorpostengliedern sind sehr wichtig, nehmen jedoch viel Kräfte in Anspruch. Es wird daher besonders bei Mangel an Kavallerie häufig zweckmäßig sein, eine Feldwache mehr einzuschalten oder Beobachtungsposten vor die Sicherungslinie zu schieben.

Regelmäßigkeit in den Patrouillengängen erleichtert das Zusammenwirken, sie darf aber dem Feinde keine Anhaltspunkte bieten. Die Absendung von Patrouillen ist den wechselnden Bedürfnissen anzupassen.

320. Die Vorpostenaufstellung soll von Feindesseite her nicht sichtbar sein. Hiezu sind natürliche und künstliche Deckungen, sowie Masken ausgiebig anzuwenden.

Patrouillengänge, Visitierungen u. dgl. sowie der Verkehr nach rückwärts dürfen die Vorpostenaufstellung nicht verraten.

321. Feldwachen, Hauptposten und Bereitschaften der Vorpostenreserve (P. 354) dürfen keine **Zelte** aufstellen; sie können jedoch die Zeltblätter als Regenmäntel umnehmen. Vedetten (P. 336), Posten, Patrouillen und

Feldwachen dürfen sie nicht wie eine Kapuze über den Kopf ziehen.

322. Vedetten und Patrouillen dürfen nur mit Erlaubnis des Kommandanten des Hauptpostens rauchen, Posten ist das Rauchen untersagt (P. 3).

323. Zur **Täuschung des Gegners** können die Vorposten anders angeordnet werden, als es die Verhältnisse tatsächlich erfordern. Größere Ausdehnung und Dichte der Vorpostenlinie, Unterhalten von Feuern, Aufstellung von Vorposten, wo man keiner bedürfte, u. dgl. sind geeignete Mittel.

§ 48. Aufstellen der Vorposten.

324. Die **Befehle** zum Aufstellen der Vorposten sind in der Regel gleichzeitig mit jenen für die Nächtigung und womöglich so zeitlich zu erteilen, daß sich die Vorposten noch bei Tag im Aufstellungsraum orientieren können (P. 155). Diese Befehle umfassen:

Die **Orientierung** über den Feind, über die eigene Gruppierung, über vorgeschobene Kavallerie (Abteilungen), über die eigene Absicht bei einem feindlichen Angriffe und über den Aufenthaltsort des Kommandanten;

Art und **Ausdehnung der Vorposten** mit eventueller Angabe der Vorpostenkommandanten (P. 314) und der ihnen zur Verfügung gestellten Truppen;

Bezeichnung jener Punkte, wo **Anschluß** an die Vorposten anderer Armeekörper zu suchen ist;

Angabe der Linie des **Widerstandes** beim feindlichen Angriffe (P. 344);

Aufstellungsort der Vorpostenreserve.

Verhalten bei einem Alarm.

Soweit nötig, sind Anordnungen über die von den Vorposten zu besorgende Aufklärung, Verpflegung, Ablösung u. dgl. hinzuzufügen.

Die Grenzen von Vorpostenabschnitten bei geschlossenen Vorposten sind sorgfältig festzusetzen. Straßen und andere günstige Bewegungslinien sollen nicht Abschnittsgrenzen sein.

325. Der **Vorpostenkommandant** (Kommandant der zu sichernden Truppe) wird meist schon auf dem Marsche an Hand der Karte das zunächst Erforderliche befehlen.

Die Unterkommandanten werden zunächst im Sinne des Punktes 324 genau angewiesen, ferner werden die beiläufigen Aufstellungsplätze der Hauptposten (Feldwachen), die von ihnen zu deckenden Abschnitte und der Aufenthaltsort des Vorpostenkommandanten bestimmt.

Weiter wird die Zuweisung von Verbindungsmitteln (Reitern, Radfahrern) veranlaßt, nötigenfalls die eigene Aufklärungstätigkeit und der Patrouillendienst geregelt und jene Kommunikationen bezeichnet, auf welchen das Passieren der Vorpostenlinie von innen nach außen etwa gestattet wurde.

An Ort und Stelle sind nach persönlicher Orientierung die Weisungen zu ergänzen (P. 315).

326. Wenn bei Vormärschen den Marschsicherungstruppen das Aufstellen der Vorposten nicht übertragen wird, so übergehen sie in gesicherten Halt, bis ihr Einrücken befohlen wird.

327. Die Vorpostenreserve und die Hauptposten rücken unter selbständiger Sicherung auf dem nächsten Wege auf ihre Plätze; erst nach Erreichen ihrer Aufstellungsplätze senden die Hauptposten die Feldwachen ab.

Offiziere und Mannschaft sind während des Marsches und am Aufstellungsplatz über Aufgabe und Terrain zu orientieren.

328. Den Hauptposten und Vorpostenreserven ist der **Gefechtstrain** (Beilage 2) in der Regel zuzuschieben. Die Kommandanten der einzelnen Vorpostenglieder senden, wenn es ihre Gefechtsbereitschaft erfordert, den Gefechtstrain oder die entbehrlichen Teile desselben zu ihrem vorgesetzten Kommando zurück, welches darüber weiter verfügt.

§ 49. Marschvorposten.

329. Zur Sicherung der Annäherungswege werden selbständige Feldwachen oder Hauptposten bestimmt, letztere meist nur dann, wenn an einzelnen Stellen besondere Umstände (wie die einheitliche Sicherung ganzer Wegbündel) ähnliche Anordnungen verlangen, wie geschlossene Vorposten, oder wenn wichtige Punkte ausgiebig gesichert werden sollen. Kantonierungs-(Lager-)wachdienst und Patrouillengänge müssen die Sicherungsmaßregeln ergänzen.

330. Die Abschnitte oder Wegbündel, welche zu sichern sind, sowie das Kommando, welches diese Sicherung zu verfügen hat, müssen klar bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des § 50 gelten sinngemäß.

§ 50. Geschlossene Vorposten.

331. Geschlossene Vorposten bestehen meist bei Bataillonen sowie bei schwächeren Körpern aus **Feldwachen**, bei Regimentern aus **Feldwachen** und **Hauptposten**. Nach Bedarf wird bei größeren Körpern überdies für die ganze Vorpostenaufstellung oder in einzelnen Abschnitten

(P. 314) eine **Vorpostenreserve (Vorpostenbereitschaft)** bestimmt (P. 309).

332. Die Aufstellung von Hauptposten schließt die Anwendung selbständiger Feldwachen nicht aus; diese sind dann direkt an die Vorpostenreserve (Vorpostenbereitschaft) gewiesen.

A. Feldwachen.

333. Feldwachen sind an **Punkten** aufzustellen, die **guten Überblick** bieten. Bei Nacht kann die Feldwachenlinie durch Einschieben neuer oder durch Zurücknehmen der Feldwachen verdichtet werden.

Die **Stärke der Feldwachen** schwankt zwischen Schwarm und Zug. Wenn nötig, sind ihnen Verbindungsmittel oder Radfahrer (Reiter) beizugeben. Wichtige Feldwachen sind von Offizieren zu kommandieren. Feldwachen eines Hauptpostens sind vom rechten gegen den linken Flügel fortlaufend zu numerieren. Selbständige Feldwachen sind als solche und nach ihrem Aufstellungsort zu bezeichnen.

334. Der **Feldwachkommandant** ist für den Dienst und die stete Kampfbereitschaft der Feldwache verantwortlich und muß beständig aufmerksam bleiben.

Er bewirkt jede Abfertigung persönlich.

Alle ihm gemeldeten Wahrnehmungen soll er insoweit persönlich prüfen, als es aus dem nächsten Bereiche der Feldwache möglich ist.

Er meldet dem Kommandanten des Hauptpostens (dem Kommandanten der Vorpostenreserve oder Vorpostenbereitschaft) alle belangreichen Wahrnehmungen und Vorfälle.

335. Die Mannschaft der Feldwache behält die Gewehre in der Hand, die Rüstung umgehängt und

nimmt jene Körperstellung und Gruppierung ein, in welcher sie selbst sieht, aber nicht gesehen wird und welche das Abfangen feindlicher Patrouillen u. dgl. ermöglicht.

Der Feldwachkommandant läßt womöglich den Aufstellungsort technisch verstärken oder maskieren. Zugewiesene Reiter und Radfahrer müssen jederzeit verwendungsbereit sein.

Feldwachen dürfen nur dann Feuer anmachen, wenn es der Vorpostenkommandant ausdrücklich gestattet.

Die Feldwachkommandanten sollen Ferngläser erhalten.

Über vorgeschobene Abteilungen ist die Mannschaft zu orientieren, um zu wissen, wann die Rückkehr eigener Leute, Patrouillen oder Abteilungen zu erwarten ist (P. 254).

336. Jede Feldwache unterhält soviel Vedetten, als zur Beobachtung der Annäherungswege und des Unterrains notwendig sind. Vedetten — in der Regel 2 Mann stark — sollen höchstens so weit von der Feldwache entfernt sein, daß sie laut sprechend von dieser noch gehört werden können. Wenn nötig, sind sie durch künstliche Deckungen zu schützen oder doch zu maskieren. Sie beobachten oft günstig von Türmen, Dächern, Bäumen aus.

Die Leute einer Vedette beobachten mit gespannter Aufmerksamkeit. Sie dürfen sich nur so weit voneinander entfernen, daß sie sich leicht verständigen können. Ihre Wahrnehmungen melden sie dem Feldwachkommandanten durch Zuruf oder durch Zeichen.

Sie halten die Gewehre stets schußbereit. Bezüglich Körperstellung gilt das gleiche wie für Feldwachen. Bei Nacht dürfen sie sich nicht niedersetzen oder niederlegen.

Vedetten sind durch die Feldwachkommandanten stündlich, bei ungünstiger Witterung oder großer Ermüdung auch nach kürzerer Zeit abzulösen. Dabei ist zu achten, daß die neue Vedette durch die bisherige über alles Wissenswerte unterrichtet und daß die Beobachtung nicht unterbrochen werde.

337. Niemand von Feindesseite Kommender darf zurückgewiesen werden.

Nur solche Personen, welche zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkannt werden, sind passieren zu lassen. **Wenn einzelne Beobachter oder schwächere Patrouillen des Feindes sich nähern, so sind sie abzufangen oder niederzumachen.**

Wenn sie jedoch nicht zweifellos als Feind erkannt werden, sind sie durch den Anruf „Halt! Wer da?“ zum Stehen zu bringen. Bleibt der Angerufene auch auf den zweiten Anruf nicht stehen, so ist er niederzuschießen.

Wird hingegen der (eventuell einmal wiederholte) Anruf befolgt, so ist durch den Feldwachkommandanten die betreffende Person mit „Vorwärts!“, bei Patrouillen (Abteilungen) deren Kommandant durch den Anruf „Kommandant vor!“ zum Herankommen aufzufordern, um sich zu legitimieren oder die Erkennungszeichen abzugeben.

In der Nacht ist „Halt! Wer da?“ womöglich nicht zu rufen, um nicht die Aufstellung zu verraten.

Werden Vedetten trotz aller Wachsamkeit überfallen, so alarmieren sie die Feldwache durch Schuß oder Zuruf.

338. Melden sich **Deserteure**, so fordert sie der Feldwachkommandant auf, die Waffen abzulegen, sich von ihnen zu entfernen — wenn sie beritten sind, auch abzusitzen und die Gurten nachzulassen — und, Front

nach außen, das Weitere abzuwarten. Darauf versichert er sich der Waffen und läßt die Deserteure festnehmen.

Kundschaftern (P. 270) und **Parlamentären** (§ 65) sind bei Tag die Augen zu verbinden. Mit Deserteuren, Kundschaftern und Parlamentären dürfen keine Gespräche geführt werden. Zeigen solche Personen eine feindliche Absicht oder wollen sie entfliehen, so sind sie niederzumachen.

339. Der Feldwachkommandant sendet **alle** festgenommenen oder von Patrouillen eingelieferten Personen mit ihren Pferden und Waffen sobald als möglich unter Bedeckung zum Hauptposten (zur Vorpostenreserve oder Vorpostenbereitschaft) oder verlangt, wenn seine Mannschaft dazu nicht ausreicht, deren Abholung.

Das Verhalten von gefangenen Reitern, Radfahrern, Motorradfahrern u. dgl. ist so zu regeln, daß ihr Entkommen ausgeschlossen ist.

340. Vom **Anrücken stärkerer feindlicher Abteilungen** sind der vorgesetzte Hauptposten und womöglich auch die Nachbarfeldwachen gleich zu verständigen.

Dringen Abteilungen vor, welche die Feldwache nicht aufzuhalten vermag, so zieht sie sich derart zurück, daß die Waffenwirkung des Hauptpostens nicht behindert werde, der Feind aber womöglich in der Flanke beschossen werden könne. Angegriffene Nachbarfeldwachen sind zu unterstützen, soweit es von der Stelle aus möglich ist.

341. Für das Passieren von innen nach außen gilt folgendes:

Der Feldwachkommandant läßt diejenigen, die er zweifellos als Vorgesetzte, Patrouillen oder Truppen der eigenen Armee erkennt, passieren, andere Militär- oder Zivilpersonen aber nur dann, wenn bei seiner Feldwache das Durchschreiten von innen nach außen ausdrücklich

gestattet wurde und wenn sie von einem Manne des Hauptpostens (der Vorpostenreserve oder Vorpostenbereitschaft) begleitet werden, der einen vom Hauptpostenkommandanten (Vorpostenkommandanten) vidierten Erlaubnisschein überbringt. Andere Personen sind festzunehmen oder, wenn das nicht möglich wäre, niederzumachen.

342. Die **Patrouillengänge** ordnet der Feldwachkommandant an und fertigt alle abgehenden und eintreffenden Patrouillen persönlich ab.

Wenn die Verbindung mit den Nachbarfeldwachen sowie die Übersicht über das Zwischen- und Vorterrain nicht durch Sicht erreicht wird, haben die Feldwachen zu den Nachbarfeldwachen, in das Vorterrain, eventuell auch in den Rücken ihrer Aufstellung zu patrouillieren. Flügelfeldwachen entsenden Patrouillen auch in die Flanken. In der Nähe liegende Abschnitte oder Objekte, die vom Feinde zu verdeckter Annäherung benützt werden können, werden am besten — besonders bei Nacht — durch **stehende Patrouillen** überwacht.

Patrouillen, welche Personen, Patrouillen oder Truppen begegnen, verfahren wie die Feldwachen (P. 337 bis 339).

Werden Patrouillen (Abteilungen) gestellt, so machen sie sich zunächst schußbereit und stellen die Bewegung ein. Auf den Anruf „Kommandant vor!“ hat sich der Kommandant — kampfbereit — zu dem Kommandanten der anrufenden Patrouille (Abteilung) zu begeben.

343. Die Feldwachen sind in der Regel nach 4 bis 8 Stunden **abzulösen.** Die Kommandanten der ablösenden Feldwachen sollen vorher womöglich bei Tag über die Verhältnisse im Aufstellungsbereiche genau unterrichtet werden.

B. Hauptposten.

344. Hauptposten sind an Punkten aufzustellen, welche die zu sichernden **Annäherungslinien beherrschen** und einen **kräftigen Widerstand begünstigen.** Bei Nacht sind sie so aufzustellen, daß sie die zugewiesene Marschlinie **direkt sperren.**

Die **Zahl** der aufzustellenden Hauptposten und deren **Entfernung** von den Feldwachen und von der Vorpostenreserve (Vorpostenbereitschaft) richtet sich nach der Lage, dem Terrain und dem Wegnetze. Im allgemeinen entfallen bei geschlossenen Vorposten auf die Feldwachen eines Hauptpostens 2000 bis 3000 Schritte. Die Feldwachen können in übersichtlichem Terrain bei Tag 500 bis 1000 Schritte voneinander entfernt sein.

345. Die **Stärke der Hauptposten** beträgt 1, ausnahmsweise Teile einer Kompagnie und an besonders wichtigen Punkten 2 oder mehr Kompagnien. Maschinengewehre werden mitunter gute Dienste leisten. Die Zuteilung von Kavallerie und Radfahrern ist meist notwendig.

Geschütze sind dem Hauptposten nur ausnahmsweise beizugeben und bei Nacht nur dann zu belassen, wenn das Schießen in der Dunkelheit Erfolg verspricht.

346. Die Hauptposten werden innerhalb jedes Vorpostenabschnittes vom rechten gegen den linken Flügel mit fortlaufenden **Nummern** und außerdem nach ihrem **Aufstellungsort** bezeichnet.

347. Der **Hauptpostenkommandant** regelt die Aufstellung und das Verhalten des Hauptpostens und der Feldwachen, die Aufklärung, den Verbindungs- und Patrouillendienst und läßt die voraussichtliche Kampfstellung des Hauptpostens herrichten.

Hat der Hauptpostenkommandant die dringendsten Befehle erlassen, so visitiert er —

wenn notwendig unter Bedeckung — seine Feldwachen. Dabei berichtigt er nötigenfalls ihre Aufstellung, ergänzt die Weisungen über ihr Verhalten und weist jene Feldwachen an, die ihren Aufstellungsort bei Nacht zu wechseln haben. Zum Hauptposten zurückgekehrt, läßt er — falls dies nicht schon früher geschehen ist — die Feldwachkommandanten, die erst später ihren Dienst antreten, sich sofort über die Verhältnisse ihres Bereiches orientieren und meldet dem Kommandanten, der die Aufstellung des Hauptpostens verfügt hat, in einer Skizze seine Situation, die Nachrichten über den Feind und ob die Verbindung mit den Nachbarhauptposten hergestellt ist. Diesem Kommandanten sind auch alle wichtigen Vorfälle, insbesondere das Anrücken des Feindes, sofort zu melden.

Der Hauptpostenkommandant sorgt für die Verpflegung des Hauptpostens und der Feldwachen und läßt die Wachsamkeit seiner Feldwachen durch öftere Visitierungen überprüfen.

Unberittene Hauptpostenkommandanten können sich eines bei dem Hauptposten befindlichen Dienstpferdes bedienen.

348. Hauptposten scheiden etwa ein Viertel ihres Standes als **Bereitschaft** aus. Diese bleibt dort, wo der Hauptposten Widerstand leisten soll, kampfbereit mit dem Gewehre in der Hand und stellt die notwendigen Posten zur Beobachtung und zur unmittelbaren Sicherung auf. Der Kommandant der Bereitschaft bestimmt einen Unteroffizier zur Aufhaltung der sich dem Hauptposten Nähernden. Die Bereitschaft darf die Tornister ablegen. Sie ist gewöhnlich nach vier bis acht Stunden abzulösen.

Der Rest des Hauptpostens setzt die Gewehre in Pyramiden an oder legt sie ab. Pferde bleiben gezäumt

und gesattelt oder eingespannt; Gurten sind nachzulassen. Tragtiere werden abgepackt. Die Leute bleiben in der Nähe der Gewehre, Pferde und Geschütze; sie dürfen die **Rüstung ablegen. Feuer** an gedeckten Orten unterhalten, **abkochen** und die Pferde partienweise **füttern** und **tränken** (P. 321).

Ist eine erhöhte Kampfbereitschaft des Hauptpostens notwendig, so verfügt dies der Vorpostenkommandant.

349. Sobald sich von der Feldwachlinie her jemand nähert, ist wie bei einer Feldwache (P. 337) vorzugehen.

Alle eingebrachten Personen sind von dem Kommandanten des Hauptpostens oder dessen Stellvertreter abseits auszufragen, wenn nötig, durchsuchen und dann zur Vorpostenreserve geleiten zu lassen. Kundschafter, Parlamentäre und Deserteure sind zum Vorpostenkommandanten zu führen.

Für das Passieren in der Richtung zur Feldwachenlinie gilt sinngemäß Punkt 341.

350. Wird Gewehrfeuer gehört oder das **Anrücken des Feindes** gemeldet, so hält sich der ganze Hauptposten zur Abwehr des Feindes bereit.

Zurückgeworfene feindliche Abteilungen sind nur durch einen Teil zu verfolgen. Überlegene Kräfte sind bis zur Selbstaufopferung aufzuhalten. Angegriffene Nachbarhauptposten sind zu unterstützen, soweit es die eigene Aufgabe zuläßt.

351. Bezüglich **Patrouillengängen** gilt sinngemäß Punkt 342.

Mit benachbarten Hauptposten (Feldwachen) ist Verbindung zu halten.

352. Eine **Ablösung** der Hauptposten findet in der Regel nur dann statt, wenn die Vorposten länger als eine Nacht stehen bleiben.

Die Ablösung ist so durchzuführen, daß die Sicherung keinen Augenblick leide.

Der ablösende Kommandant orientiert sich womöglich schon am Vortag über Aufgabe und Terrain und begibt sich hiezu mit dem bisherigen Hauptpostenkommandanten zu den Feldwachen. Die Verbindungspatrouillen sind von den neuen Feldwachen und Hauptposten sogleich zu entsenden und durch einen Soldaten der abzulösenden Abteilung geleiten zu lassen.

C. Vorpostenreserve und Vorpostenbereitschaft.

353. Die **Vorpostenreserve** wird meist ein bis zwei Bataillone stark sein (P. 309 und P. 331).

354. Die Vorpostenreserve **lagert** in der Regel, jedenfalls muß sie sich rasch kampfbereit machen können.

Sie scheidet den vierten bis achten Teil als **Bereitschaft** aus; für diese gelten dieselben Grundsätze wie für die Bereitschaft der Hauptposten (P. 348 und P. 321).

Notwendige Verschärfungen oder zulässige Erleichterungen im Dienste der Vorpostenreserve verfügt der Vorpostenkommandant.

355. Wird keine Vorpostenreserve ausgeschieden und soll den Vorposten doch ein Rückhalt gegeben werden, so ist bei der Haupttruppe eine **Vorpostenbereitschaft** zu bestimmen. Diese ist in dem den Vorposten zunächst liegenden Ortsteil oder Lager unterzubringen; sie untersteht in jeder Beziehung dem Vorpostenkommandanten (P. 173).

356. Die Ablösung der Vorpostenreserve ist nur dann erforderlich, wenn die Vorposten länger als zwei Nächte aufgestellt bleiben.

§ 51. Gefechtsmäßige Sicherung.

357. Wird in der Gefechtsgliederung genächtigt, so geht der den Vorposten zufallende Dienst an die in der vordersten Linie stehenden Abteilungen und deren Reserven über. Auf Schutz der Flanken ist besonders zu achten. Maßgebend für die Gliederung ist der Stand des Gefechtes und die Absicht für den nächsten Tag.

Die Kommandanten müssen in ungenügend gesicherte Räume, wenn nötig, eigene Sicherungsabteilungen einschieben.

358. Die Gefechtslinie muß stets ausreichend besetzt sein. In der vordersten Linie haben sich die Truppen einzugraben oder in geeigneten Objekten festzusetzen. Bei jedem Zuge oder in jedem selbständigen Objekt ist eine Bereitschaft zu bestimmen, welche zu beobachten und nötigenfalls zu alarmieren hat, während der Rest, mit gepflanztem Bajonett und geladener Waffe, eventuell auch abgehängter Rüstung, der Ruhe pflegen kann.

Zur Beobachtung des Gegners sind überdies Patrouillen vorzuschieben (Horchposten).

§ 52. Vorposten selbständiger Kavallerie.

359. Selbständige Kavallerie soll womöglich hinter Hindernissen und tunlichst gruppenweise verteilt nächtigen.

Sperrung oder Unterbrechung feindlicher Annäherungslinien (§ 12). Schaffung künstlicher Hindernisse, wie insbesondere Verrammlung der feindwärts gelegenen

Ortseingänge werden die Sicherung erleichtern. Die Aufklärung ist von höchster Wichtigkeit.

360. Rücksichten auf die Nächtigung und leichtere Sicherung dürfen nie zu einem Verhalten veranlassen, welches dem erhaltenen Auftrag oder der Gesamtlage nicht Rechnung trägt.

361. Kavallerievorposten sind unbedingt zu Pferd zu beziehen, werden aber den Widerstand meist zu Fuß leisten. Vedetten lassen jedenfalls ihre Pferde bei der Feldwache.

362. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 47 bis 51 sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Vorposten unter besonderen Verhältnissen.

363. Bei **Vorposten im Gebirge** sind oft die beherrschenden Punkte mit sehr starken Kräften zu besetzen.

Zusammenhängende Vorpostenlinien sind im Hochgebirge nur selten anzuwenden.

Die Vorrückung in mehreren Kolonnen hat oft die Nächtigung in vollständig getrennten Gruppen und deren selbständige Sicherung zur Folge. Die Nächtigung und die Vorpostenaufstellung müssen den Absichten für den nächsten Tag weitgehend Rechnung tragen, weil Kräfteverschiebungen meist leichter vor dem Übergang in die Nachtruhestellung als vor dem Aufbruche zu bewerkstelligen sind (P. 114).

364. Im **Karst** ist stets mit der Möglichkeit von Überfällen zu rechnen (P. 301). Die Nächtigung erfolgt meist auf wichtigen Höhen oder bei Wasserstellen.

Die Nächtigungsgruppen sind enge beisammenzuhalten und durch zahlreiche, nahe nebeneinander befindliche, nicht weit vorgeschobene Feldwachen zu sichern

Wichtige Höhepunkte sind oft sehr stark zu besetzen. Horchposten sind oft von Vorteil.

365. Im **dicht kultivierten Terrain** sind alle Wege möglichst an Wegknoten zu sperren.

Der Feind kann oft nahe an die Vorposten ungesehen herankommen; deren Aufstellung ist daher besonders herzurichten; feste Objekte sind zur Unterbringung von Vorpostengliedern auszunützen.

Der Gefahr des Umgehens einzelner Vorpostenglieder ist durch besondere Verbindungsmaßregeln und intensive Aufklärung der Flanken zu begegnen.

366. **Im Kampf um befestigte Stellungen** tritt mit dem Fortschreiten des Angriffes die gefechtsmäßige Sicherung ein. Je langsamer der Angriff Raum gewinnt, desto mehr bedarf der **Angreifer** für seine Vorposten Befestigungen, Unterstände und Verbindungsgräben. Die Widerstandslinie seiner Vorposten wird schließlich zur Infanterie kampfstellung. Wo die Beobachtung aus der Kampfstellung selbst nicht ausreicht, schickt er Feldwachen und Patrouillen vor.

Der **Verteidiger** wird häufig das Vorterrain durch vorgeschobene Truppen verteidigen, die nach und nach in die Linie der Befestigungen zurückweichen.

Die Vorpostenabschnitte sollen beim Angreifer mit den Angriffs-, beim Verteidiger mit den Verteidigungsabschnitten übereinstimmen.

§ 54. Einziehen der Vorposten.

367. Das Einziehen der Vorposten wird von jenem Kommandanten angeordnet, der die Aufstellung verfügt hat.

368. Beim **Vormarsche** werden die Feldwachen und Hauptposten eingezogen, sobald die neue Vorhut

die Feldwachenlinie passiert hat. Der Zeitpunkt für das Einziehen ist vom Kolonnen(Vorposten)kommandanten genau anzugeben, um die Kontinuität der Sicherung zu gewährleisten.

Das Sammeln der einzelnen Vorpostenglieder an der Marschlinie behufs Einreihung in die Kolonne erfolgt in der Regel auf der kürzesten Linie. Der Vorpostenkommandant bestimmt, wann und wohin die Hauptposten und die Vorpostenreserve einzurücken haben. Die Hauptposten nehmen beim Einrücken ihre Feldwachen auf.

369. Bei Rückmärschen sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

III. Bedeckungen.

§ 55. Artilleriebedeckung und Bedeckungen für andere Truppen.

370. Jeder Kommandant, dem Artillerie unterstellt ist, hat für deren Sicherung zu sorgen. In der Regel ergibt sich diese durch die allgemeine Kräftegruppierung; ist dies nicht der Fall, so sind eigene Artilleriebedeckungen zuzuweisen.

Bei langen Artilleriekolonnen kann manchmal die Einschaltung von Infanteriekompagnien zwischen die Regimenter (Divisionen) notwendig werden.

371. Der Kommandant der Artilleriebedeckung untersteht dem Artilleriekommandanten, wenn er niederer (rangjünger) ist als dieser. Der Kommandant der Artilleriebedeckung ist ohne Rücksicht auf das Rangsverhältnis verpflichtet, für den Schutz der Artillerie sowohl aus eigener Initiative als über Aufforderung ihres Kommandanten zu sorgen und seine Maßnahmen den artilleristischen Dispositionen anzupassen.

372. Eine bedrohte oder ungeschützte Artillerie muß von der nächsten Truppe auch unaufgefordert unterstützt werden; um so mehr ist jeder Aufforderung des Artilleriekommandanten zu entsprechen.

373. So wie bei der Artillerie kann auch bei **Meldesammelstellen, Luftschiffer-** und **Beleuchtungsformationen, Telegraphen-** oder **Telephonstationen** u. dgl. die Beigabe von Bedeckungen notwendig werden. Für diese gelten sinngemäß die für Artilleriebedeckungen gegebenen Bestimmungen. Die Infanterie und die Kavallerie haben unter allen Verhältnissen für die ausreichende Sicherung der ihnen beigegebenen **Maschinengewehrabteilungen** zu sorgen. Bei Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen wird meist die Bedeckung schon beim Aufbruch zuzuweisen sein.

§ 56. Trainbewachung und Trainbedeckung.

374. **Trains** sind womöglich schon durch zweckmäßige Disponierung zu sichern. Reicht ein solcher Schutz nicht aus und genügt die beim Train eingeteilte bewaffnete Mannschaft nicht, so sind **Trainbedeckungen** beizustellen.

Auf Märschen kann bei langen Trainkolonnen die gruppenweise Einschaltung von Bedeckungen zum Schutze gegen feindliche Streifscharen u. dgl. notwendig werden.

Trainbedeckungen sind gewöhnlich den Trainkommandanten untergeordnet. Nur wenn der Trainkommandant niederer oder rangjünger ist als der Kommandant der Bedeckung, übernimmt dieser auch den Befehl über den zu schützenden Train, ohne aber in den technischen Wirkungskreis des Trainkommandanten einzugreifen.

375. Bestimmungen für die Bewachung von Trains und Schlachtvieh in **Unterkünften** enthält Punkt 171.

376. Auf **Märschen** können Professionisten, solang ein Gefecht nicht in Aussicht steht, im Interesse dringender Arbeiten zum Truppentrain eingeteilt werden. Diese Leute, die nach Beilage 2 A beim Truppentrain befindlichen Bewaffneten und die etwa beim Train befindlichen Leichtmaroden haben nach den Weisungen des betreffenden Train- oder Trainteilkommandanten bei der Bewachung, marschpolizeilichen Beaufsichtigung, Sicherung und Verteidigung des Trains mitzuwirken und, wenn es zur Fortbringung der Fuhrwerke nötig ist, mit Hand anzulegen. Jeder Anstand ist sofort dem Trainkommandanten oder dessen nächstbefindlichem Organ zu melden.

Für **Kassawachen**, die in der Stärke von 1 Unteroffizier und 2 Mann für jede Truppenkassa (Kassa eines höheren Kommandos) vom Truppenkörper (von den Stabstruppen) beizustellen sind, gelten die gleichen Bestimmungen.

Erscheint die Beistellung eigener **Trainwachen** angezeigt, so ist sie — eventuell über Antrag des Trainkommandanten — von dem diesem vorgesetzten Kommando zu regeln; hiebei ist in erster Linie auf die Stabstruppen sowie auf minder marschfähige und leichtmarode Mannschaft zu greifen. Ihre Verwendung bestimmt der Trainkommandant.

Der beim Train marschierenden Mannschaft kann erlaubt werden, die Tornister (Kavalleriesäbel u. dgl.) auf die Fuhrwerke zu legen; Schußwaffen und Munition müssen unbedingt beim Mann bleiben.

377. **Schlachtvieh** wird während des Marsches von den eingeteilten Fleischhauern und Treibern bewacht. Größeren Gruppen sind Stabskavalleristen oder kleine Wachen beizugeben.

378. Es ist streng darauf zu sehen, daß die Fahrmannschaft, namentlich bei einer feindlichen Bedrohung, in der Kolonne bleibe und sich unter keiner Bedingung von den Pferden und Fuhrwerken entferne. Wenn ein Fahrsoldat oder ein Zivilfuhrmann die Reihe verläßt, um zu entfliehen, oder den Pferden die Zugstränge eigenmächtig abschneidet, so ist der Betreffende, falls er der ergangenen Abmahnung nicht Folge leistet, von einem beim Train eingeteilten Offizier oder vom Trainkommandanten auf der Stelle niederzumachen oder niedermachen zu lassen.

VII. Abschnitt.

Gefecht.

379. Jede Tätigkeit im Felde muß für einen etwaigen Kampf möglichst günstige Bedingungen schaffen.

Alles muß daran gesetzt werden, um die Streitkräfte rechtzeitig und schlagfertig auf dem Gefechtsfelde zu vereinigen. Abgesehen von diesem **Zusammenführen** liegt in dem hilfsbereiten **Zusammenströmen** aller in der Nähe befindlichen, nicht durch andere Aufgaben gebundenen Truppen auf das Schlachtfeld eine **Bürgschaft des Sieges.**

380. Bezüglich des Gefechtes sind die wichtigsten Grundsätze in den **Exerzierreglements** enthalten, spezielle Bestimmungen enthält auch der I. Teil des Dienstreglements.

Kenntnis der in dem Abschnitte „Gefecht" des Exerzierreglements für die k. u. k. **Fußtruppen** niedergelegten Grundsätze ist **für den Offizier jeder Waffe Berufspflicht.**

§ 57. Verhalten in und nach dem Gefechte.

381. Werden **Geschütze** oder **Maschinengewehre** durch Verluste an Mannschaft **gefechtsunfähig** und können die Abgänge nicht vom eigenen Truppenkörper (für Artillerie von den Ersatzabteilungen und Munitionskolonnen) gedeckt werden, so haben die Artilleriekommandanten und die Kommandanten von Maschinengewehrabteilungen Aushilfsmannschaft von der nächsten Truppe anzusprechen. Die Beistellung darf ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

382. Kommandanten von **hinter der Gefechtslinie** haltenden Truppen und Trains haben dafür zu sorgen, daß die Kommunikationen für Truppenbewegungen, für den Munitionsnachschub und für den Verwundetentransport freigehalten werden.

383. Die eigenen und die feindlichen **Verwundeten** müssen — wenn das Gefechtsfeld im eigenen Besitz geblieben ist — aufgesucht, gelabt, verbunden und in die nächsten Sanitätsanstalten geschafft werden. Die Gefallenen sind nach sorgfältiger Konstatierung des Todes zu begraben; hinsichtlich der bei ihnen vorgefundenen Legitimationsdokumente gelten die Bestimmungen des Punktes 430.

384. Nach jedem Gefechte haben alle beteiligten höheren Kommandos, Truppenkörper, Anstalten und selbständigen oder abgetrennten Truppen, Trains oder Anstaltsteile, ebenso alle zur Beerdigung Gefallener bestimmten Abteilungen sobald als möglich dem Kriegsministerium **direkt** alle Daten zu senden, welche eine rasche Verlautbarung der Verluste ermöglichen. Hiezu ist zunächst binnen 48 Stunden eine **Verlustliste** einzusenden. In dieser sind — bei genauer Bezeichnung des Gefechts — die Toten, Verwundeten, in Kriegsgefangenschaft Geratenen und Vermißten des eigenen Verpflegsstandes, überdies alle Toten der eigenen Armee, aufzunehmen, die von der betreffenden Truppe beerdigt worden sind. Bei jedem Einzelnen sind möglichst auch alle Daten des Legitimationsblattes anzugeben.

Ergänzungen und Berichtigungen sind unmittelbar dem **Kriegsministerium** zu melden.

385. Über die **Kriegsbeute** — insbesondere Fahnen, Waffen, Pferde, Munition, Proviant, Kassen und Kanzleien — ist Meldung zu erstatten.

Truppen- und höhere Kommandos sind ermächtigt, von der Kriegsbeute den Abgang an Pferden, Fuhrwerken, Proviant und sonstigem Material bei den unterstehenden Truppen zu decken, müssen dies aber in der Meldung anführen.

Von den erbeuteten Gegenständen darf nichts eigenmächtig beseitigt werden. –

§ 58. Munitionsersatz.

386. Jeder Kommandant hat für die zweckmäßige Verteilung der Munition und für den rechtzeitigen Ersatz des Verbrauches zu sorgen. Der Munitionsverschwendung muß mit allen Mitteln entgegengetreten werden.

387. Die Verteilung der Munition muß frei von jedem Schema verfügt werden. Truppenkörpern, eventuell auch selbständig auftretenden Abteilungen der Infanterie, namentlich aber der Artillerie sind während des Marsches Munitionskolonnen (Teile derselben) zuzuweisen und in der Kolonne folgen zu lassen, spätestens aber bei Eintritt in das Gefecht zur Verfügung zu stellen.

Womöglich sollen hiebei Kanonenmunitionskolonnen Nr. 1 oder 2, Feldhaubitz-Munitionskolonnen Nr. 1, 2 oder 3 zugewiesen werden.

Jeder Kommandant, der über Munitionskolonnen verfügt, muß sich einen Teil zu seiner Disposition belassen, um dem tatsächlichen Munitionsverbrauch Rechnung tragen zu können und um durch Munitionszuschub besonders bei der Artillerie das Schwergewicht des Feuerkampfes auch ohne Kräfteverschiebungen nach Bedarf verlegen zu können.

388. Der **Munitionsersatz** ist nicht erst dann zu regeln, wenn Munitionsmangel droht, vielmehr ist während und nach einem Gefechte durch alle Kommandanten jede Gelegenheit und jedes Mittel auszunützen, um die Munition zu ergänzen.

389. Steht ein Gefecht bevor, so ist die Kriegstaschenmunition der **Infanterie** durch Ausgabe von Munitionswagen(Tragtier)ladungen nach Möglichkeit zu vermehren, hiebei muß aber auf die bevorstehenden körperlichen Leistungen Rücksicht genommen oder eine Mehrbelastung des Mannes durch andere Gepäckserleichterung ausgeglichen werden.

Die mit Gewehr bewaffneten Unteroffiziere müssen nach einer solchen Munitionsausgabe ebensoviele Patronen besitzen wie die übrige Mannschaft. Haben die Truppen schon Munitionskolonnen bei sich, so sollen die Patronen vor allem diesen entnommen werden, um die Kompagniemunitionswagen (-tragtiere) für den Munitionsersatz im Gefecht aufzusparen.

Manchmal wird vor einem Kampf auch die Kriegstaschenmunition der **Kavallerie** zu erhöhen sein.

390. Während des Gefechtes müssen die Unterkommandanten, wenn Befehle ausbleiben, aus eigenem Antriebe handeln, um dem Munitionsmangel vorzubeugen. Drohender Munitionsmangel ist nach rückwärts zu signalisieren.

Die Kommandanten der Truppenmunitionsfuhrwerke (-tragtiere) und der den Truppen zugewiesenen Munitionskolonnen müssen den Truppen, für die sie bestimmt sind, auch ohne Befehl die Munition zuschieben. Sie müssen für den Ersatz abgegebener Munition sorgen und jederzeit bereit sein, der Truppe zu folgen. Bei Verstummen des Gefechtslärms haben sie vorzueilen, um die Munition der Truppen zu ergänzen.

Die Kommandanten weiter rückwärts befindlicher Munitionskolonnen (Parks) müssen, sobald sie Kenntnis von einem größeren Kampf erhalten, rasch Verbindung mit ihrem vorgesetzten Kommando suchen, überdies auch ohne Befehl auf das Gefechtsfeld marschieren.

Munitionsanforderungen fremder Truppen ist soweit möglich — unbedingt bis zur Hälfte des eigenen Vorrates — zu entsprechen. Jede solche Munitionsabgabe ist zu melden.

391. Truppenmunitionsfuhrwerke (-tragtiere). Munitionskolonnen und Munitionsparks sind auf dem Gefechtsfelde so nahe als möglich, gedeckt an die kämpfenden Truppen heranzuführen und so bereitzustellen, daß sie die Verbindung nach vorn und nach rückwärts leicht aufnehmen können.

392. Die Detailbestimmungen für die **Munitionsverwendung** und für den **Munitionsersatz im Gefechte** enthalten die Exerzierreglements.

393. Nach einem Gefecht haben sowohl die höheren und Truppenkommandanten als auch die Kommandanten noch gefüllter Munitionskolonnen alles aufzubieten, um die Truppenmunition rasch zu ersetzen.

394. Die den Verwundeten und Toten abgenommene und die auf dem Gefechtsfelde vorgefundene Munition ist vor allem zur Ergänzung der Truppenmunition, dann zur Füllung von Munitionskolonnen zu verwenden.

395. Den **Munitionsersatz regeln nach den Weisungen ihrer Kommandanten:**

bei Kompagnien die Feldwebel, bei Eskadronen der Kavallerie ein hiefür zu bestimmender Wachtmeister;

bei Maschinengewehrabteilungen die diensthabenden Unteroffiziere;

bei Feldkanonen-, Feldhaubitz-, reitenden und schweren Haubitzbatterien die Protzenoffiziere;

bei Gebirgskanonen- und bei Gebirgshaubitzbatterien die Feuerwerker hinter der Front;

bei Bataillonen, Divisionen und Regimentern die Adjutanten;

bei höheren Kommandos Generalstabs- oder Artillerieoffiziere.

Diese Organe müssen sich über die vorhandene Munition, über die Möglichkeit eines Ersatzes und über die dazu ergangenen Verfügungen, endlich über die Einteilung oder die Standorte der Truppenmunitionsfuhrwerke (-tragtiere) und der verfügbaren Munitionskolonnen fortgesetzt zu unterrichten suchen und die nötigen Anordnungen zeitgerecht beantragen, in besonderen Fällen auch selbsttätig veranlassen.

396. Bei **Verwendung der auf Munitionswagen (-tragtieren) verladenen Munition** soll die Ladung eines Fuhrwerkes (Tragtieres) völlig aufgebraucht werden, bevor die nächste angegriffen wird. Gleichartige Ladungen, von denen nur ein Teil verbraucht wurde, sind bei nächster Gelegenheit durch Umpacken in volle Ladungen zusammenzuziehen.

Der Ersatz geleerter Munitionswagen (Tragtierladungen) ist durch Umtausch gegen volle Fuhrwerke (bepackte Tragtiere) rückwärtiger Staffeln, Kolonnen u. dgl. und nur, wenn dies nicht angängig, durch Umladen von Munition zu bewirken. Jedoch soll der Ersatz von Kompagniemunitionswagen durch Fuhrwerke der Infanteriemunitionskolonne, der Umtausch gepanzerter Munitionswagen gegen ungepanzerte und der Austausch von Munitionswagen der Feldhaubitzbatterien gegen Reservewagen der Haubitzmunitionskolonnen Nr. 4 vermieden

werden. Der gleiche Grundsatz gilt auch für den Ersatz **unbrauchbarer** Munitionsfuhrwerke der Truppen.

Stets ist zu trachten, ganze Munitionskolonnen intakt zu erhalten und geleerte Kolonnen so rasch als möglich wieder zu füllen.

§ 59. Sanitätsdienst.

397. **Im Gefechte** wird den Verwundeten die erste Hilfe durch das Sanitätspersonal der Truppen geleistet. Dieses Personal verbleibt während des Kampfes im Verbande der Gefechtstruppen zur Verfügung des Gruppenkommandanten.

Abgetrennten Unterabteilungen ist ihr Sanitätshilfspersonal zu belassen; eventuell ist ihnen auch ein Arzt mitzugeben.

398. Beim **Zusammentreffen mit dem Feinde** hat das Sanitätspersonal auf Befehl des Truppenkommandanten auszutreten und folgt **zu Beginn des Infanteriekampfes** mit den etwa zugewiesenen Hilfsplatzwagen unter Führung der Militärärzte derart hinter der Truppe, daß es Verwundeten an Ort und Stelle Hilfe leisten kann.

399. Sobald es notwendig wird, ist für jede Gefechtsgruppe nach den Anordnungen des Gruppenkommandanten oder beim Ausbleiben von Befehlen nach Anordnung des ranghöchsten Militärarztes ein **Hilfsplatz** (bei breiten Gefechtsfronten zwei oder mehrere) zu errichten. Gleichzeitig ist zu verfügen, welches Sanitätspersonal zum Hilfsplatzdienst bestimmt wird und welches etwa auch weiterhin zur Hilfeleistung bei den Truppen bleibt.

Die Errichtungsorte der Hilfsplätze sind den Truppen bekanntzugeben und dem Truppendivisions(Brigade)kommando zu melden, welches sie der Divisions(Brigade)sanitätsanstalt mitteilt.

406. Marschfähige Verwundete, die nicht in der Gefechtslinie bleiben können, begeben sich nach Einholung der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten — am besten im Anschluß an Blessiertenträgerpatrouillen — auf die Hilfsplätze. Schwerverwundete sind durch die Blessiertenträger unter der Führung von Sanitätsunteroffizieren oder Ärzten auf die Hilfsplätze zu tragen.

Es ist mit aller Strenge zu verhüten, daß die Gefechtskraft der Truppe unter dem Vorwand der Sorge für Verwundete geschwächt werde. Eigenmächtig darf außer dem dazu bestimmten Sanitätspersonal niemand Verwundete zurückschaffen.

Zur Unterstützung der Blessiertenträger kann Mannschaft der Musiken (Offiziersdiener) bestimmt werden. Zum Kampf bestimmte Mannschaft darf nur in zwingenden Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Unterabteilungskommandanten zum Verwundetentransport verwendet werden. Solche Leute haben sich — ebenso wie wieder kampffähige Leichtverwundete — so rasch als möglich in ihre Einteilung zurückzubegeben.

401. Auf den Hilfsplätzen werden die Verwundeten entweder endgültig verbunden oder wenigstens transportfähig gemacht.

Leichtverwundete, die nicht wieder kampffähig sind, werden in Gruppen zur Leichtverwundetenstation geführt. Schwerverwundete sind durch die Blessiertenwagen der Divisions(Brigade)sanitätsanstalt auf den Verbandplatz zu bringen.

Hilfsplätze haben stete Verbindung mit der Kampflinie zu halten. Ihre **Verlegung** nach vor- oder rückwärts erfolgt auf Befehl jenes Kommandanten, welcher die Errichtung verfügte; in dringenden Fällen haben beim Aus-

bleiben von Befehlen die leitenden Ärzte die Verlegung aus eigener Initiative anzuordnen und dies sofort zu melden.

102. Die **Infanterie-Divisionssanitätsanstalt** wird auf Befehl des Truppendivisionskommandos etabliert, sobald sich die Gefechtsverhältnisse einigermaßen beurteilen lassen. Unter Umständen wird die Anstalt in Hälften verwendet, die neben oder hintereinander eingesetzt werden können.

103. **Nach dem Gefechte** hat jeder Truppenteil das Schlachtfeld in seiner Nähe abzusuchen, die Verwundeten zu sammeln und die Gefallenen zu beerdigen (P. 383). Verwundete und Gefallene sind namentlich bei Nacht gegen plünderndes Gesindel zu schützen. Dieses ist schonungslos niederzumachen.

Im übrigen gelten für die Handhabung des Sanitätsdienstes die Bestimmungen des Reglements für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres (N—13, IV. Teil).

§ 60. Train.

104. **Der Gefechtstrain** (mit Ausnahme jenes der Kavallerie) folgt der Truppe ins Gefecht und muß — insbesondere beim Munitionsersatz — auch Verluste in den Kauf nehmen.

Die **Fahrküchen** sind derart zu disponieren, daß die Truppe vor oder möglichst bald nach dem Gefecht oder während einer Gefechtspause abessen könne. Die Rechnungsunteroffiziere haben, wenn ihr Truppenkörper ins Gefecht tritt, bei den Fahrküchen an geeigneten Punkten zurückzubleiben, um sie über Befehl der Truppenkommandanten (Kommandanten detachierter Abteilungen) den Unterabteilungen zuzuführen. Es ist angezeigt, die Fahrküchen, solange die Lage nicht geklärt ist, nicht zu nahe an die Gefechtslinie heranzuziehen.

405. Von den übrigen Trains dürfen nur die notwendigen Munitions- und Sanitätstrains auf das Gefechtsfeld geführt werden. Alle anderen müssen soweit ableiben, daß sie nicht in den Kampf hineingezogen werden können. Bewegungslinien von Truppen dürfen durch Trains niemals verlegt werden.

Die Gruppierung der zurückgehaltenen Trains soll derart sein, daß sie sowohl nach vorwärts als nach rückwärts abmarschieren können und daß sich am nächsten zum Gefechtsfelde jene Trains befinden, welche die Truppe nach beendetem Kampfe am dringendsten brauchen dürfte (Beilage 2 B).

Die Trains halten, soweit als nötig, marschbereit und müssen auch ohne ausdrücklichen Auftrag mit ihrem vorgesetzten Kommando in Verbindung bleiben. Erhalten sie nicht rechtzeitig Befehle, so haben sie ihr Verhalten dem Gefechtsverlauf anzupassen.

406. Trains, welche nicht unmittelbar vor, in oder nach dem Gefechte notwendig sind, müssen rechtzeitig zum Halten befohlen werden.

407. Der Proviantrain soll täglich zu den Truppen gelangen.

VIII. Abschnitt.

Verpflegung, Etappendienst.

§ 61. Verpflegung.

408. Jeder Kommandant ist verpflichtet, für eine ausreichende Verpflegung der eigenen Truppe sowie aller etwa zugeteilten Leute und Pferde zu sorgen.

Im Kriege sind jedoch manchmal Lagen unvermeidlich, wo die Truppe entbehren muß; die Offiziere müssen auch in diesem Falle mit gutem Beispiele vorangehen.

409. Während der Operationen soll die Grunddotierung stets komplett, jede Fahrküche gefüllt sein.

410. **Das Leben vom Lande** ist das allseits anzustrebende Ziel; nur wo dies unmöglich ist, darf das **Leben vom Nachschub** eintreten.

Truppen sollen wo tunlich ihren täglichen Bedarf ohne Befehl der höheren Kommandos im Nächtigungsraum aufbringen. Ist dies nicht möglich, so sollen sie wenigstens das Schlachtvieh, die Ergänzungen der Normal- oder Reserveportion auf die volle Portion, das Liege- und Streustroh sowie die Brenn- und Beleuchtungsmaterialien selbst beschaffen.

411. Während der Märsche sind die Bewegungsräume von Kolonnen gleichzeitig Aufbringungsräume; während der Nächtigungen (längerer Stillstände) steht den Truppen und Anstalten, eventuell nach Detailweisung des Stationskommandanten, der Raum bis zur halben Entfernung von Nachbartruppen zur Verfügung. Wenn nötig, werden die Aufbringungsräume von den höheren Kommandos besonders festgesetzt.

412. Wenn die Verpflegung durch **Nachschub** eintreten muß, so sind täglich die in den Fahrküchen und beim Manne befindlichen Teile der **Normalportion** zu verwenden.

Zur Fütterung ist der Hafer der Reserveportion zu nehmen, wenn er aus der Normalportion der Proviantwagen an demselben Tage ersetzt werden kann.

413. Den Befehl zum Verzehren einer **Reserveportion** erteilt das Kolonnen-, Gruppen- oder Detachementskommando (P. 256, 260).

Die Erhaltung der Reserveportionen bei Mann und Pferd hat den Gegenstand besonderer Obsorge zu bilden; der Mann ist durch Belehrung und häufige Kontrolle davon abzuhalten, die Reserveportionen vorzeitig zu verzehren.

Wenn die Verpflegung an Ort und Stelle nicht aufgebracht werden kann und wenn weder die Fahrküchen und Proviantwagen noch die Wagenpartien der Staffeln zu den Truppen gelangen können, dürfen auch ohne Befehl die Truppenkommandanten eine Reserveportion verzehren lassen; dies ist sogleich zu melden.

Verzehrte Reserveportionen sind so rasch als möglich zu ersetzen.

414. Die **Aufbringung** der Verpflegsartikel kann durch **Kauf**, durch **Requisition** oder aus **erbeuteten Vorräten** erfolgen.

Der **Kauf** gegen Bezahlung ist die beste Beschaffungsart und fördert geradezu das Herbeischaffen der Verpflegsartikel durch die Bewohner, insbesondere, wenn andernfalls die Requisition ohne Entschädigung angedroht wird.

Versagt der Kauf, so muß zur **Requisition** geschritten werden. Bei dieser wird quittiert oder auch bezahlt. Nur wenn die Bevölkerung der Requisition Widerstand entgegensetzt, wird weder bar bezahlt noch quittiert. Bei Durchführung der Requisition ist in der Form schonend vorzugehen und strenge Disziplin zu erhalten; eine geregelte Aufbringung durch die politischen Behörden (Gemeindeämter) ist anzustreben.

Erbeutete Verpflegsvorräte können von Truppen- und höheren Kommandanten zum Ersatz der täglichen Verpflegung herangezogen werden. Größere Mengen vorgefundener oder erbeuteter Verpflegsvorräte sind zu melden. Kommandanten armeeunmittelbarer Heereskörper können aus solchen Vorräten Zubußen gewähren.

Näheres über Verpflegung enthält die Vorschrift für die Verpflegung im Kriege (L—2, K).

§ 62. Etappendienst.

415. Der **Etappendienst** umfaßt alle Tätigkeiten, welche die materielle Versorgung der Armee im Felde, ihre Verbindung mit dem Hinterlande sowie die Regelung und Sicherung des Verkehres zu und von der Armee im Felde betreffen.

416. Den **Etappendienst leiten** das Etappenoberkommando und die Armee-Etappenkommandos, bei selbständigen Armeekörpern deren Kommandos.

417. Straßen, Eisenbahnen und schiffbare Flüsse werden nach Bedarf als **Etappenlinien** eingerichtet.

Diese Einrichtung besteht in der Aufstellung von **Etappenkommandos** in wichtigen Etappenorten, von **Bahnhof(Schiffstations)kommandos** in den wichtigeren Eisenbahn(Schiff)-stationen, in der Ausgestaltung der Etappenorte durch Errichtung von Magazinen, Depots, Sanitätsanstalten u. s. w., in der Bereitstellung von Transportmitteln und in Maßnahmen zur Ausnützung der Landesmittel und zur Regelung und Sicherung des Verkehres.

Für bestimmte Räume oder Etappenlinien können **Etappenbezirkskommandos** als Zwischenbehörden aufgestellt werden. Analog können an den Eisenbahnen für längere Eisenbahnstrecken oder Streckengruppen **Eisenbahnlinienkommandos** errichtet werden.

418. Die **Etappen-** und **Etappenbezirkskommandos** haben den Verkehr in ihrem Befehlsbereich zu regeln, für die stete und sichere Benützbarkeit der Verkehrswege zu sorgen und bei Ausnützung der Hilfsquellen des Landes mitzuwirken.

Der Dienstbereich eines Etappenkommandos dehnt sich in der Regel bis zur halben Entfernung vom nächsten Etappenkommando, in Richtungen aber, wo keine Etappenkommandos bestehen, so weit aus, als der Etappenkommandant seinen Einfluß geltend zu machen vermag.

Ist der Etappenkommandant nicht selbst Stationskommandant, so fungiert er als Platzkommandant.

Etappenkommandos sind, wo Etappenbezirkskommandos bestehen, diesen, sonst ebenso wie Etappenbezirkskommandos den Armee-Etappenkommandos unmittelbar untergeordnet.

419. Bahnhofkommandos haben im Einvernehmen mit den Eisenbahnstationsvorständen die Ordnung im

Bereich der Bahnhöfe zu erhalten, auf die rasche Ein- und Auswaggonierung sowie auf die Räumung des Bahnhofes durch Transporte Einfluß zu nehmen und für die Bedürfnisse der Transporte zu sorgen. In den betriebstechnischen Dienst der Station dürfen sie sich nicht einmengen.

Bahnhofkommandos sind in Eisenbahnangelegenheiten der vorgesetzten Militär-Eisenbahnbehörde, in Etappen- und in lokalen Angelegenheiten außerhalb des Bahnhofes dem Stations(Etappen)kommandanten ihres Aufstellungsortes untergeordnet; im Hinterland unterstehen sie den Militärterritorialkommandos.

420. Die Stellung und die Aufgaben der Schiffstationskommandos entsprechen jenen der Bahnhofkommandos.

421. Die den Etappendienst betreffenden Anordnungen der in diesem Dienst tätigen Kommandos und Behörden sind seitens der Kommandanten von marschierenden Truppen, Eisenbahntransporten u. s. w., unbedingt auch dann zu befolgen, wenn der Transportkommandant u. s. w., höher oder rangälter sein sollte.

Eingehendere Bestimmungen über den Etappendienst sind der Etappenvorschrift und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen und zu Wasser zu entnehmen (E—57, E—10, E—11).

IX. Abschnitt.

Feld- und Gesundheitspolizei. Legitimationen und Abzeichen.

§ 63. Feld- und Gesundheitspolizei.

422. Zweck der **Feldpolizei** ist die Aufrechthaltung der Ordnung, die Verhinderung der Ausspähung und der Schutz gegen Anschläge auf Teile der bewaffneten Macht und auf militärisch wichtige Anlagen im Bereich der Armee im Felde.

Die **Gesundheitspolizei** soll namentlich Infektions-(Massen)krankheiten und Tierseuchen verhüten und bekämpfen.

423. Zur **Leitung** der Feld- und der Gesundheitspolizei sind berufen:

im Operationsraume die Kommandos operierender Armeen und Armeekörper, die Kolonnen-, Gruppen- und Stationskommandanten;

im Etappenraume des Etappenoberkommando, die Armee-Etappenkommandos, die Etappenbezirks- und die Etappenkommandos (§ 62).

424. Zur **Handhabung** der Gesundheitspolizei ist in erster Linie das Sanitäts- und das Veterinärpersonal berufen. Ferner stehen zur Ausübung der Feld- und Gesundheitspolizei den Kommandos der Armee im Felde

die Zivilverwaltungsbehörden des eigenen Bereiches mit ihren Organen, Platzkommandos, Feldgendarmerieabteilungen und Stabstruppen, Inspektionsorgane, Wachen und Bereitschaften zur Verfügung. Im Bedarfsfalle können ganze Truppenabteilungen zur Ausführung feldpolizeilicher Aufträge verwendet werden.

Die zur Ausübung der Feldpolizei berufenen Organe sind berechtigt, jedermann — ohne Rücksicht darauf, ob er der Armee angehört oder nicht — zur **Ausweisleistung** zu verhalten und nach Umständen **auszuweisen** oder zu **verhaften** und bei einem Fluchtversuch oder bei Widersetzlichkeit von der **Waffe Gebrauch zu machen.** Verdächtige und solche Personen, die bei einem Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates betreten werden, sind unbedingt festzunehmen, bei einem Kommando zu verhören und erforderlichenfalls dem zuständigen Gericht einzuliefern.

Für die Verhaftung von Militärpersonen der eigenen bewaffneten Macht gelten die Bestimmungen des I. Teiles des Dienstreglements.

425. Die Bestimmungen über die Feld- und Gesundheitspolizei in Unterkünften und Lagern sind in den §§ 28 und 32 enthalten.

426. Die militärischen Kommandos sollen alle als notwendig erkannten, unter normalen Verhältnissen in den Wirkungskreis von Zivilbehörden fallenden polizeilichen Maßregeln — womöglich auch in Feindesland — durch diese ins Leben rufen lassen (P. 190).

427. Die Geheimhaltung militärischer Verhältnisse ist im Kriege von höchster Bedeutung.

Alle der Armee angehörigen Personen müssen nicht nur die Verbreitung von Nachrichten militärischen Inhaltes vermeiden, sondern ihr mit allen Mitteln entgegentreten.

Während der Mobilisierung und im Kriege darf keine zur Armee gehörige Person ohne ausdrückliche Ermächtigung Mitteilungen, welcher Art immer, der Presse zukommen lassen. In Gesprächen und Briefen sind Mitteilungen zu unterlassen, welche beabsichtigte oder in Durchführung begriffene Unternehmungen, Aufmarsch- und Standorte, Zusammensetzung, Marschrichtungen und Marschziele von Kommandos, Truppen und Anstalten, ferner Nachrichten über den Feind betreffen. In Gesprächen weiche man militärischen Fragen aus. In Briefen dürfen nur Ereignisse mitgeteilt werden, deren Kenntnis nicht mehr schaden kann. Die zur Armee gehörigen Personen haften für alle auch ohne ihr Wissen aus ihrer Privatkorrespondenz in die Öffentlichkeit dringenden Nachrichten.

428. Keine von der Armee im Felde in das Hinterland abgehende dienstliche oder private Korrespondenz darf den Absendungsort entnehmen lassen.

Vorgesetzte dürfen in der Mitteilung eingelangter Befehle u. dgl. nicht weiter gehen, als es der Dienst erfordert. Auch in der Erörterung militärischer Verhältnisse unter Kameraden ist — insbesondere in Gegenwart Unberufener — die größte Vorsicht zu beobachten.

§ 64. Legitimationen und Abzeichen.

429. Zur Nachweisung der **Identität, Zugehörigkeit** und **Funktion** haben bei der Armee im Felde alle Militärpersonen Legitimationsblätter, alle Zivilpersonen Legitimationskarten stets bei sich zu tragen.

430. Legitimationsblätter (Legitimationskarten, Identitätsausweise oder **Marken)** dürfen den Besitzern nur im Falle ihres Todes abgenommen werden.

Verstorbenen und **Gefallenen** sind ohne Rücksicht auf ihre Armeezugehörigkeit die Legitimationszeichen nebst Wertsachen, Briefen und ähnlichen Gegenständen, die zur Feststellung ihrer Person dienen können, vor ihrer Beerdigung abzunehmen. Der festgestellte Tod, womöglich auch die Identität des Toten, sind auf den Legitimationszeichen von zwei Personen durch Beisetzung des Datums und ihrer Unterschrift zu bestätigen. Diese Bestätigung haben bei den im Kampfe Gefallenen Offiziere oder Unteroffiziere (Soldaten) der zur Beerdigung bestimmten Abteilungen, sonst Ärzte zu bewirken.

Die bestätigten Legitimationszeichen und die den Toten abgenommenen Gegenstände sind von den Truppen nach durchgeführter Standesbehandlung der eigenen Toten mit einer Vormerkung dem Armee-Etappenkommando wo aber kein solches besteht, dem höchsten vorgesetzten Kommando einzusenden.

431. Details über die als Abzeichen der dienstlichen Verwendung zu tragenden **Armbinden** enthält die Beilage 6.

X. Abschnitt.

Verkehr mit dem Feinde.

§ 65. Parlamentäre.

132. Zum Verkehr mit dem Feinde durch Parlamentäre sind berechtigt:

der Armeeoberkommandant und die Armeekommandanten;

die Kommandanten selbständig operierender oder abgetrennter Armeekörper;

die Kommandanten von Einschließungs- und Belagerungstruppen, ferner — unter den im Reglement für den Dienst in festen Plätzen (E - 9) festgesetzten Bedingungen — die Befehlshaber eingeschlossener, belagerter oder blockierter fester Plätze;

die ausdrücklich dazu ermächtigten Personen.

Die durch Parlamentäre mit dem Feinde verkehrenden Kommandanten tragen die Verantwortung für die von ihnen eingeleiteten Verhandlungen und deren Folgen. Alle Unterhandlungen sind so bald als möglich im Dienstwege dem höchsten Kommando der Armee im Felde zu melden.

133. Als Parlamentär ist immer ein Offizier zu bestimmen, welcher mit einer schriftlichen Vollmacht für sich

und seine Begleiter zu versehen ist und eine **weiße Fahne** (ein weißes Tuch) mitzunehmen hat. Wenn nötig, kann ihn ein **Hornist**, ein **Dolmetsch** und ein **Träger** für die weiße Fahne begleiten.

Der Parlamentär und seine Begleiter enthalten sich — solange sie nicht offenkundig angegriffen werden — jeder feindseligen oder verdächtigen Handlung und trachten, sich ihres Auftrages möglichst rasch zu entledigen.

134. Das Erscheinen eines **feindlichen Parlamentärs** darf in keinem Falle hindern, Gefechte oder begonnene Unternehmungen fortzusetzen; seine Angabe, daß ein Waffenstillstand abgeschlossen sei, darf — bevor nicht eine Verständigung des eigenen vorgesetzten Kommandos einlangt — nicht berücksichtigt werden, selbst wenn der Gegner das Feuer einstellen oder sich zurückziehen sollte.

135. Ein Parlamentär, welcher von mehr als drei Personen begleitet wird oder keine schriftliche Vollmacht (Legitimation) für sich und für die Begleitung vorweisen kann oder feindselige Absichten zeigt oder zu fliehen versucht, ist samt seinen Begleitern festzunehmen und als Kriegsgefangener (P. 441) zu behandeln. Nötigenfalls ist von der Waffe Gebrauch zu machen.

Parlamentäre und ihre Begleiter sind — bei Vermeidung jedes Gespräches über militärische Angelegenheiten — höflich zu behandeln. An Beobachtungen im eigenen Bereiche sind sie nötigenfalls durch Verbinden der Augen zu hindern.

Das Verhalten von Feldwachen ist durch Punkt 338 geregelt. Bei dem Hauptposten, Stations-, Lager- oder Kolonnenkommando sind vom Parlamentär die Vollmacht sowie eventuelle Briefschaften zu übernehmen und mit der Meldung über ein etwa vom Parlamentär

vorgebrachtes Anliegen sofort an den zum Verkehr mit dem Feinde berechtigten Vorgesetzten (P. 432) abzusenden. Bis zum Einlangen der Entscheidung ist der Parlamentär mit seinen Begleitern zurückzuhalten und zu beaufsichtigen.

Parlamentäre sind nach Erledigung ihres Auftrages, sobald es ohne Schaden für die eigenen Operationen möglich ist, unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln und Bezeichnung des einzuschlagenden Weges zurückzuschicken. Wenn nötig, ist ihnen eine Bedeckung oder ein Geleitschein mitzugeben.

§ 66. Einstellen und Unterbrechen der Feindseligkeiten und Waffenstillstand.

436. Zur **allgemeinen Einstellung** der Feindseligkeiten ist nur das höchste Kommando der Armee im Felde berechtigt. Das Recht, mit dem Feinde Übereinkommen zu **vorübergehender** und **örtlich beschränkter** Unterbrechung der Feindseligkeiten abzuschließen, steht den im Punkt 432 genannten Befehlshabern zu, welche eine solche Maßnahme unverzüglich ihren vorgesetzten Kommandos zu melden haben.

Jede **vereinbarte Unterbrechung der Feindseligkeiten** ist den davon betroffenen Kommandos sofort bekanntzugeben. Gleichzeitig ist das Verhalten während des Waffenstillstandes zu regeln.

Das **Einstellen der Feindseligkeiten** oder Unterbrechen begonnener Gefechte und Unternehmungen ohne ausdrücklichen Befehl eines dazu berufenen Kommandanten ist **unbedingt** untersagt, selbst wenn der Feind angibt, daß ein Waffenstillstand abgeschlossen worden sei, das Feuer einstellt und sich zurückzieht.

§ 67. Schutzwachen.

137. Schutzwachen können zum **Schutze von Kranken und Verwundeten** beigestellt werden, wenn zureichendes Sanitätspersonal nicht zur Verfügung steht. Das Recht zur Beistellung besitzen die im Punkt 432 genannten Kommandanten.

Schutzwachen sind mit schriftlichen **Vollmachten** zu versehen, die ihre **Aufgabe** und ihr **Verhalten** festsetzen. Sie haben sich gegenüber feindlichen Truppen jedes Waffengebrauches zu enthalten, solange diese ihnen nicht mit offenkundiger Feindseligkeit begegnen. Beim Herannahen einer feindlichen Abteilung begibt sich der Kommandant der Schutzwache unter Beobachtung der für Parlamentäre geltenden Maßregeln (P. 433) zu deren Befehlshaber und gibt ihm unter Vorweisung seiner Vollmacht den erhaltenen Auftrag bekannt, erbittet sich freies Geleite zum Einrücken und trachtet, möglichst bald zu seiner Truppe zu kommen.

138. Schutzwachen des Gegners, die nichts Feindliches unternehmen und sich mit einem schriftlichen Auftrag ihres Kommandanten ausweisen, dürfen nicht feindlich behandelt werden, sondern sind unter Anwendung der für Parlamentäre vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln möglichst bald zurückzuschicken (P. 435). Schutzwachen ohne schriftlichen Auftrag und solche, die sich Feindseligkeiten zu Schulden kommen lassen, sind, wenn nötig mit Anwendung von Waffengewalt, gefangen zu nehmen.

§ 68. Kriegsgefangene.

139. Der in **Kriegsgefangenschaft geratene Soldat muß** des Eides eingedenk, in unverbrüchlicher Treue zu seinem Monarchen verharren und darf dem Feinde nichts

mitteilen, was die eigene Armee schädigen könnte. Auch in der Kriegsgefangenschaft bleibt das disziplinäre Verhältnis zwischen den Angehörigen der eigenen Armee bestehen. Der Untergebene ist seinem mitgefangenen Vorgesetzten und Höheren Gehorsam und Unterstützung schuldig. Der Vorgesetzte oder Höhere soll sich seines mitgefangenen Untergebenen nach Möglichkeit annehmen.

440. Kriegsgefangene Offiziere, Beamte, Offiziers- und Beamtenaspiranten dürfen weder ihr Ehrenwort abgeben, keine Fluchtversuche zu unternehmen, noch die Verpflichtung eingehen, während des Feldzuges nicht mehr gegen den Feind zu dienen. Im übrigen sollen Kriegsgefangene den Anordnungen des Feindes, sofern sie keine Verletzung der Eidespflicht oder der Interessen des eigenen Staates verlangen, Folge leisten und nichts unternehmen, was dem Ansehen ihrer Armee schaden könnte.

441. Angehörige des Feindes, die zu **Kriegsgefangenen** gemacht werden, sind darüber zu belehren, daß sie in jeder Beziehung den für die eigene Armee gültigen Vorschriften unterworfen werden. Sie sollen ihrem Rang entsprechend behandelt werden. Offiziere sowie Offiziersaspiranten und Gleichgestellte sind, soweit es die Verhältnisse gestatten, von der Mannschaft abzusondern.

Kriegsgefangenen werden die Waffen, die Munition, die Pferde, die militärischen Papiere und Karten, endlich nötigenfalls auch die Verpflegung abgenommen. Die übrige Ausrüstung und ihr anderes persönliches Eigentum sind ihnen zu belassen.

Verwundete und kranke Kriegsgefangene sind gleich den eigenen Verwundeten und Kranken zu behandeln.

Die Kommandanten der Eskorten von Kriegsgefangenen sind verantwortlich für deren Bewachung und

für ihren Schutz gegen Mißhandlungen. Für Kriegsgefangeneneskorten gelten im allgemeinen die im I. Teile dieses Reglements für Arrestanteneskorten enthaltenen Bestimmungen. Die Gewehre sind stets zu laden.

442. Für Sanitätspersonen und Seelsorger gelten die Bestimmungen der Genfer Konvention. Sanitätspersonen und Seelsorger der eigenen Armee, die in Gefangenschaft geraten, müssen bestrebt sein, so bald als möglich die Bewilligung zur Rückkehr zur eigenen Armee oder in die Heimat zu erlangen. Im übrigen gilt auch für diese Personen Punkt 439 und Punkt 440.

443. Angehörige des Feindes, die durch ein Vergehen oder Verbrechen das Recht auf die Behandlung als Kriegsgefangene verwirkt haben, sind als Arrestanten zu behandeln.

XI. Abschnitt.

Wichtigste internationale Vereinbarungen.

444. Feindliche Verwundete und Kranke sind gleich den eigenen Kriegskameraden zu pflegen, im übrigen als Kriegsgefangene zu behandeln (P. 441). Die nach einem Kampfe auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten können nach Übereinkommen der beiderseitigen hiezu berechtigten Kommandanten (P. 432) gegenseitig übergeben werden.

445. Landeseinwohner, welche Verwundeten Hilfe leisten und solche bei sich aufnehmen und pflegen, sind bei Verteilung der Lasten, welche aus der Einquartierung der Truppen und aus den zu leistenden Kriegskontributionen erwachsen, nach Maß ihres Eifers zu berücksichtigen.

446. Die mobilen Sanitätsformationen und die stabilen Sanitätsanstalten sind von den Kriegführenden zu achten und zu schützen.

Der den Sanitätsformationen und -anstalten gewährleistete Schutz hört auf, wenn sie zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen.

Das Personal der Sanitätsformationen und -anstalten ist berechtigt, Waffen zu seiner eigenen und zur Ver-

teidigung der Kranken und Verwundeten zu führen. Desgleichen sind besondere Schutzwachen gestattet (§ 67).

447. Feindliches **Sanitätspersonal,** einschließlich des Verwaltungspersonals der Sanitätsanstalten und der **Seelsorger,** ferner freiwilliges Sanitätspersonal neutraler Mächte, das im feindlichen Dienste stand, ist, wenn es in eigene Gewalt fällt, nicht als kriegsgefangen anzusehen und hat seine Tätigkeit, solang dies erforderlich, nach den Weisungen und unter Aufsicht der eigenen Kommandos und Behörden fortzusetzen. Wird die Mithilfe dieses Personals entbehrlich, so ist es, sobald es die militärische Lage zuläßt, zu seiner Armee oder in seine Heimat zurückzuschicken. Es nimmt dann die sein Eigentum bildenden Gegenstände, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich.

448. Mobile Sanitätsformationen des Feindes behalten, wenn sie in die eigene Gewalt fallen, ihr **Material** einschließlich der Bespannungen, welcher Art immer die Transportmittel und das Fuhrwerkspersonal sein mögen, doch kann sich das eigene Kommando dieses Materials zur Besorgung seiner Verwundenen und Kranken bedienen.

Feindliches Sanitätsmaterial ist, wenn es bei der eigenen Armee nicht benötigt wird, zurückzugeben.

449. Die Gebäude und das Material **stabiler** Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, sollen aber ihrer Bestimmung tunlichst nicht entzogen werden, solang sie für die Verwundeten und Kranken nötig sind.

450. Das Material der freiwilligen Hilfsgesellschaften ist als Privateigentum anzusehen.

451. Verwundeten- und Krankentransporte sind wie mobile Sanitätsanstalten zu behandeln. Wenn es jedoch militärische Notwendigkeiten fordern, kann ein solcher

Transport aufgelöst werden, wobei aber für die Verwundeten und Kranken zu sorgen ist. Fuhrwerke, welche nicht für Sanitätszwecke dienen, können weggenommen werden.

452. Das im Sanitätsdienst verwendete Personal und Material, sowie die Sanitätsformationen und -anstalten müssen durch ein rotes Kreuz auf weißem Grunde erkennbar sein.

Beilagen.

Frührapport

für den ..... 19.....

Ordre de bataille (Armeekörper, Truppen, Anstalten, Trains)	Verpflegsstand: Pferde	Verpflegsstand: Personen	Gefechtsstand: Geschütze	Gefechtsstand: Reiter	Gefechtsstand: Maschinengewehre	Gefechtsstand: Feuergewehrstand der Fußtruppen	Gefechtsstand: 6-	Gefechtsstand: 4-	Gefechtsstand: 2-	Gefechtsstand: spännige Wagen	Automobile: Last-	Automobile: Personen-	Automobile: Motorräder	Automobile: Fahrräder	Marodenstand: Pferde	Marodenstand: Personen	Marodenstand: Flugfahrzeuge

Beilage 1.

Marschordnungen.

Die nachfolgenden Marschordnungen sind zur Erleichterung der Befehlgebung festgesetzt. Jeder Kommandant hat innerhalb seines Befehlsbereiches das Recht, durch die Verhältnisse bedingte Abänderungen dieser Marschordnungen zu verfügen.

Die Kommandoführung beim Train regelt die Trainvorschrift.

A. Marschordnung allein marschierender Truppenkörper (Anstalten) für Gefechts- und Reisemärsche.

a) Der Truppentrain wird von einem Offizier der Truppe kommandiert; er gliedert sich in den Gefechtstrain und in den Proviantrain unter dem Kommando von Unteroffizieren (Trainunteroffiziere).

Der Gefechtstrain besteht aus jenen Teilen, welche die Truppe im Gefechte, sowie unmittelbar vor oder nach dem Gefechte, braucht. Der Proviantrain enthält alle übrigen Teile des Truppentrains.

Die Tragtiere der Maschinengewehrabteilungen, außer den Proviantragtieren, die Gerätewagen und die Munitions-Fuhrwerke (-tragtiere) der Batterien gehören zur Truppe, zählen daher nicht zum Train.

b) Einteilung einzelner Personen:

Inspektionschargen hinter jenem Truppenteil, auf den sich ihr Dienst erstreckt.

Chefarzt, **Proviantoffizier** im Stab des Truppenkommandanten, **Militärgeistliche** nach dessen Weisungen.

Truppenrechnungsführer mit **Rechnungshilfsarbeitern**, ferner **Hilfsarbeiter** im Proviantrain.

Ein **Fleischhauer** von jedem Truppenkörper (selbständigen Truppenteil) bei dem Schlachtvieh der Truppe, die anderen Fleischhauer und die **Stabsführer**, sowie die **Proviantoffiziersgehilfen** im Proviantrain oder nach Weisung des Proviantoffiziers.

c) Bei Reise- und Gefechtsmärschen allein marschierender Truppenkörper (Teile derselben) können zwischen den Abteilungen, Unterabteilungen und Zügen, Trains und Trainteilen nach Bedarf größere Distanzen festgesetzt werden.

d) Jene Truppen und Anstalten, für welche eine Normalmarschordnung durch Spezialvorschriften festgesetzt ist, wurden hier nicht aufgenommen.

1. Bataillon.

Truppe.

Die Pionierabteilung;

die Kompagnien;

an der Queue jeder Kompagnie die Telephonisten, der Rechnungs- und der Sanitätsunteroffizier, die Offiziersdiener;

die Maschinengewehrabteilung;

an der Queue der Truppe die Ärzte, die Bandagen-träger, die Blessiertenträger, die Reservereitpferde.

50 Schritte Distanz.

Gefechtstrain.

Die Munitionstragtiere, das Sanitäts- und das Sprengmitteltragtier;

die Munitionswagen — dabei der Waffenmeister beschirrte Reservezugpferde; Beschlagschmiede;

die Fahrküchen — bei jeder 1 Koch.

50 Schritte Distanz.

Proviantrain.

Die Proviantwagen und die Proviantragtiere;

die Bagagewagen.

2. Infanterie(Tiroler Jäger)regiment.

Truppe.

Die Regimentspionierabteilung;

die Bataillone und die Maschinengewehrabteilungen in der befohlenen Reihenfolge;

an der Queue jeder Kompagnie die Telephonisten, der Rechnungs- und der Sanitätsunteroffizier, die Offiziersdiener;

an der Queue jedes Bataillons die Ärzte, die Bandagenträger, die Blessiertenträger, die Reservereitpferde.

Die Regimentsmusik.

50 Schritte Distanz.

Gefechtstrain.

(Hilfsplatzwagen);

die Munitionstragtiere der Kompagnien, die Sanitäts-
agtiere und das Sprengmitteltragtier;

die Munitionswagen — dabei die Waffenmeister

die beschirrten Reservezugpferde;

die Beschlagschmiede;

die Fahrküchen — bei jeder 1 Koch.

50 Schritte Distanz.

Proviantrain.

Der Werkzeugwagen;

die Proviantwagen;

die Proviantragtiere der Maschinengewehrabtei-
ngen;

die Bagagewagen;

die unbeschirrten Reservezugpferde.

3. Kavallerieregiment.

Truppe.

Die Eskadronen; an der Queue jeder Eskadron der
Beschlagmeister und der Sanitätsunteroffizier;

(die Kavallerie-Maschinengewehrabteilung);

der Pionierzug;

die Telegraphen- und Fernsignalpatrouillen;

an der Queue des Regiments die Ärzte, die Ban-
agenträger, die Blessiertenträger, die Rechnungsunter-
offiziere, der Tierarzt.

50 Schritte Distanz.

Gefechtstrain.

Die Offiziersdiener mit den unentbehrlichen Reserve-
reitpferden.

(Hilfsplatzwagen);
die Sprengmitteltragpferde, die Munitionstragpferde der Eskadronen (und die Munitionswagen der Kavallerie-Maschinengewehrabteilung);
die Fahrküchen — bei jeder 1 Koch.

– Proviantrain.

Die Werkzeugwagen; dabei der Waffenmeister;
die Proviantwagen; dabei die Eskadronsriemer;
Die Bagagewagen;
die entbehrlichen Reservereitpferde;
die Reservezugpferde;
die unberittenen Soldaten.

4. Feldkanonenregiment

(Feldhaubitzdivision, reitende Artilleriedivision oder schwere Haubitzdivision).

Truppe.

Die Gefechtsbatterien;
an der Queue jeder Batterie der Sanitätsunteroffizier und der Beschlagmeister;
die unentbehrlichen Reservereitpferde;
die Ärzte;
die Bandagenträger (Blessiertenträger);
der Tierarzt.

50 Schritte Distanz.

Gefechtstrain.

Der Werkführer;
die Rechnungsunteroffiziere;

die Offiziersdiener;

die nicht in den Gefechtsbatterien eingeteilten Reservekanoniere und Reservefahrkanoniere;

1 Schmied der Batterie Nr. 1 (und 3);

der Wagner;

die Fahrküchen — bei jeder 1 Koch.

50 Schritte Distanz.

Provianttrain.

Der Waffenmeister;

die entbehrlichen Reservereitpferde;

die (der) Stabswagen des Regiments(Divisions)-stabes;

die Requisitenwagen der Batterien;

die Proviantwagen;

die Bagagewagen;

1 Schmied der Batterie Nr. 2 (und 4) und die übrigen bei den Gefechtsbatterien nicht eingeteilten Professionisten.

5. Munitionspark und Ersatzabteilungen.

Die Ersatzabteilungen und die Munitionskolonnen marschieren mit 50 Schritten Distanz in der vom Munitionsparkkommando festgesetzten Reihenfolge.

Den Munitionskolonnen sind die Fahrküchen, Requisiten-, Proviantwagen sowie die Reservezugpferde in der Regel zu belassen.

6. Pionier(Sappeur)kompagnie.

Truppe.

Die Kompagnie;

der Rechnungsunteroffizier, der Sanitätsunteroffizier, die Blessiertenträger, die Offiziersdiener.

50 Schritte Distanz.

Gefechtstrain.

Zwei Zugsrequisitenwagen;
Die Fahrküche — dabei ein Koch.
50 Schritte Distanz.

Proviantrain.

Der Kompagnierequisitenwagen;
zwei Zugsrequisitenwagen;
der Proviantwagen;
der Bagagewagen;
die Reservezugpferde;
der Pferdewärter (Fahrsoldaten).

7. Pionier(Sappeur)bataillon.

Truppe.

Die Kompagnien.
50 Schritte Distanz.

Gefechtstrain.

Zwei Zugsrequisitenwagen von jeder Kompagnie;
die Fahrküchen; — bei jeder ein Koch.
50 Schritte Distanz.

Proviantrain.

Von jeder Kompagnie, nach deren Reihenfolge:
Der Kompagnierequisitenwagen und die zwei Zugsrequisitenwagen;
die Proviantwagen;
die Bagagewagen;
die Reservezugpferde;
die Reservereitpferde;
die Pferdewärter (Fahrsoldaten)

B. Marschordnung für Truppendivisionen bei Gefechtsmärschen.

I. Infanterietruppendivisionen.

1. Zur **Truppenkolonne** gehören die Truppen mit dem bei ihnen befindlichen Gefechtstrain, die Divisionssanitätsanstalt (bzw. deren Teile), sowie die einzelnen Kommandos und Truppen eventuell direkt zugewiesenen Munitionskolonnen, Kriegsbrückenequipagen oder Schanzzeugkolonnen.

2. Der **Gefechtstrain** bleibt grundsätzlich ganz bei seinen Truppenkörpern (selbständigen oder dauernd abgetrennten Truppenteilen). Der **Proviantrain** wird in der Regel vereinigt.

3. Als **Divisionstrain** werden alle unter einheitlichem Kommando des Divisionstrainkommandanten marschierenden Trains und Anstalten bezeichnet. Wird der Proviantrain oder werden Teile des Gefechtstrains vereinigt, so werden sie in den Divisionstrain eingeteilt.

4. **Marschsicherungstruppen** nehmen ohne Befehl nur die Sanitäts- und Munitionstragtiere mit und lassen den Rest ihres Gefechtstrains an den Gefechtstrain des folgenden Truppenkörpers anschließen.

Der Gefechtstrain der **Divisionskavallerie** wird, wenn nichts anderes befohlen wurde, jenem des Feldkanonenregiments angeschlossen; dort können auch die laut Marschordnung eines Kavallerieregiments an dessen Queue eingeteilten Organe marschieren.

Gefechtstrains oder Teile desselben (z. B. die Fahrküchen), die ihrer Truppe nicht folgen können oder zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft ausgeschieden werden, sind an der Tete des Divisionstrains — hinter der Divisions-

sanitätsanstalt — einzuteilen; sie sollen ihren Truppen sobald wie möglich zurückgegeben werden.

5. Der Kommandant des vereinigten Proviant(Gefechts)trains bestimmt bei der Einreihung der Trainteile ihre Reihenfolge. Trains höherer Kommandos marschieren an der Tete des Provianttrains.

6. Die Munitionskolonnen sind, wenn keine anderen Verfügungen getroffen wurden, so einzuteilen, daß je zwei Kolonnen jeder Gattung vor dem vereinigten Provianttrain marschieren. Hiebei sind aber die zur Truppenkolonne vorgenommenen Munitionskolonnen (Teile derselben) einzurechnen.

7. **Für den Divisionstrain gilt — wenn nicht anderes befohlen wird — folgende Marschordnung:**

Vereinigte Teile des Gefechtstrains (eventuell);

die Ersatzabteilungen der Artillerie und die vorne eingeteilten Munitionskolonnen;

vereinigter Provianttrain und die am Marschtage auszugebende Verpflegsstaffel;

restliche Munitionskolonnen;

Divisionsbäckerei und eine Normalstaffel;

restliche Verpflegsstaffeln.

8. **Schlachtvieh** marschiert womöglich auf Parallelwegen, sonst an der Queue des Divisionstrains.

9. Wenn der Provianttrain am Abend voraussichtlich nicht zu den Truppen gelangen dürfte, können über Anordnung des Truppendivisionskommandos alle beim Provianttrain eingeteilten, nicht zu den Fuhrwerken gehörenden Leute und Pferde dem Gefechtstrain angeschlossen, ferner die Kanzlei- und die eigenen Wagen der höheren Kommandos an die Queue der Truppenkolonne vorgenommen werden.

10. Die Trainausstattung einer **Nebenkolonne** richtet sich nach der Schwierigkeit eines späteren Zuschubes von der Hauptkolonne aus, nach den Kommunikationsverhältnissen und nach der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes.

Für die Beigabe von Trains an Nebenkolonnen kommen nebst den Gefechtstrains und einzelnen Hilfsplatz- und Blessiertenwagen noch insbesonders in Betracht: Ihr Proviantrain, ihr Schlachtvieh und Munitionskolonnen — besonders für die Artillerie.

11. Sollen Teile vereinigter Trains (Gefechts-, Proviantrain, Verpflegswagenpartien) zu den einzelnen Truppen gelangen, so hat das Kommando, welches dies verfügt, einerseits möglichst für das Heranziehen dieser Trainteile vorzusorgen, andrerseits die Truppen zu verständigen, wo sie ihre Trainteile zu übernehmen haben.

12. **Distanzen:**

a) Fuhrwerke folgen einander auf 3 Schritte. **Tragtiere auf 1 Schritt.**

b) Truppenkörper und selbständige Truppenteile halten voneinander, sowie von den in der Truppenkolonne marschierenden Trains eine Distanz von 50 Schritten.

c) Die einzelnen Trainteile des Divisionstrains halten voneinander und von der Queue der Truppenkolonne eine Distanz von 250 Schritten.

II. Kavallerietruppendivision.

Unterschiede gegenüber vorstehenden Bestimmungen für die Infanterietruppendivision.

Die **Munitionswagen der Maschinengewehrabteilungen** marschieren mit diesen oder mit der reitenden Artillerie;

Der **Gefechtstrain** wird in der Regel vereinigt und marschiert im Divisionstrain;

die Zuweisung von Hilfsplatzwagen beschränkt sich auf weit abgetrennte Nebenkolonnen;

die Divisionsbäckerei entfällt.

Bei der Kavallerietruppendivision kann sich öfters die Notwendigkeit der **Zweiteilung des Divisionstrains** in einen beweglicheren, den Truppen näher folgenden und in einen weniger beweglichen, weiter ab bleibenden Teil ergeben.

Der Beweglichkeit nach können dann z. B. in den vorderen Teil eingereiht werden:

der Kavalleriebrückentrain;

die Divisionssanitätsanstalt und

die Kavalleriemunitionskolonnen.

Beilage 5
zu P. 193.

Lager einer Feldkanonen(haubitz)-batterie.

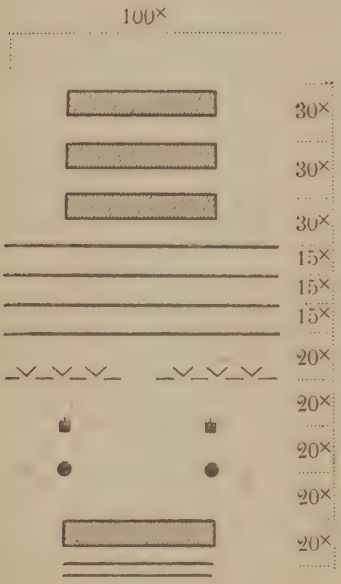

Die Geschütze und Fuhrwerke sind mit den Abständen aufzustellen, welche im Exerzierreglement für die geschlossene Linie vorgeschrieben sind. Bei Platzmangel können diese Abstände auf 6 Schritte verkleinert werden.

Die Pferde bilden so viele Reihen als notwendig. Die Pferde der Bedienungsmannschaft der reitenden Batterien sind in die rückwärtigsten Reihen zu stellen.

Hinter jeder Linie der Pferde lagert die zugehörige Mannschaft.

Zu Fuß ausrückende Abteilungen formieren sich vor den Geschützen.

Innerhalb des Regiments (der Division) halten die neben oder hintereinander lagernden Batterien einen Abstand, beziehungsweise eine Distanz von 20 Schritten.

Bei Kanonenbatterien lagern in der Linie der zweiten Munitionswagen entweder zugewiesene Teile einer Munitionskolonne oder es entfällt diese Linie.

2. Die Trainfuhrwerke des Regiments(Divisions)-stabes lagern mit den Trainfuhrwerken einer Batterie.

Beilage 4
zu P. 193.

Lager einer Kavallerieeskadron.

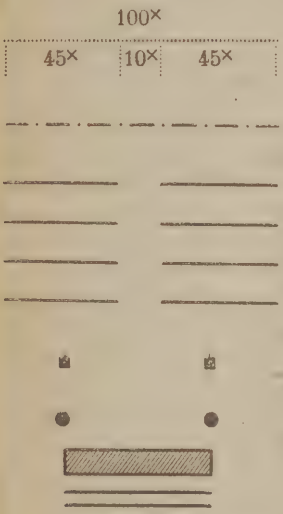

Die Formierungslinie bezeichnet die Frontlinie für alle ausrückenden Abteilungen.

Innerhalb des Regiments halten die neben- oder hintereinanderlagernden Eskadronen einen Abstand, beziehungsweise eine Distanz von etwa 20 Schritten.

Lager eines Infanteriebataillons

z. B. „In Masse“.

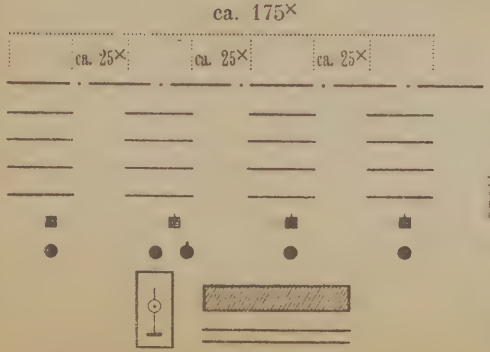

ca. 250×

ca. 25× Formierungslinie.
ca. 25× 1.
ca. 25× 2.
ca. 25× 3. } Linie der Gewehrpyramiden und der Mannschaft.
ca. 25× 4.
ca. 25× Linie der Fahrküchen (Kochfeuer).
ca. 25× Offizierslinie.
ca. 25× Fuhrwerke (Tragtiere).
ca. 25× Train- { pferde.
ca. 25× { mannschaft.

Die Formierungslinie bezeichnet die Frontlinie für alle ausrückenden Abteilungen. Maschinengewehrabteilungen formieren sich auf ihrem Parkplatze. Musiken, Pionierabteilungen u. dgl. lagern in der Linie des Trains.

z. B. „In entwickelter Linie“.

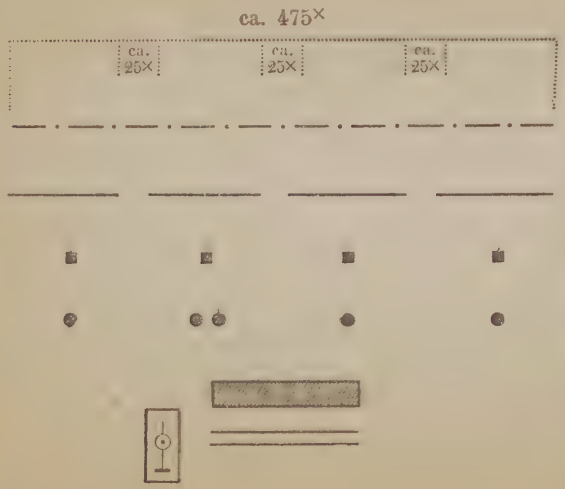

Beilage 3.

Summe.

Zusammen

Bataillone		
Eskadronen		
Infanterie- / Kavallerie-	Maschinengewehrabteilungen	
	Batterien	
Kriegsbrückenequipagen		

Vom eigenen Armeekörper (der eigenen Truppe oder Anstalt) abgetrennt:

Von fremden Armeekörpern (Truppen oder Anstalten) zugewiesen:

Besondere Meldungen:

Beilage 1.

Anhaltspunkte für die Verfassung.

1. In der Rubrik „Ordre de bataille“ sind die höheren Kommandos, die Kommandos der Truppenkörper, die Bataillone und Divisionen, die Anstalten und die selbständigen oder abgetrennten Truppen- und Anstaltsteile einzeln nachzuweisen.

2. Beim Verpflegsstande sind alle (auch Zivil-) Personen, Reit- und Zugpferde, die bei den Kommandos, Truppen und Anstalten verpflegt werden, mit der wirklich vorhandenen Ziffer, und zwar dort einzustellen, wo sie tatsächlich anwesend sind.

Kriegsgefangene, die bei einer Truppe oder Anstalt in Verpflegung stehen, sind gesondert nachzuweisen.

3. Zum Feuergewehrstand der Fußtruppen gehört jeder mit Gewehr (Stutzen, Karabiner) ausgerüstete Mann der Fußtruppen einschließlich der Radfahrerkompagnien.

4. Zum Gefechtsstand gehört der Feuergewehrstand der Fußtruppen, die Geschütze und Maschinengewehre, ferner bei der Kavallerie die Reiter.

Höhere Kommandos sind nur im Verpflegsstande nachzuweisen.

5. Zum Marodenstande zählen alle anwesenden, krank gemeldeten und gefechtsunfähigen Personen und Pferde.

6. Beim Fuhrwerksstande sind nur die benützbaren Wagen, Fahrräder und Kraftfahrzeuge nachzuweisen.

7. Unter „Besondere Meldungen" haben die Truppen, Anstalten und Trains alle die Schlagfertigkeit berührenden Verhältnisse und Vorfälle, insbesondere Munitionsausrüstung, sanitäre Zustände, Verpflegung und Ersatzansprüche personeller und materieller Art im notwendigen Umfange anzuführen. Wurde eine Abhilfe bereits veranlaßt oder angeregt, so ist das kurz zu erwähnen.

Für die höheren Kommandos gelten die Bestimmungen der Dienstbücher E—53 und E—57.